

Vertraulich !

## Kabinettsprotokoll Nr. 218

vom 9. September 1920.

## Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre H a u e i s und Dr. R e n n e r; ferner alle Unterstaatssekretäre.

## Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m,

„ „ Äußeres: Sektionschef Dr. S c h ü l l e r,

„ „ Land- und Forstwirtschaft: Vizepräsident Dr. P a n t z.

Vorsitz: Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer: 21.00 – 00.00

*Reinschrift (29 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO*

*27. Personalsitzung, Protokoll fehlt, Konzept fehlt, Beilagen der Staatsämter (fol. 504)*

## Inhalt:

1. Wahlrecht der im Auslande wohnenden österreichischen Staatsbürger.
2. Verlangen der kommunistischen Partei Deutschösterreichs nach Vertretung in den Wahlbehörden in allen Instanzen.
3. Teilnahme an der Brüsseler Finanzkonferenz.
4. Ausprägung von Dukaten.
5. Ausgabe besonderer Briefmarken aus Anlass der Volksabstimmung in Kärnten.
6. Hochwasserkatastrophe in Salzburg.
7. Verkehrsunterbrechung auf der Strecke Radkersburg-Luttenberg.
8. Entwurf eines Gesetzes über die Verschiebung der Volkszählung.
9. Entwurf eines Gesetzes über das Verbot der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Agentenprovision.
10. Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages, betreffend die Einhebung einer Auflage auf

Wein und Obstmost in der Stadtgemeinde Mödling.

11. Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages, betreffend die Einhebung von Mietzinsauflage beziehungsweise Getränkeauflagen in den Gemeinden Reichenau, Maria-Enzersdorf und Gänserndorf.
12. Beschluss des o.ö. Landtages, betreffend die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der oberösterreichischen Wasserkraft A.G. in Lins und Übernahme der Landesgarantie für ein von dieser Gesellschaft aufzunehmendes Darlehen von 200 Millionen Kronen.
13. Steiermärkisches Straßen-Konkurrenz-Gesetz; Abänderung der Novelle vom 26. April 1894, R.G.Bl. Nr. 30.
14. Beschluss des steiermärkischen Landtages auf Erhöhung der Brückenmaut in der Gemeinde Lafnitz.
15. Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages, betreffend den Bau und die Erhaltung öffentlicher nichtärarischer Straßen und Wege.
16. Provisorisches Handelsabkommen mit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen.
17. Durchführung des § 31 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920 über Vertrauensmänner (Soldatenräte) der Offiziere.
18. Ankauf und Ausfuhr von Ekrasit durch die polnische Wirtschafts- und Handelskommission.
19. Gesetzentwurf, betreffend die Anrechnung der in der Jugendfürsorge zugebrachten Dienstzeit für die Zulassung zur Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen.
20. Übereinkommen mit der Württembergischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht.
21. Weitere Belassung von aus den abgetretenen Gebieten stammenden Zöglingen der Staatserziehungsanstalten, beziehungsweise Stundung des Nachweises über die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft.
22. Erhöhung der Preise für Pflanzenfett.
23. Vorschusszahlung auf die Besoldungsreform.
24. Vollzugsanweisung über die Anmeldung der in Frankreich und in Großbritannien und Irland und deren Überseegebieten befindlichen Aktiven österreichischer Staatsangehöriger.
25. Vereinbarungen mit Großbritannien über die Abstattung der Vorkriegsschulden.

26. Österreichisch-deutsches Übereinkommen zur Regelung gewisser finanzieller Fragen.
27. Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages vom 29. Juli 1920, betreffend die Erhöhung der Jagdkartentaxen für das Land Niederösterreich und in der Stadt Wien.
28. Ausfertigung von Vollmachten für die Unterhändler der Republik Österreich beim Weltpostkongresse in Madrid.
29. Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 28. April 1909, L.G.Bl. Nr. 40, über den Sanitätsdienst in den Gemeinden Steiermarks mit Ausnahme von Graz.

#### Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 38.827/20 über das Wahlrecht der im Ausland wohnenden österreichischen Staatsbürger (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 2 betr. Verlangen der kommunistischen Partei DÖs.auf Vertretung in den Wahlbehörden in allen Instanzen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Ausgabe besonderer Briefmarken aus Anlass der Volksabstimmung in Kärnten (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 36.869-1920 über einen Gesetzesentwurf zur Verschiebung der Volkszählung mit Gesetzesentwurf samt Begründung (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Entwurf eines Gesetzes für das Verbot der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Agentenprovision mit Gesetzesentwurf samt Begründung (6 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages zur Einhebung einer Auflage auf Wein und Obstmost in Mödling (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 11 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages zur Einhebung von Mietzins- bzw. Getränkeauflagen in Reichenau, Maria-Enzersdorf und Gänserndorf (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des oö. Landtages zur Beteiligung des Landes OÖ. an der oö. Wasserkraft A.G. in Linz und Übernahme der Landesgarantie für ein Darlehen von 200 Mill. Kronen (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Abänderung des Steirischen Straßen-Konkurrenz-Gesetzes (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages zur Genehmigung einer Brückenmaut in Lafnitz (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages zum Bau und der Erhaltung öffentlicher nichtärarischer Straßen und Wege (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 16 betr. Mitteilung des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über das provisorische Handelsabkommen mit dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen mit Abkommen, Schlussprotokoll, Paraphierungsprotokoll und Protokoll (20 Seiten)

Beilage zu Punkt 17 betr. Vorlage des StSekt. f. Heereswesen Zl. 8.500/1920 über die Durchführung des § 31 des Wehrgesetzes über Vertrauensmänner (Soldatenräte) der Offiziere (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 18 betr. Vortrag des StSekt. f. Heereswesen Zl. 1720/1920 über Ankauf und Ausfuhr von Ekrasit durch die polnische Wirtschafts- und Handelskommission (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 19 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über die Anrechnung der in der Jugendfürsorge zugebrachten Dienstzeit für die Zulassung zur Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen mit erläuternden Bemerkungen (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 20 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über ein Übereinkommen mit der Württembergischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 21 betr. Antrag des Unterrichtsamtes Zl.4862/20 auf weitere Belassung von aus den abgetretenen gebieten stammenden Zöglingen der Staatserziehungsanstalten bzw. Stundung des Nachweises über die Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 22 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Erhöhung der Preise für Pflanzenfette (6 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 23 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 120.318/9-20 über die Vorschusszahlung auf die Besoldungsreform (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 24 betr. Vollzugsanweisung über die Anmeldung der in Frankreich und in Großbritannien und Irland und deren Überseegebieten befindlichen Aktiven österreichischer Staatsangehöriger (2 Seiten, gedruckt)



Beilage zu Punkt 26 betr. Vorlage des StA. f. Finanzen Zl. 80.127/1920 über die Genehmigung des am 1.9.1920 in München unterzeichneten österreichisch-deutsche Abkommens zur Regelung gewisser finanzieller Fragen mit Protokoll und Abkommen (10 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 27 betr. Vorlage des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl.17.734/20 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Erhöhung der Jagdsteuer für das Land NÖ (1 Seite)

Beilage zu Punkt 28 betr. Vortrag der Postsektion des StA. f. Verkehrswesen Zl. 21.508/F-1920 über die Ausfertigung von Vollmachten für die Unterhändler der Republik Österreich beim Weltpostkongress in Madrid (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 29 betr. Antrag des Präsidiums des Volksgesundheitsamtes im StA. f. soziale Verwaltung Präs.Zl. 1618/VG/1920 über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landesrates zum Sanitätsdienst in den steiermärkischen Gemeinden (2 Seiten)

## 1.

### *Wahlrecht der im Auslande wohnenden österreichischen Staatsbürger.*

Staatssekretär B r e i s k y teilt mit, dass der Österreichisch-Deutsche Volksbund für Berlin und Nordostdeutschland im Wege des österreichischen Gesandten in Berlin angesucht habe, die österreichische Regierung wolle ehestens eine Regierungsvorlage einbringen, durch welche den im Auslande lebenden deutschösterreichischen Staatsbürgern das Wahlrecht zur Nationalversammlung zuerkannt wird und wolle auf die Verabschiedung dieses Gesetzes noch vor der im Oktober stattfindenden Wahl hinwirken. Die Eingabe verweise darauf, dass auch der deutsche Regierungsentwurf ein Wahlrecht der Auslandsdeutschen vorgesehen habe und dass die Einführung der Auslandswahl lediglich durch wahltechnische Schwierigkeiten aufgehalten worden sei. Nach Ansicht des Staatsamtes für Inneres dürften diese wahltechnischen Bedenken auch in Österreich zutreffen. Es dürfte kaum gelingen, im gegenwärtigen vorgerückten Zeitpunkte, das ist 5 Wochen vor der Wahl, alle mit der Technik einer solchen Wahl zusammenhängenden Fragen derart zu lösen, dass die einwandfreie Durchführung der Wahlhandlung gewährleistet wäre. Im Falle der Zulassung aller Auslandsösterreicher zur Wahl im Auslande würden übrigens auch alle jene Personen zur Wahl im Auslande berufen erscheinen, die auf Grund des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 91, und auf Grund des Gebietsgesetzes vom 22. November 1918, St.G.Bl. Nr. 40, nach § 27 der Vollzugsanweisung über die Durchführung der Wahl vom 30. Juli 1920, als wahlberechtigt anzusehen sind. Damit

wären alle Sudetenländer im seinerzeit für Deutschösterreich in Anspruch genommenen Gebiete der Tschechoslovakei – und zwar auch die Tschechen in Brüx, Reichberg u.s.w. – zur Ausübung der Wahl berufen. Schon aus dieser Erwägung könnte eine derartige Regelung des Wahlrechtes der Auslandsösterreicher wohl erst dann in Betracht kommen, wenn die Frage der österreichischen Staatsbürgerschaft endgiltig gelöst ist.

Der Kabinettsrat ermächtigt auf Antrag des Redners das Staatsamt für Inneres und Unterricht dem österreichischen Gesandten in Berlin mitzuteilen, dass die Staatsregierung bei aller Würdigung der Ausführungen des österreichisch-deutschen Volksbundes für Berlin und Nordost-Deutschland mit Rücksicht auf den vorgeschrittenen Zeitpunkt und in der Erwägung, dass an eine Verschiebung des festgesetzten Wahltermines nicht gedacht werden kann, nicht in der Lage ist, noch für die im Zuge befindlichen Wahlen eine Novellierung der Wahlordnung im Sinne der Anregung des Volksbundes in Aussicht zu nehmen.

## 2.

### *Verlangen der kommunistischen Partei Deutschösterreichs nach Vertretung in den Wahlbehörden in allen Instanzen.*

Staatssekretär B r e i s k y gibt bekannt, die kommunistische Partei habe in einer bei der Staatskanzlei überreichten dem Staatsamte für Inneres und Unterricht zur Erledigung abgetretene Eingabe darauf hingewiesen, dass die Partei erst in den letzten Tagen in die Lage versetzt werden sei, sich über ihre Teilnahme an der Wahl in die Nationalversammlung zu entscheiden; es sei ihr daher nicht möglich gewesen, rechtzeitig ihre Anträge wegen Einberufung ihrer Vertreter in die Wahlbehörden einzubringen. Auf Grund der nun beschlossenen Teilnahme der Partei an den Wahlen stelle die Partei, das Ansuchen, es möge ihr unter Absehung von der Bestimmung des Punktes 2 des § 7 der Vollzugsanweisung über die Durchführung der Wahl in die Nationalversammlung von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse die Möglichkeit gegeben werden, ihre Beisitzer sowie Ersatzmänner für sämtliche Wahlbehörden in allen Instanzen bekanntzugeben.

§ 7 der erwähnten Vollzugsanweisung bestimme, dass jene Wählergruppen (Parteien) eines Wahlkreises, welche Anträge über die zu berufenden Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörde stellen wollen, ihre Anträge längstens 14 Tage nach Verlautbarung der Wahlausschreibung durch die Vertrauensmänner in besonderen Eingaben, getrennt für jede einzelne Wahlbehörde, an den zur Entgegennahme dieser Anträge berufenen Wahlleiter zu stellen haben. Später einlangende Anträge seien nach § 7, Punkt 2 der Vollzugsanweisung nicht zu berücksichtigen.

Die Mitglieder der einzelnen Wahlbehörden, abgesehen von jenen des Richterstandes in der Hauptwahlbehörde, seien nach § 9, Absatz 1, W.O., auf Grund von Vorschlägen der Parteien verhältnismäßig nach der bei der letzten Wahl zur Nationalversammlung festgestellten Stärke der Parteien von den zur Berufung zuständigen Wahlbehörden – somit, bei der Hauptwahlbehörde durch die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse zu berufen. Es haben daher nur jene Parteien Anspruch auf Vertretung in den Wahlbehörden, die bei der letzten Wahl in die Nationalversammlung als wahlwerbende Parteien aufgetreten sind – ein Grundsatz, der sowohl bei Bildung der Hauptwahlbehörde, als auch insbesondere bei der Bildung der Kreiswahlbehörden beobachtet worden sei.

Da die kommunistische Partei bei den Wahlen in die konstituierende Nationalversammlung nicht als wahlwerbende Partei aufgetreten sei, könne sie auch keinen Anspruch auf Vertretung in den Wahlbehörden erheben. Damit entfalle jeder Anlass, durch eine Abänderung der Vollzugsanweisung die rechtliche Möglichkeit zu schaffen, dem Bestreben der kommunistischen Partei Rechnung zu tragen.

Der Kabinettsrat ermächtigt das Staatsamt für Inneres und Unterricht, das Sekretariat der kommunistischen Partei in diesem Sinne zu verständigen.

### 3.

#### *Teilnahme an der Brüsseler Finanzkonferenz.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h bringt zur Kenntnis des Kabinettsrates, dass auch Österreich zur Teilnahme an der demnächst stattfindenden internationalen Finanzkonferenz in Brüssel eingeladen worden sei. Er beabsichtige an der Konferenz teilzunehmen, bei welcher sich insbesondere auch die Gelegenheit ergeben werde, in der mit Frankreich und Großbritannien inzwischen bereinigten Frage der Regelung der Vorkriegsschulden mit den Vertretern Belgiens und der Vereinigten Staaten Fühlung zu nehmen. Das Staatsamt für Äußeres werde durch Sektionschef Dr. S c h ü l l e r vertreten sein.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung zur genehmigenden Kenntnis.

### 4.

#### *Ausprägung von Dukaten.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h gibt bekannt, dass die Ausprägung von Dukaten und vierfachen Dukaten durch das Hauptmünzamt im Jahre 1915 eingestellt worden sei. In der letzten Zeit hätten sich nun türkische Bankiers an ihn mit den Ersuchen gewendet, die Ausprägung dieser im Orient stark begehrten Handelsmünzen wieder zu ermöglichen. Die

Besteller würden das erforderliche Gold aus dem Auslande beistellen und die ausgeprägten Dukaten im Auslande übernehmen. Es bestehe somit keine Gefahr, dass österreichisches Gold in das Ausland abfließen oder dass die Goldmünzen hier thesauriert werden. Die weitere Inverkehrsetzung von Dukaten sei eine Prestigefrage für Österreich und auch wirtschaftlich von Bedeutung, weil die Betriebskosten des gegenwärtig nicht voll ausgenützten Hauptmünzamt durch das zu gewärtigende Erträgnis der Dukatenprägung zum großen Teil hereingebracht werden könnten. Was die Ausstattung der Münzen anbelange, verweist Redner darauf, dass die letzten im Jahre 1915 ausgeprägten Dukaten das Bildnis des Kaisers Franz Josef I. trugen. Die neu ausprägenden Stücke würden in der Ausstattung des Jahres 1915 und mit dieser Jahreszahl versehen hergestellt werden müssen, da eine andere Ausstattung den Handelswert der Münze herabsetzen würde. Es lägen die Verhältnisse ähnlich wie bei den gleichfalls im Orient als Handelsmünze üblichen Maria Theresien-Thalern, die ja auch in der Wiener Münze immer noch hergestellt werden. Der sprechende Staatssekretär bittet, das Staatsamt für Finanzen zu den erforderlichen Verfügungen zu ermächtigen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## 5.

### *Ausgabe besonderer Briefmarken aus Anlass der Volksabstimmung in Kärnten.*

Der V o r s i t z e n d e erinnert daran, dass der Kabinettsrat in der Sitzung vom 13. Juli d.J. beschlossen habe, die Auflegung einer eigenen Postmarke, deren Reinertrag für Zwecke der Volksabstimmung in Kärnten zu verwenden wäre, in Aussicht zu nehmen, sofern nicht noch sachliche oder politische Bedenken auftauchen.

Da dies nicht der Fall gewesen und insbesondere vom Standpunkte der äußeren Politik Einwendungen nicht erhoben worden seien, sei unverzüglich mit dem Kärntner Heimatsdienst Fühlung genommen und einvernehmlich mit der Staatsdruckerei folgendes Programm für diese Markenemission aufgestellt worden:

Die Abstimmungsmarken (nur Briefmarken) werden von der österreichischen Postverwaltung aufgelegt; ihre Herstellung wird der Staatsdruckerei in Wien übertragen. Diese liefert bis längstens 13. September 1920 wenigstens einen Großteil der Gesamtbestellung der Postzeugverwaltung in Wien ab; diese Marken sind mit den Markenbildern der gegenwärtig laufenden österreichischen Postmarken versehen, die mit dem in zwei Zeilen angeordneten Worten „Kärnten-Abstimmung“ überdruckt sind.

Zur Sicherung gegen Fälschungen sind besondere Vorkehrungen getroffen. Die Auflagenhöhe beträgt rund 300.000 ganze, und 28.000 mittlere Sätze (80 h bis 2 K) bei

Vermehrung der Blattzahl einiger der gangbarsten Werte. Der Nach- oder Neudruck dieser Auflage wird unter allen Umständen unterlassen werden. Die Giltigkeitsdauer wird auf die Zeit vom 16. September 1920 bis einschließlich 10. Oktober 1920 (den Abstimmungstag) beschränkt; während dieser Zeit dürfen die Abstimmungsmarken in ganz Österreich zum Freimachen von Postsendungen verwendet werden. Der Verkauf erfolgt nur durch die Postämter, die im Kärntner Abstimmungsgebiet B gelegen sind, und durch den Kärntner Heimatdienst. Innerhalb der Giltigkeitsdauer darf jede dieser Marken nur zu ihrem dreifachen Nennwerte verkauft werden (wogegen das Staatsamt für Finanzen nichts eingewendet habe).

Die Postverwaltung erhält vom Kärntner Heimatdienst den einfachen Nennwert der ihm übergebenen Markenmengen und die Kosten des Überdruckes; andererseits hat der Kärntner Heimatdienst Anspruch auf die Vergütung des, den einfachen Nennwert übersteigenden Erlöses für die bei den Postämtern verkauften Abstimmungsmarken.

Dem Kärntner Heimatdienst werde unter der Voraussetzung, dass er alle ihm überlassenen Marken absetzt, ein Gewinn von 36,474,000 Kronen zufließen.

Die Postverwaltung habe alle erforderlichen Verfügungen bereits getroffen. Um zu vermeiden, dass die jugoslawische Postverwaltung unsere Maßnahmen nachahme und dass die Briefmarkenspekulation von der Angelegenheit vorzeitig unterrichtet werde, sei es geboten gewesen, die einzelnen Maßnahmen, insbesondere den Preis und die Ausstattung der Marken streng geheim zu halten.

Der Kabinettsrat nimmt diesen Bericht zur genehmigenden Kenntnis.

## 6.

### *Hochwasserkatastrophe in Salzburg.*

Staatssekretär H e i n l berichtet, dass er anlässlich seines Aufenthaltes in Salzburg eine Besichtigung von Hochwasserschäden vorgenommen und an einer Konferenz bei der Landesregierung teilgenommen habe, die aus Anlass der Hochwasserkatastrophe zusammengetreten sei. Er schildert den Umfang der Katastrophe, die größer sei, als jene vom Jahre 1899. Hauptsächlich seien die Landeskommunikationen betroffen, Reichsstraßen und Reichsbrücken hätten weniger Schaden gelitten. Die Landesregierung habe die Bitte gestellt, dass behufs sofortiger Inangriffnahme der Wiederherstellungsarbeiten die für das 2. Halbjahr mit der Widmung für die Ausbesserung von Straßen und Wegen eingestellte Kreditpost von 2 Millionen Kronen unverzüglich flüssig gemacht, weiters dass ihr ein Vorschuss von 6 bis 7 Millionen Kronen auf die von der Nationalversammlung zu gewärtigende Notstandshilfe angewiesen werde. Redner beantrage, diese Beträge unverweilt flüssig zu machen; er müsse

allerdings darauf aufmerksam machen, dass auch Oberösterreich und Steiermark mit ähnlichen Wünschen an die Regierung herantreten werden.

Der Kabinettsrat beauftragt vorbehaltlich der parlamentarischen Erledigung dieser Notstandsaktion das Staatsamt für Finanzen, der Landesregierung in Salzburg die erwähnten Beträge sogleich flüssig zu machen.

## 7.

### *Verkehrsunterbrechung auf der Strecke Radkersburg-Luttenberg.*

Anknüpfend an seine Ausführungen in der letzten Kabinettsratssitzung teilt Staatssekretär Dr. P e s t a mit, dass er in Angelegenheit der Verkehrsunterbrechung auf der Strecke Radkersburg Luttenberg im Sinne der erhaltenen Direktiven mit Landeshauptmann Dr. R i n t e l e n in Fühlung getreten sei. Bei dieser Besprechung, an der auch der Vorstand des Länderzentralbureaus in Graz Hofrat Dr. G l a n z teilgenommen habe, sei hervorgekommen, dass der Schritt Oberst C a u s e y ' s nicht auf ein Einschreiten der jugoslawischen Regierung, sondern auf private Anregung zurückzuführen sei. Inzwischen habe die jugoslawische Regierung die österreichische Regierung das Ersuchen gestellt, in Verhandlungen wegen Aufnahme des Verkehrs auf der Strecke Radkersburg-Spielfeld einzutreten. Es empfehle sich, dass in diesem Stadium keine Verfügungen im Sinne des Begehrens des Obersten C a u s e y zu treffen, sondern das Ergebnis der Verhandlungen abzuwarten.

Der Kabinettsrat nimmt hievon zustimmend Kenntnis.

## 8.

### *Entwurf eines Gesetzes über die Verschiebung der Volkszählung.*

Staatssekretär B r e i s k y führt aus, dass nach dem Gesetze vom 29. März 1869, R.G.Bl. Nr. 67, die nächste Zählung der Bevölkerung und die Aufnahme der wichtigsten Nutztiere nach dem Stande vom 31. Dezember 1920 stattzufinden hätte. Die Statistische Zentralkommission habe nun darauf aufmerksam gedacht, dass es sich empfehlen würde, die am 31. Dezember 1920 fällige Volkszählung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Zunächst sei die außerordentliche Volkszählung vom 31. Jänner 1920 noch nicht vollständig aufgearbeitet. Aus den fertig vorliegenden Ergebnissen würden sich mancherlei Schlüsse auf die künftigen Volkszählungen ziehen lassen; das wichtigste Bedürfnis nach Kenntnis der Bevölkerungszahl nebst Geschlechte und Berufsverteilung aber sei einstweilen befriedigt. Es würde übrigens wohl auch in weiten Kreisen der Bevölkerung kaum verstanden werden, wenn in demselben Jahre zweimal der umfangreiche und auch kostspielige Apparat der

Volkszählung in Aktion gesetzt würde. Ferner wäre es nicht zweckmäßig, eine große Volkszählung durchzuführen, solange die Staatsgrenzen nicht vollständig festgesetzt, die Kriegsgefangenen nicht sämtlich heimgekehrt und die Staatsbürgerschaftsverhältnisse gegenüber den Nachbarstaaten noch nicht geklärt seien. Auch spreche vieles dafür, dass wir uns bezüglich des Volkszählungstermines und womöglich auch des Gegenstandes der Zählung mit den Nachbarstaaten, insbesondere dem Deutschen Reiche auf einer Linie bewegen. Im Deutschen Reiche aber werde soweit bekannt, die am 1. Dezember 1920 fällige Volkszählung verschoben.

Die Verschiebung des Volkszählungstermines könne nur durch ein Gesetz erfolgen, weil das geltende Gesetz den Stichtag vorschreibe. Da sich aber derzeit der richtige Termin für die künftige Zählung noch nicht feststellen lasse, empfehle es sich, durch das Gesetz die Regierung zu ermächtigen, im Verordnungswege den Stichtag nach Bedarf festzusetzen und die Aufnahme des Viehstandes unabhängig von der allgemeinen Volkszählung nach Maßgabe des praktischen Bedürfnisses auch in kürzeren Zeiträumen durchzuführen.

Der Kabinettsrat ermächtigt den sprechenden Staatssekretär über dessen Antrag den Gesetzentwurf über die Verschiebung der Volkszählung in der Nationalversammlung einzubringen.

## 9.

### *Entwurf eines Gesetzes über das Verbot der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Agentenprovision.*

Die Lebensversicherungsanstalten sind, wie Staatssekretär B r e i s k y des näheren ausführt, durch das ständige Anwachsen ihrer Verwaltungskosten bei gleichbleibenden Prämieinnahmen in eine bedenkliche Lage geraten. Die Anstalten selbst wie auch die Staatsverwaltung müssten nach Maßnahmen suchen, die einen allmählichen Abbau dieser Kosten ermöglichen. Die Versicherungsanstalten erklärten nun die Bekämpfung der weit verbreiteten sogenannten „Provisionsabgabe“ seitens des Agenten an die Parteien als eine der wichtigsten Voraussetzungen des Erfolges. Der Agent stelle immer neue Forderungen mit Berufung darauf, dass ihn Konkurrenzrücksichten zwingen, den Anforderungen der Parteien nach Beteiligung an seinem Verdienst in steigendem Umfange zu entsprechen. Die Versuche der Versicherungsanstalten, dem Unwesen durch Vereinbarungen unter sich und Verbote an die Agenten zu steuern, seien fehlgeschlagen.

Ein ausdrückliches gesetzliches Verbot werde den Anstalten die Handhabe geben, den Mehrforderungen der Agenten entgegenzutreten und damit die Verwaltungskosten in

nachhaltiger Weise zu vermindern. Ebenso wurde der Agent selbst den Anforderungen der Partei Verbot und Strafsanktion entgegenhalten können. Beide Wirkungen seien in Nordamerika beobachtet worden, wo das Verbot seit Jahren für die Lebens- und für die Feuerversicherung besteht.

Der Entwurf beziehe sich auf alle Versicherungszweige ohne Unterschied.

Das Staatsamt für Justiz habe dem Gesetzentwurfe, für den sich auch der Versicherungsbeirat einstimmig ausgesprochen habe, zugestimmt.

Der sprechende Staatssekretär erbitte sich vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Gesetzentwurf als Regierungsvorlage in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## 10.

*Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages, betreffend die Einhebung einer Auflage auf Wein und Obstmost in der Stadtgemeinde Mödling.*

Staatssekretär B r e i s k y berichtet, dass der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung am 29. Juli 1920 einen Gesetzesbeschluss gefasst habe, wodurch die Stadtgemeinde Mödling ermächtigt werden solle, vom Hektoliter Obst- und Beerenmost eine Auflage von 40 K, vom Hektoliter Wein eine Auflage von 200 K einzuheben, sofern der Verbrauch im Gemeindegebiete stattfindet. Das Staatsamt für Finanzen habe beantragt, gegen den Gesetzesbeschluss Vorstellung zu erheben, da aus staatsfinanziellen Rücksichten der Einhebung von Weinauflagen über 100 K und von Obstmostauflagen über 20 K nicht zugestimmt werden könne. Das Staatsamt für Inneres und Unterricht habe sich dieser Auffassung angeschlossen und gegen den Gesetzesbeschluss zwecks Fristwahrung telegraphisch Vorstellung erhoben.

Der Kabinettsrat erteilt über Antrag des sprechenden Staatssekretärs hiezu nachträglich die Genehmigung.

## 11.

*Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages, betreffend die Einhebung von Mietzinsauflage beziehungsweise Getränkeauflagen in den Gemeinden Reichenau, Maria-Enzersdorf und Gänserndorf.*

Staatssekretär B r e i s k y teilt weiters mit, dass der niederösterreichische Landtag am 29. Juli d.J. Gesetzesbeschlüsse gefasst habe, wodurch der Gemeinde Reichenau eine 5 %ige Mietzinsauflage, der Gemeinde Maria-Enzersdorf eine 7 %ige Mietzinsauflage und eine



Weinauflage von 30 K für den hl, der Gemeinde Gänserndorf eine 12 %ige Mietzinsauflage und eine Auflage auf Wein von 160 K und auf Obstmost von 40 K für den hl bewilligt worden sollen.

Das Staatsamt für Finanzen habe hinsichtlich dieser Getränkeauflagen die gleiche Haltung eingenommen, wie im eben behandelten Falle der Auflage in Mödling. Das Staatsamt für Inneres und Unterricht sei diesem Standpunkte beigetreten und habe behufs Fristwahrung gegen den Gesetzesbeschluss betreffend Gänserndorf, telegraphisch Vorstellung erhoben. Im Übrigen ergäben sich gegen diese Gesetzesbeschlüsse keine Bedenken.

Redner stelle den Antrag der Kabinettsrat wolle die Erhebung der Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss, betreffend Gänserndorf, genehmigen, der Verlautbarung der Gesetze, betreffend Reichenau und Maria-Enzersdorf jedoch zustimmen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

## 12.

*Beschluss des o.ö.Landtages, betreffend die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der oberösterreichischen Wasserkraft A.G. in Lins und Übernahme der Landesgarantie für ein von dieser Gesellschaft aufzunehmendes Darlehen von 200 Millionen Kronen.*

Staatssekretär B r e i s k y führt aus, dass die oberösterreichische Wasserkraft-Gesellschaft m.b.H., an welcher das Land Oberösterreich bereits beteiligt sei, den Ausbau der Mühlwasserkraft durch das projektierte Partensteinwerk bezwecke. Dieses Projekt, welches vor allem die Städte Linz und Steyr und deren Industrie mit elektrischer Kraft versorgen solle, erfordere einen Aufwand von mindestens 200 Millionen Kronen. Die Bodenkreditanstalt in Wien habe sich bereit erklärt, zusammen mit der oberösterreichischen Kommunalkreditanstalt ein Obligationendarlehen von 200 Millionen Kronen Nominale gegen 6 ½%ige Verzinsung und Amortisierung und Rückzahlung in 60 Jahren unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, dass die Gesellschaft m.b.H. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, die Schuld hypothekarisch auf dem Kraftwerke samt Zubehör sichergestellt werde und außer den gegenwärtigen Gesellschaftern das Land Oberösterreich und die Stadt Linz solidarisch die Haftung für die Schuld übernehmen.

Die Durchführung des Darlehens von 200 Millionen Kronen sei in der Weise gedacht, dass je 100 Millionen Kronen von der Bodenkreditanstalt und von der oberösterreichischen Kommunalkreditanstalt begeben werden. Gegenüber der oberösterreichischen Kommunalkreditanstalt müsse entsprechend den Satzungen das Land Oberösterreich direkt als Schuldner auftreten.

Die Haftung für die ganze Schuld von 200 Millionen Kronen würde das Land Oberösterreich treffen; durch Rückbürgschaftsverträge soll diese Haftung entsprechend eingeschränkt werden.

Der Kabinettsrat beschließt über Antrag des Redners, den Beschluss des oberösterreichischen Landtages vom 21. Juni 1920, betreffend die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der oberösterreichischen Wasserkraft A.-G. und die Übernahme der Landesgarantien für das erwähnte Darlehen von 200 Millionen Kronen zu genehmigen.

### 13.

*Steiermärkisches Straßen-Konkurrenz-Gesetz; Abänderung der Novelle vom 26. April 1894, R.G.Bl. Nr. 30.*

Der Kabinettsrat beschließt über Antrag des Staatssekretärs H e i n l, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen das vom steiermärkischen Landtag in der Sitzung vom 13. Juli l.J. beschlossene Gesetz, womit nach Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 26. April 1894, L.G. u. V.Bl. Nr. 30 einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866, L.G. u. V.Bl. Nr. 22, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nichtärarischen öffentlichen Straßen und Wege, abgeändert werden, abzusehen ist

### 14.

*Beschluss des steiermärkischen Landtages auf Erhöhung der Brückenmaut in der Gemeinde Lafnitz.*

Über Antrag des Staatssekretärs H e i n l genehmigt der Kabinettsrat den Beschluss des steiermärkischen Landtages vom 17. März 1920, womit der Gemeinde Lafnitz die Erhöhung der Mautgebühr für die in ihrem Besitz befindliche Mautbrücke bewilligt wird.

### 15.

*Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages, betreffend den Bau und die Erhaltung öffentlicher nichtärarischer Straßen und Wege.*

Staatssekretär H e i n l erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 3. Juli d.J., betreffend den Bau und die Erhaltung öffentlicher nichtärarischer Straßen und Wege abgesehen werde. Gleichzeitig wird der sprechende Staatssekretär ermächtigt, mit dem Landesrate von Vorarlberg einige nichtgrundsätzliche Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes zu vereinbaren, nach deren Durchführung die Gegenzeichnung durch die

Staatssekretäre für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie für Inneres und Unterricht vorzunehmen sein wird.

## 16.

### *Provisorisches Handelsabkommen mit dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen.*

Staatssekretär H e i n l berichtet, dass das am 27. Juni d.J. in Belgrad abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Königreiche SHS, samt dem dazugehörigen Schlussprotokoll und Paraphierungsprotokoll laut Berichtes der österreichischen Gesandtschaft in Belgrad durch Ukas d.i. durch königliche Verordnung in Kraft gesetzt und dass von der Vorlage an die Skuptschina abgesehen werden solle. Österreich sei sohin in der Lage, in Übereinstimmung mit dem Vorgang bei Genehmigung des rumänischen Handelsübereinkommens das Inkrafttreten auch dieses Vortrages nicht an eine förmliche Ratifikation, sondern an die bloße Genehmigung der Regierung zu binden. Die Grundlage hiefür bilde, wie bei dem rumänischen Vertrag, das Ermächtigungsgesetz vom 30. März 1909, R.G.Bl. Nr. 50, da es sich um eine provisorische Regelung der Handelsbeziehungen auf Basis der Meistbegünstigung handle.

Nach Erörterung der wesentlichen Vertragsbestimmungen beantragt der sprechende Staatssekretär das Handelsabkommen zu genehmigen und hierüber dem Hauptausschusse der Nationalversammlung zu berichten.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

Staatssekretär Dr. R e i s c h ersucht, künftighin in derartigen Fällen wegen der sich ergebenden zollpolitischen Fragen auch das Staatsamt für Finanzen zur Teilnahme an den Verhandlungen einzuladen.

Staatssekretär H e i n l sichert dies zu und erwähnt in diesem Zusammenhange, dass auch mit dem Deutschen Reiche ein Handelsvertrag abgeschlossen worden sei, den jedoch die deutsche Reichsregierung der parlamentarischen Behandlung zu unterziehen gedenke. In diesem Falle werde österreichischerseits der gleiche Vorgang platzgreifen müssen. Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beabsichtige jedoch, diesen Handelsvertrag erst der neuzuwählenden Nationalversammlung zu unterbreiten.

## 17.

### *Durchführung des § 31 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920 über Vertrauensmänner (Soldatenräte) der Offiziere.*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h teilt mit, dass in Durchführung des § 31 das Wehrgesetzes

Weisungen über die Wahl der Vertrauensmänner (Soldatenräte) für die Offiziere nötig geworden seien. Da sein die Wahlen der Vertrauensmänner des Mannschaftsstandes regelnder Erlass seinerzeit Anlass zu politischen Erörterungen gegeben habe, unterbreite er den Entwurf der für Offiziere vorgesehenen Weisungen dem Kabinettsrate, der sich entscheiden wolle, ob diese Weisungen als Vollzugsanweisung zu erlassen, oder als Erlass des Staatsamtes für Heereswesen, sowie es seinerzeit im gleichen Gegenstande für Unteroffiziere und Wehrmänner geschehen sei, hinauszugehen wäre.

Nach Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes durch den sprechenden Staatssekretär, beschließt der Kabinettsrat, dass für die gegenständlichen Weisungen die Form des Erlasses zu wählen sei.

## 18.

### *Ankauf und Ausfuhr von Ekrasit durch die polnische Wirtschafts- und Handelskommission.*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h berichtet, dass die polnische Wirtschafts- und Handelskommission im März 1920 von der Verkaufszentrale der Monopolsverwaltung für Pulver und Sprengstoffe 33.000 Stück Ekrasitsprengbüchsen für Industriezwecke (Bergwerk Dąbrova) gekauft habe. Die Übernahme der verkauften Ekrasitmenge verzögerte sich bis 22. Juli 1.J. Nach erfolgter Übernahme habe Redner infolge Einspruches des Betriebsrates des Munitionshauptdepots Wöllersdorf den Abschub eingestellt, den Auftrag storniert und den bereits bezahlten Betrag der polnischen Wirtschafts- und Handelskommission zur Verfügung gestellt. Die Polen hätten jedoch erklärt, die Sprengmittel ausschließlich für industrielle bzw. bergmännische Zwecke zu benötigen und angedroht, dass für den Fall der Verweigerung der Ausfuhr die Einstellung der Kohlenlieferungen an Österreich veranlasst werden würde.

Da bei Verwendung der zu liefernden Sprengbüchsen für Industriezwecke und im Bergbaue die Neutralität Österreichs nicht berührt sei, sowie mit Rücksicht auf die aus einer Einstellung der Kohlenlieferungen resultierenden Gefahrenmomente stelle Redner den Antrag, der polnischen Wirtschafts- und Handelskommission die auf Grund des Kompensationsvertrages bei der österreichischen Monopolsverwaltung für Pulver und Sprengstoffe angekauften 33.000 Stück Ekrasitsprengbüchsen freizugeben und die Ausfuhrbewilligung zu erteilen.

Nach längerer Debatte, an der sich die Staatssekretäre H e i n l, Dr. R o l l e r, Unterstaatssekretär M i k l a s und Sektionschef Dr. S c h ü l l e r beteiligten, beschließt der Kabinettsrat im Sinne des gestellten Antrages mit dem Zusatze, dass diese Sprengmaterialien ausschließlich für industrielle bzw. bergmännische Zwecke Verwendung finden dürfen,

worüber sich die österreichische Regierung eine Kontrolle durch ihren Bevollmächtigten in Warschau vorbehält. Letzterer ist zu beauftragen, über wahrgenommene Abweichungen in der Art der Verwendung des Ekrasits unverzüglich zu berichten.

### 19.

*Gesetzesentwurf, betreffend die Anrechnung der in der Jugendfürsorge zugebrachten Dienstzeit für die Zulassung zur Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anrechnung der in der Jugendfürsorge zugebrachten Dienstzeit für die Zulassung zur Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen, in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

### 20.

*Übereinkommen mit der Württembergischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l unterbreitet dem Kabinettsrate den Entwurf eines mit der Württembergischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht abzuschließenden Übereinkommens. Anlass hiezu biete der Umstand, dass seit vielen Jahren alljährlich zur Sommerszeit zahlreiche schulpflichtige Kinder aus Tirol und Vorarlberg nach Süddeutschland wandern, um dort gegen verhältnismäßig guten Lohn Dienste zu nehmen. Sache der heimischen Schulbehörden sei es nun, dafür Vorsorge zu treffen, dass diese sogenannten Hütekinder während ihres Aufenthaltes im Auslande ihrer Schulpflicht Genüge leisten. Während in Bayern und Baden auch die nicht landes- und reichsangehörigen Kinder – analog wie dies in Österreich im § 32 der Schul- und Unterrichtsordnung festgesetzt sei – schulpflichtig seien, beständen in Württemberg keine diesbezüglichen gesetzlichen Normen. Das vorliegende Übereinkommen sei dazu bestimmt, in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen. Da es seinem Inhalte nach einen Vertrag mit einem anderen Staate darstelle, erscheint gemäß § 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139, beziehungsweise Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, zu dessen Giltigkeit die Genehmigung der Staatsregierung und die Ratifikation durch den Präsidenten der Nationalversammlung erforderlich.

Redner stelle den Antrag, der Kabinettsrat wolle den Abschluss des gegenständlichen Übereinkommens mit der württembergischen Regierung genehmigen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

## 21.

*Weitere Belassung von aus den abgetretenen Gebieten stammenden Zöglingen der Staatserziehungsanstalten, beziehungsweise Stundung des Nachweises über die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erinnert daran, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 27. Februar d.J. beschlossen habe, den aus den abgetretenen Gebieten der bestandenen Monarchie stammenden Zöglingen der Staatserziehungsanstalten, welche im Genusse von Freiplätzen stehen, zwecks Vermeidung des Abbruches ihrer Studien während des Schuljahres den Nachweis der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft bis zum 15. Juli 1920 zu stunden. Da nun die Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain über das Optionsrecht, welche eine Änderung der bisherigen staatsbürgerrechtlichen Gesetzgebung erfordern, bisher noch nicht durchgeführt worden seien, ein Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft aber derzeit nach dem Gesetze vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 481, nur durch Erwerb der Heimatzuständigkeit in einer österreichischen Gemeinde nach ununterbrochenem zehnjährigen freiwilligen Aufenthalt daselbst möglich sei, konnten viele der betreffenden Zöglinge bis zum 15. Juli 1920 den geforderten Nachweis nicht erbringen und würden daher jetzt Gefahr laufen, den Freiplatz zu verlieren und ihre Studien abbrechen zu müssen.

Es sei nun zu erwarten, dass bis zum 15. Juli 1921 die notwendig gewordene Änderung der Staatsbürgerrechtsgesetzgebung im Sinne des Friedensvertrages durchgeführt und damit alle Fälle zweifelhafter Staatsbürgerschaft endgiltig geklärt sein werden.

Der sprechende Unterstaatssekretär stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle genehmigen, dass den aus den abgetretenen Gebieten der bestandenen Monarchie stammenden Zöglingen der Staatserziehungsanstalten, welche im Genusse von Freiplätzen stehen, zwecks Vermeidung des Abbruches ihrer Studien mit Beginn des nächsten Schuljahres der Nachweis der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft bis zum 15. Juli 1921 gestundet werde.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

## 22.

*Erhöhung der Preise für Pflanzenfett.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h gibt einen Überblick über die gegenwärtige Regelung der Fettversorgung. Seit der Freigabe des Schweinefettes für den allgemeinen Verkehr erspare die

Finanzverwaltung jene namhaften Beträge, die zur Verbilligung des Schweinefettes auf den amtlich festgesetzten Abgabepreis dienen mußten. Gegenwärtig werde die Fettkarte durch Margarine und Kokosbutter honoriert, deren Preis (Margarine 85 K, Kokosbutter in Fässern 90 K, in Tafeln 95 K) jedoch den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspreche. Der Verlust betrage bis zu 30 K beim Kilogramm und werde bisnun von der Gesellschaft m.b.H. „Verda“, welche die Pflanzenspeisefette und die technischen Fette bewirtschaftete, aus ihren Reserven gedeckt. Die genannte Gesellschaft habe nun erklärt, dass sie infolge der Gestaltung der Weltmarktpreise die bisherigen Preise für Margarine und Pflanzenfett um je 10 K per 100 kg hinaufsetzen müsse. Die Kleinverkaufspreise würden sich um weitere 10 K erhöhen. Die Reserven der „Verda“ seien zum größten Teil für Verluste gebunden, die aus einem umfangreichen Kauf von Halbfabrikaten, der mit der italienisch-schweizerischen Aktiengesellschaft „Sais“ getätigt worden sei, zu gewärtigen seien. Sie sei daher außerstande, größere Verluste auf sich zu nehmen.

Das Staatsamt für Volksernährung wolle die vorgeschlagene Erhöhung der Preise nicht im eigenen Wirkungskreise verfügen und habe es dem Staatsamt für Finanzen überlassen, die Preisbestimmung im Kabinettsrate zur Sprache zu bringen. Redner ersuche, der „Versa“ die von ihr vorgeschlagenen Preiserhöhungen zu bewilligen. Das Staatsamt sei bei der bekannten Lage der Finanzen außerstande, sich nunmehr bei den Pflanzenfetten zur Übernahme von Verlusten drängen zu lassen, nachdem es nach langen Mühen endlich gelungen sei, die verlustreiche Bewirtschaftung des Schweinefettes abzuschütteln und den Verkauf des Schweinefettes dem freien Verkehr zu überlassen. Die „Verda“ habe übrigens angekündigt, dass sie vom Staate Ersatz ansprechen müsse, wenn ihr größere Zuschüsse aufgenötigt würden, als sie freiwillig zugestehen wolle.

In der sich hierüber entwickelnden eingehenden Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h und H a n u s c h, Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r und Ministerialrat Dr. G r ü n b e r g e r beteiligten, trat die Auffassung zutage, dass derzeit die Erhöhung der Pflanzenfettpreise im Hinblick auf die sinkende Kaufkraft der Bevölkerung und die drohenden Lohnbewegungen sehr bedenklich wäre; auch sei nicht einwandfrei erwiesen, dass die „Verda“ die sich ergebenden Verluste tatsächlich nicht aus eigenen Mitteln zu decken vermöge.

Der Kabinettsrat beschließt sohin, der vorgeschlagenen Preiserhöhung für Pflanzenfett vorläufig nicht zuzustimmen und den Leiter des Staatsamtes für Volksernährung zu ersuchen, mit der „Verda“ die bereits begonnenen und auf die Beibehaltung der gegenwärtigen Verkaufspreise abzielenden Verhandlungen fortzusetzen.

### 23.

#### *Vorschusszahlung auf die Besoldungsreform.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h berichtet, dass bei der am 3. September l.J. stattgefundenen Sitzung der paritätischen Lohnkommission neuerlich die Forderung erhoben worden sei, dass mit dem System der Bevorschussung gebrochen und allen Staatsangestellten ohne Unterschied der Rangsklasse für den Monat August l.J. eine Notstands-aushilfe im gleichen Ausmaße wie im Juli l.J. gewährt werde. Die gleiche Notstands-aushilfe sei auch für den Monat September zu zahlen. Gleichzeitig wurde gefordert, dass dem Hauptausschusse der Konstituierenden Nationalversammlung nochmals Gelegenheit geboten werde, zu dieser Forderung Stellung zu nehmen.

Redner könne aus den von ihm in der Sitzung am 31. August l.J. dargelegten Gründen dem Kabinettsrate bzw. dem Hauptausschusse nicht empfehlen, von dem bisherigen Systeme der Zahlung von Vorschüssen auf die aus einer Rückwirkung der Besoldungsordnung für das Jahr 1920 sich ergebenden Nachzahlungsbeträge abzugehen. Da jedoch der Hauptausschuss am 19. August l.J. die Regierung aufgefordert habe, den Staatsangestellten ebenso wie den Staatsbahnangestellten, monatliche Vorschüsse auf die Beträge, die sie auf Grund der Besoldungsreform zu beziehen haben werden, zu gewähren, wäre den Staatsangestellten auch für den Monat September ein gleicher Vorschuss, wie im August l.J. flüssig zu machen.

Er beantrage daher, dem Hauptausschusse in diesem Sinne zu berichten und ihm vorzuschlagen, an dem am 19. August l.J. gefaßten Beschlusse festzuhalten.

Der V o r s i t z e n d e gibt der Anschauung Ausdruck, dass die Bewegung solange nicht zur Ruhe gelangen werde, bis nicht eine gewisse Parität zwischen den Bezügen wenigstens der mittleren Beamtschaft mit den Einkommen der Arbeiter hergestellt sein werde. Redner wirft die Frage auf, ob es für die Staatsfinanzen nicht vorteilhafter wäre, statt der Geldzuwendungen Naturalzubeußen à conto der Vorauszahlungen zu gewähren. Sobald die von der Reparationskommission in Aussicht gestellten Auslandskredite verfügbar wären, sollte ein Teil zum Einkauf von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen für die Staatsangestellten verwendet werden. Vielleicht würde es gelingen, die Staatsangestellten auf diese Weise von der Forderung allmonatlicher Aushilfen abzubringen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h begrüßt diese Anregung und beantragt, die Staatsämter für Volksernährung und für Finanzen zu beauftragen, sich mit dieser Frage zu befassen. Was die Gewährung des Vorschusses für den Monat September anbelange, so möchte er nur festgestellt wissen, dass der Kreis der zu Beteilenden der gleiche sein werde, wie im Monate



August.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bestätigt dies.

Der Kabinettsrat beschließt die Forderung der paritätischen Lohnkommission dem Hauptausschusse der Nationalversammlung mit dem Berichte vorzulegen, dass die Staatsregierung nicht in der Lage ist, der Gewährung einer Notstandsaulhilfe an die Staatsangestellten für den Monat August näherzutreten.

Gleichzeitig beauftragt der Kabinettsrat die Staatsämter für Volksernährung und für Finanzen die Frage der Gewährung von Naturalzubeußen als Ersatz für die monatlichen Vorauszahlungen zu studieren und hierüber dem Kabinettsrate zu berichten.

#### 24.

*Vollzugsanweisung über die Anmeldung der in Frankreich und in Großbritannien und Irland und deren Überseegebieten befindlichen Aktiven österreichischer Staatsangehöriger.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung über die Anmeldung der in Frankreich und in Großbritannien und Irland und deren Überseegebieten befindlichen Aktiven österreichischer Staatsangehöriger.

#### 25.

*Vereinbarungen mit Großbritannien über die Abstattung der Vorkriegsschulden.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h erinnert daran, dass er in seinem Berichte über die Ergebnisse der von ihm in London geführten Verhandlungen über die Abstattung der Vorkriegsschulden davon Mitteilung gemacht habe, es sei mit der großbritannischen Regierung kein formeller Vertrag abgeschlossen, sondern vereinbart worde, dass die Österreich gewährten Vergünstigungen in einer an die österreichische Regierung zu richtenden Note niedergelegt werde. Diese Note sei nunmehr eingetroffen und werde deren Inhalt durc die amtliche Wiener-Zeitung zur Kenntnis der Interessenten gebracht werden. Um die vereinbarten Maßnahmen durchführen zu können, sei die Erlassung zweier Vollzugsanweisungen erforderlich, ähnliche wie es auch bei der Behandlung des mit Frankreich über die Abstattung der Vorkriegsschulden abgeschlossenen Vertrages der Fall gewesen sei u.zw. einer Vollzugsanweisung, wodurch das erlassene Zahlungs- und Annahmeverbot modifiziert wird, und einer solchen, wodurch die österreichischen Schuldner verpflichtet werden, Ausgleichsanträge zu stellen und zu versuchen, im gütlichen Wege Arrangements zu treffen.

Der Kabinettsrat ermächtigt den Staatssekretär für Finanzen zur Erlassung dieser

Vollzugsanweisungen.

## 26.

### *Österreichisch-deutsches Übereinkommen zur Regelung gewisser finanzieller Fragen.*

Staatssekretär Dr. Reisch berichtet, das anlässlich der in München geführten Handelsvertragsverhandlungen mit dem deutschen Reiche über Wunsch der deutschen Unterhändler auch gewisse finanzielle Fragen, an deren rascher Regelung den deutschen Reichsangehörigen sehr viel gelegen sei, durch ein besonderes Übereinkommen erledigt worden seien.

In diesem Übereinkommen sichern wir u.a. deutschen Reichsangehörigen die Aufhebung von Vermögenssperren, welche bei uns bestehen, zu. Wir haben bereits allgemein in Aussicht genommen, Ausländern gewisse Begünstigungen in dieser Richtung zu erteilen, indem wir ihnen jene Freigaben gewähren wollen, welche wir den Angehörigen der alliierten und assoziierten Staaten nach den Bestimmungen der Art. 249 lit. k und 266 des Friedensvertrages innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des Friedenvertrages nicht verweigern können. Eine allgemeine Verfügung, welche diese Freigabe den Angehörigen aller auswärtigen Staaten mit Ausnahme jener einräumen, bei denen wir durch ihr Verhalten zu besonderer Zurückhaltung gezwungen seien, stehe bevor. Die den Reichsdeutschen im vorliegenden Übereinkommen zugesicherten Freigaben bleiben im Rahmen der allgemein in Aussicht genommenen Begünstigungen. Es werden dabei Sicherstellungen auch gegenüber Personen, welche der Vermögensabgabe unterliegen werden, aufgehoben, der subjektiven Abgabepflicht der Einzelnen werde jedoch in keiner Weise vorgegriffen.

Hinsichtlich der Behandlung von Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates enthalte das Übereinkommen Festlegungen, die sich aus den bezüglichen Bestimmungen des Friedensvertrages ergeben. Für Kriegsanleihen sei bestimmt worden, dass Österreich die Kontrollbezeichnung und damit die Anerkennung jener in reichsdeutschem Besitz befindlichen Kriegsanleihe, deren Übernahme durch einen Sukzessionsstaat auf Grund besonderer Abkommen zwischen diesem Staate und dem deutschen Reiche noch möglich ist, dermalen noch aufschiebe. Es handele sich dabei um den Besitz jener physischen oder juristischen Personen, welche in dem für die Übernahme der Kriegsanleihe ausschlaggebenden Zeitpunkte zwar noch Reichsdeutsche waren, in der Folge aber durch Naturalisation oder Nostrifikation ihres Unternehmens in einem Sukzessionsstaate als Angehörige dieses Staates erscheinen werden. Mit der Tschechoslowakei habe das deutsche Reich ein Abkommen auf Übernahme der Kriegsanleihe dieser Rechtssubjekte geschlossen.

Ähnliche Abkommen mit anderen Sukzessionsstaaten werden vielleicht noch zustande kommen.

Die reichsdeutschen Krieganleihebesitzer, welche in Österreich vermögensabgabepflichtig sind, beziehungsweise die reichsdeutschen Gesellschaften, welche eine in Österreich abgabepflichtige Tochtergesellschaft haben, erhalten die Berechtigung, ihre sich als ausländischer Besitz darstellende und darum gemäß § 52 des Vermögensabgabegesetzes zunächst von der Abgabeentrichtung ausgeschlossene Krieganleihe in dem Maße, in dem das Gesetz dem betreffenden Abgabepflichtigen die Abgabeentrichtung gestattet, als Zahlungsmittel zu verwenden, weiters enthalte das Übereinkommen noch Bestimmungen über die Kontrollbezeichnung von Wertpapieren und über die valutarischen Beschränkungen des für nach Österreich eingeführte Waren erzielten Gegenwertes.

Redner erbitte für dieses Übereinkommen die Genehmigung des Kabinettsrates.

Der V o r s i t z e n d e betont in diesem Zusammenhange die Dringlichkeit der Aufhebung der Vermögenssperre auch für Inländer.

Staatssekretär Dr. R o l l e r bemerkt, dass die Finanzgesetzgebung im tschechoslowakischen Staate für jene österreichischen physischen und juristischen Personen, die in der Tschechoslowakei Guthaben besäßen, in mehrfacher Hinsicht Gefahren mit sich bringe und ersucht das Staatsamt für Finanzen dahin zu wirken, dass endlich Klarheit geschaffen werde, insbesondere in der Frage, in welcher Währung Zahlungen zu leisten seien.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bringt zur Kenntnis, dass Mitte ds.Mts. Vertreter der tschechoslowakischen Regierung zu Verhandlungen in valutarischen Angelegenheiten nach Wien kommen sollen. Würden diese Verhandlungen zu keinem Ziele führen, so erübrige nichts als den Schiedsspruch der Reparationskommission anzurufen.

Der Kabinettsrat genehmigt antragsgemäß das gegenständliche Übereinkommen und ersucht das Staatsamt für Finanzen, die während der Debatte gefallenen Anregungen weiter zu verfolgen.

## 27.

*Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages vom 29. Juli 1920, betreffend die Erhöhung der Jagdkartentaxen für das Land Niederösterreich und in der Stadt Wien.*

Der Kabinettsrat beschließt über Antrag des Vizepräsidenten Dr. P a n t z gegen die Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 29. Juli 1920, betreffend die Erhöhung der Jagdkartentaxen für das Land Niederösterreich und in der Stadt Wien keine

Vorstellung zu erheben, ermächtigt die Staatssekretäre für Land- und Forstwirtschaft und für Inneres und Unterricht zur Gegenzeichnung und stimmt der sofortigen Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse zu.

## 28.

### *Ausfertigungen von Vollmachten für die Unterhändler der Republik Österreich beim Weltpostkongresse in Madrid.*

Staatssekretär Dr. P e s t a berichtet, dass am 1. Oktober l.J. in Madrid der im Jahre 1914 in Folge des Krieges verschobene Weltpostkongress zusammentrete, an dem alle Mitglieder des Weltpostvereines durch ihre Vertreter teilnehmen werden.

Aufgabe dieses Kongresses werde es sein, die Bestimmungen des am 26. Mai 1906 in Rom abgeschlossenen Weltpostvertrages und seiner Nebenübereinkommen zu überprüfen und die mit Rücksicht auf den Zeitablauf und die geänderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlichen, sowie sonstigen zweckdienlichen Abänderungen vorzunehmen.

Als Vertreter Österreichs am Weltpostkongresse seien der Generaldirektor für das Postwesen, Sektionschef H o h e i s e l und der Ministerialrat im Staatsamte für Verkehrswesen E b e r a n in Aussicht genommen.

Über Antrag des Redners beschließt der Kabinettsrat die Genannten, und zwar jeden für sich zu ermächtigen, an den Beratungen des Weltpostkongresses in Madrid teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, über gestellte Anträge abzustimmen und die beschlossenen Verträge und Übereinkommen namens der österreichischen Regierung zu unterfertigen. Der Staatssekretär für Verkehrswesen wird ersucht, die Ausfertigung der erforderlichen Vollmachten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Äußeres zu veranlassen.

## 29.

### *Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 28. April 1909, L.G.Bl. Nr. 40, über den Sanitätsdienst in den Gemeinden Steiermarks mit Ausnahme von Graz.*

Über Antrag des Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r beschließt der Kabinettsrat, gegen den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 28. April 1909, L.G.Bl. Nr. 40, über den Sanitätsdienst in Steiermark eine Vorstellung nicht zu erheben und die Staatssekretäre für soziale Verwaltung, für inneres und Unterricht und für Finanzen zur Gegenzeichnung zu ermächtigen.

[KRP 218, 9. September 1920, Stenogramm Fenz]

218., 9. /IX., '20; Personalsitzung.

[Zugezogen]: Pantz; Schüller - 6 b) excl.[usiv].

*Breisky: Wahlberechtigung der im Ausland lebenden Österreicher.  
Angenommen.*

*Breisky: Kommunisten.  
Genehmigt.*

*Reisch: Die österreichische Regierung [wurde] zur Teilnahme an der Brüsseler internationalen Finanzkonferenz eingeladen. [Ich beabsichtige], in Brüssel auch [bezüglich eines] Vertrages über die Vorkriegsschulden mit Belgien und auch mit Amerikanern Besprechungen in dieser Frage [führen].*

*Reisch wird selbst fahren, [außerdem] Sektionschef Schüller. Die Deutschen schicken drei Regierungsvertreter und zwei Experten. Wir verfügen über keine besonders qualifizierten Experten. Das hat - wir haben zu viele und es würde die Auswahl [schwer fallen].*

*Genehmigt.*

*[Reisch]: Das Hauptmünzamt hat bis 1915 Dukaten und vierfache Dukaten ausgeprägt - ausgeprägt, welche insbesondere im Orient beliebt waren, weil [es] die feinste Münze war, welche überhaupt im Umlauf war. Später wurde [die Ausprägung] sistiert, um den Goldschmuggel zu verhindern.*

*Türkische Bankiers [sind] an uns herangetreten, wieder vierfache Dukaten prägen zu lassen. Das Gold würde eingeschendet werden und das Ausgeprägte würde im Ausland übergeben werden. [Eine] Thesaurierung im Ausland wäre dadurch ausgeschlossen. Aus Prestige-Gründen möchte ich nicht die Ausprägung aussetzen lassen und das Hauptmünzamt würde auch beschäftigt werden und die Kosten des Hauptmünzamtens gedeckt werden.*

*Wir haben die letzten Dukaten ausgeprägt mit der Jahreszahl 1915 mit dem Bild Kaiser Franz Josephs. Es würde sich darum handeln, daß die Dukaten jetzt auch so ausgeprägt werden. Es wären ausschließlich Handelsmünzen. [Die Sache] liegt ganz gleich wie [bei den] Maria-Theresien-Thalern, die jetzt noch immer ausgeprägt werden. [Eine] Änderung der äußeren Ausstattung würde den Handelsmünzenwert beeinträchtigen.*

*Angenommen.*

*Mayr: Abstimmungsbriefmarken - Kärnten.  
Angenommen.*

*Heinl: [Ich habe eine] Besichtigung vorgenommen, insbesondere Salzburg hat furchtbar gelitten. Die Schäden an öffentlichem Gut lassen sich noch nicht annähernd schätzen.*

*Soweit Reichsstraßen und Reichsbrücken in Betracht kommen, keine wesentlichen Schäden. Insbesondere Landes- und Gemeindestraßen sind geschädigt.*

*[Ich habe teilgenommen an einer] Konferenz bei der Landesregierung, wie der Staat Hilfe leisten könnte. Das Staatsamt für Finanzen wird gebeten, die für das zweite Halbjahr eingesetzten 2 Millionen Kronen für die Reparatur von Straßen und Wegen sofort flüssig [zu] machen.*

*Die Landesregierung hat [weilers] gebeten [um einen] Vorschuß [von] 6-7 - 8 Millionen auf die Notstandshilfe - für die Stadt und das Land Salzburg. Auch Oberösterreich und Steiermark werden einschreiten.*

*Ich bitte, daß die von mir genannten Beträge flüssig gemacht werden.*

*Reisch: Es wird notwendig sein, daß ein Gesetz gemacht wird, um die Genehmigung der Nationalversammlung -.*

*Angenommen.*

*Heinl: Causey-Brief; erinnert [an] die Besprechung mit Rintelen, um den Wünschen entgegen zu kommen.*

*[Es] war auch Glanz anwesend, [dieser] wies darauf hin, daß der Intervenient kein Regierungsorgan war, sondern der Betriebsleiter des Südbahn-Inspektorats in Laibach. Es liege keine Int.[ervention] der jugoslawischen Regierung vor und war auch gar nicht zu erwarten, nachdem die österreichische Regierung mit der jugoslawischen Regierung schon in Verhandlungen eingetreten war, die aber ab[ge]brochen wurden, weil Pit. keine Instr.[uktion] hatte.*

*Jetzt hat er [eine] Instr.[uktion] und bittet um die Aufnahme der Verhandlungen. In diesem Stadium wäre Causey nicht Folge zu geben, sondern das Ergebnis der Verhandlungen abzuwarten.*

*Zur Kenntnis genommen.*

2. a)

*Breisky: Volkszählung.*

*Angenommen.*

2. b)

*Breisky: Versicherungsnehmer.*

*Angenommen.*

2. c)

*Breisky: Auflage Mödling.*

*Angenommen.*

2. d)

*Breisky: Auflage Reichenau etc.*

*Angenommen.*

2. e)

*Breisky: Oberösterreichischer Landtag, 200 Millionen Kronen.*

*Ellenbogen: Ich möchte feststellen, daß wir unsere staatliche Beteiligung schon früher beschlossen haben. [Es ist] daher selbstverständlich, daß [es] genehmigt wird. Angenommen.*

3. a)

*Heinl: Straßenkonk[urrenz]-Gesetz], Novelle. Angenommen.*

3. b)

*[Heinl]: Lafnitz, Brückenmaut. Angenommen.*

3. c)

*[Heinl]: Vorarlberg. Angenommen.*

3. d)

*[Heinl]: Handelsübereinkommen mit dem SHS-Staat.*

*Antrag: Genauso wie den rumänischen Handelsvertrag zur Kenntnis zu bringen dem Hauptausschuß.*

*Reisch: Das Staatsamt für Finanzen bittet, wenn Zollverhandlungen stattfinden, soll [es] künftighin auch eingeladen werden.*

*Heinl: [Ich] werde demnächst den deutschen Handelsvertrag zur Sprache bringen. Die Deutschen werden die parlamentarische Genehmigung einholen, [er wäre] erst [der] nächsten Nationalversammlung [vorzulegen].*

*Schüller: Die Reparations-Commission hat den Wunsch ausgesprochen, daß wir ihr den Handelsvertrag mit Deutschland vorlegen. Gegen das Übersenden [besteht] kein Anstand. Es fragt sich nur, inwieweit sie sich eine Stellungnahme vorbehält? Sie hat eigentlich den Standpunkt, daß ihr alle wirtschaftlichen Verträge vorgelegt werden müssen und kann das [damit] begründen, daß sie für unsere Ernährung vorzusorgen hat und viele Ernährungssachen darin sind; ferner [damit], daß der Friedensvertrag uns viele handelspolitischen Bedingungen auferlegt hat. Es ist kein Zweifel, daß der deutsche Handelsvertrag derartige Punkte enthält.*

*Gegen die Übersendung ist natürlich nichts einzuwenden, aber wenn sie Stellung nehmen wollen, so müßte der Kabinettsrat Stellung nehmen.*

*Mayr: Gegebenenfalls wird sich das Kabinett damit befassen.*

*Miklas: [Ich möchte fragen], ob im neuen Handelsvertrag mit Deutschland irgendwelche gegenseitigen Begünstigungen enthalten sind, die dadurch auch den Ententemächten zukommen würden?*

*Schüller: Im Gegenteil, es ist alles Diesbezügliche eliminiert worden.*

*Angenommen.*

*Zur Kenntnis genommen.*

4. a)

*Deutsch: Vertrauensmänner für die Offiziere.*

*[Es besteht folgender] Unterschied gegenüber den Wehrmännern: Der SR*

*[Soldatenrat] tritt erst beim Truppenkorps ein. Bei der Komp.[anie] wie bei den Wehrmännern [ist es] nicht möglich, weil nur zwei Offiziere sind.*

*[Es wäre zu entscheiden], ob [es als] Vollzugsanweisung oder Erlaß [hinausgegeben werden soll] - bei den Wehrmännern [geschah es] als Erlaß.  
[Beschluß]: Erlaß, angenommen.*

4. b)

*Deutsch: Ekrasit.*

*Normalerweise dienen die Ekr[asit]-Sprengbüchsen nur für Bergwerke. Sie können aber auch zu Zerstörungen bei Rückzügen verwendet werden. Wir sind in einer sehr schweren Lage. Wir können uns [zwar] auf den Standpunkt stellen, es dient nur für Bergwerkszwecke. Das wird uns aber niemand glauben, weil jeder weiß, daß es auch für Sprengungen bei Rückzügen Verwendung finden kann.*

*Schüller: Könnte nicht eine Kontrolle eintreten, daß es wirklich bei Bergwerken verwendet wird?*

*Deutsch: [Das ist] bei der großen Menge nicht möglich.*

*Heinl: Wir könnten wenigstens den Auftrag geben, daß die Überwachung Platz greift. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Kohlenbeschaffung bitte ich um [eine] aufrechte Erledigung, sonst wird uns die Kohlelieferung eingestellt.*

*Deutsch: Die Russen werden es als Neutralitätsbruch erklären und bei den Kriegsgefangenen Schwierigkeiten machen.*

*Heinl: Ich übernehme die Verantwortung, weil wir die Kohlen dringend brauchen.*

*Deutsch: [Ich] bitte zu bedenken, was die Angehörigen der Kriegsgefangenen machen, wenn uns die Russen Schwierigkeiten machen.*

*Roller: Es ist schwer, sich zu entscheiden. Vielleicht Aufschub bis Renner kommt. Wir wissen nicht, was das für Konsequenzen hat.*

*[Beschluß]: Der Antrag auf Freigabe [wird] genehmigt mit dem Zusatz, daß [eine] genaue Kontrolle erfolgt durch unseren Bevollmächtigten in Warschau.*

*Miklas: Unser Bevollmächtigter in Warschau wird beauftragt, daß sobald die geringste Abweichung von der Verwendung erfolgt, er sofort das Staatsamt für Äußeres und uns verständigt, damit die weitere Lieferung eingestellt wird.*

*Angenommen.*

5. a)

*Glöckel: Gesetzentwurf [betreffend] Lehrbefähigungsprüfung.*

*Angenommen.*

5. b)

*[Glöckel]: Württemberg.*

*Angenommen.*

5. c)

*[Glöckel]: Belassung [von Zöglingen in] den Staatserziehungsanstalten.*

*Mayr: Man müßte wissen, wie viele derartige Freiplätze [...]bar sind und ob es lauter Deutsche sind.*

*Roller: [Es sind] meist Offizierskinder aus Deutschböhmen, deren Väter gefallen sind.*

*Angenommen.*



6. a)

Reisch: Pflanzenfett.

Deutsch: Die Vertreter meiner Partei können die Zustimmung nicht geben, weil jetzt zu Beginn des Herbstes eine Reihe von Lohnbewegungen ins Rollen kommen. [Es ist] vor Abschluß der Verträge nicht günstig, mit einer Preissteigerung vorzugehen, weil diese ungünstig wirkt auf die Lohnbewegung. Wir stehen vor der Besoldungsreform, [daher ist] nicht angängig [eine] Preissteigerung, weil [eine] Rückwirkung [die Folge wäre]. [Man sollte es] lieber verschieben und die Diff.[erenz] vom Staat tragen.

Mayr: Mir kommt die Motivierung der Verda wenig begründet vor. Sie sagt einfach, sie hat Verluste und begründet sie aber nicht.

Grünberger: Reisch hat erwähnt, daß erst seit Ende Juli Pflanzenfett auf die Karten ausgegeben wird. Wir haben [dies] nur nach starkem Widerstreben zugegeben. Die Konsumenten haben [eine] einstimmige Abneigung gegen Pflanzenfett. Wenn auch die Qualität der Marg[arine] sich gebessert hat, so ist doch 10 % Wasser darin. Der Nährwert ist nicht vorhanden und Konsumenten erscheinen verkürzt.

Die Konsumentenvertreter haben auch der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Fettpreise eine Höhe erreicht haben, die nicht mehr überboten werden kann. Wenn wir jetzt die Erhöhung bei Pflanzenfett machen, so würde es so hoch kommen wie Schweinefett bei staatlichen Zubeußen gekostet hat.

Eine lange Verhandlung mit der Verda hat mich dazu gebracht, noch einmal in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Sais-Veträge storniert werden könnten und dadurch die Reserven der Verda derart ~~gesteigert~~ - gestärkt werden könnten, daß sie -

Ich beantrage die Verschiebung.

Hanusch: [Ich] schließe mich dem Antrag an. Wenn wir den Pflanzenfettpreis erhöhen, so werden auch die Fettpreise wieder steigen. Es kann jetzt schon niemand mehr ?Schweinefett oder Butter kaufen.

Wir haben viele Arbeiter, die nicht 48 Stunden, sondern 22 Stunden oder 18 Stunden arbeiten. Nur aus Solidarität wird niemand entlassen, ~~diese Leute~~ - sondern sie lassen reduziert arbeiten. Wenn wir das Pflanzenfett erhöhen, so können diese Leute das nicht mehr kaufen.

Grünberger: Es wird immer an das Volksernährungsamt herangetreten wegen der Erhöhung der Brotquote. Es kann davon keine Rede sein mit Rücksicht auf die einlaufenden Zuschübe.

Ich habe in der letzten Zeit mit den Kons[umenten]-Vertretern aller Parteirichtungen Fühlung genommen und die Wahrnehmung gemacht, daß die Erhöhung jedes lebenswichtigen Artikels nicht ertragen würde. Kondensmilch wurde erhöht, der Zuckerpreis wird erhöht werden müssen.

Tandler: Es ist eine bekannte Erscheinung während des Krieges gewesen, daß bei Einschränkung gewisser Lebensmittel die Unterernährung dann besonders eingetreten ist, wenn die Fettquote reduziert [worden] ist. An der fürchterlichen Ausweitung der Tub[erkulose] in Österreich ist der Fettmangel schuld. Was der Staat hier am Fett erspart, würde er den Spitälern zuschießen müssen. [Ich] bin daher gegen die Erhöhung der Fettpreise aus mediz.[inischen] Gründen wegen der Vorbeugung gegen Tub[erkulose].

Reisch: Es ist unhaltbar, daß der Staat bei jedem Kilogramm Lebensmittel zuschießt. Ich kann daher nicht zugeben, daß ein neuer Zuschußartikel creiert wird. Bisher hat die Verda zugeschossen. Ich kann nicht eine gemeinwirtschaftliche Unternehmung in Schwierigkeiten bringen.

Wir können uns nicht den Luxus gönnen Schweinefett zu essen. Wir müssen

*Pflanzenfett essen um ein Zuschußgebiet abzubauen. Unsere staatsfinanzielle Lage läßt es nicht zu. Wir drucken jeden Monat 1 Milliarde Noten.*

*Das Äußerste, was ich tun könnte, wäre, daß der Kabinettsrat Grünberger einlädt, [daß er] neuerliche Verhandlungen mit der Verda einleitet, ob sie die Verluste noch tragen kann. Wenn ich binnen vier Wochen kein günstiges Ergebnis darüber höre, so muß ich die Sache neuerlich vorbringen.*

*Grünberger: Im Einvernehmen mit [einem] Fin.[anz]-Vertreter habe ich die Verhandlungen bereits eingeleitet, zumal eine Gruppe in der Verda für die Stornierung der Sais-Verträge ist.*

*[Beschluß]: Grünberger hat zu verhandeln.*

6. b)

*Reisch: Vorauszahlung auf die Besoldungsreform.*

*Ich werde dem Hauptausschuß den Antrag stellen, im Sinne der von der Regierung eingenommenen Haltung Vorauszahlungen ~~im Sinne~~ - wie im August zu gewähren.*

*Mayr: Es wird keine Ruhe eintreten bis nicht eine Parität hergestellt wird zwischen den mittleren Beamten und den Arbeitern.*

*Sie verlangen die Notaushilfe. Es ist auch der Gedanke aufgegriffen worden, ob es nicht vorteilhafter wäre für die Staatsfinanzen, wenn man an Alimentationsvorschüsse allmonatlich denken könnte. So [...] - daß wenn von der Reparations-Commission Vorschüsse gegeben würden, ein Teil verwendet würde zum Ankauf von Fett und Mehl und [man es] der Beamtschaft durch ihre Zuteilungsstellen zukommen ließe à conto der Vorschüsse. Der Kabinettsrat sollte anläßlich dieser neuen Forderungen sich mit diesem Gedanken beschäftigen. Es wäre eine Ablenkung von der Forderung der monatlichen Aushilfe.*

*Deutsch: Der Gedanke, daß man den Staatsangestellten anstatt Papiergeld Lebensmittel geben soll, ist uns sehr sympathisch. Die Möglichkeit muß vom Volksernährungsamt mit dem Staatsamt für Finanzen erwogen werden. Die beiden Staatsämter sollen uns nach dem Studium darüber berichten.*

*Wir möchten nur festgestellt haben, daß der Kreis der Personen, die im September den Zuschuß bekommt, soll derselbe sein wie im August.*

*Reisch: Ja.*

*Grünberger: Ich habe schon Erhebungen eingeleitet, die aber [noch] Gegenstand der Beratung mit dem Staatsamt für Finanzen sein müssen. [Ein] vollständiger Ersatz von Geld sollte nicht eintreten, wohl aber [ein] Ausbau der Zuschußaktion.*

*Mayr: Die Herren haben erklärt, gegen solche Zuschüsse wehrt sich das Volksernährungsamt und das Staatsamt für Finanzen. Ich weiß, daß sich das Volksernährungsamt nicht wehrt und wenn beide Ämter zusammentreten, so wäre das eine Beruhigung für die Herren.*

*Reisch: Mehr im Vordergrund stehen Schuhe, Wäsche und Kleider. [Eine] große Organisation [ist] im Zuge, sie haben auch Kredite bekommen. Aber es wird Zeit brauchen, bis etwas herauskommt.*

*Grünberger: Man müßte Reis, Kondensmilch und Fett geben.*

*[Beschluß]: Dem Hauptausschuß ist die Frage der Notstands-aushilfe [mit der Erklärung] vorzulegen, daß der Kabinettsrat nicht in der Lage ist, einer Notstands-aushilfe wie im Juli näher zu treten.*

*Das Volksernährungsamt und das Staatsamt für Finanzen haben zu studieren die Naturalzubußen.*

*Angenommen.*

6. c)

*Reisch: Vollzugsanweisung, wir müssen eine Übersicht bekommen.  
Angenommen.*

*Reisch: Ich habe Mitteilung gemacht, daß wir in London zwar nicht [einen] Vertrag abgeschlossen, aber die Zusicherung gewisser Begünstigungen erhalten haben, [in] Form einer Note an uns. Diese Note ist eingetroffen und wird von uns in der amtlichen Wiener Zeitung zur Kenntnis der Interessenten gebracht werden. [Ich] bitte um die Ermächtigung [hierzu].*

*Gleichzeitig müssen zwei Vollzugsanweisungen wie aufgrund des französischen Vertrages [erlassen werden]:*

*a) wodurch das erlassene Zahlungs- und Annahmeverbot modifiziert wird;*

*b) [eine] Vollzugsanweisung, wonach die österreichischen Schuldner verpflichtet werden, Ausgleichsanträge zu erstatten und [zu] versuchen, gütliche Arrangements zu treffen.*

*Ermächtigung erteilt.*

6. d)

*[Reisch]: Münchner Übereinkommen.*

*Mayr: [Ich] bitte, daß auch die Aufhebung der Vermögenssperre auch für uns Platz greift.*

*Heinl: Wir sind bestrebt, die Sperren auf das Allernotwendigste zu reduzieren.*

*Roller: Diejenigen österreichischen Staatsbürger, die in der Tschechoslovakei Depots [haben], sind in großer Schwierigkeit. Sie müssen bis 16. Oktober ihre Depots hierher geschafft haben, um der Vermögensabgabe dort zu entgehen. Die letzte Urgenz ist am 11. Mai dorthin gegangen.*

*Reisch: Bezüglich der Auslieferung der Depots ist bereits [ein] Übereinkommen getroffen.*

*Miklas: Es scheint mir, daß schon derzeit schon Kündigungen von Schuldnern seitens der Tschechei erfolgen zur Zahlung in tschechoslovakischen Kronen. Die Sache ist sehr dringlich.*

*Angenommen. Die gefallenen Anregungen sind zu verfolgen.*

7. a), 7. b)

*Pantz: Jagdkarten.*

*Angenommen.*

8.

*Pesta: Weltpostkongreß.*

*Angenommen.*

9.

*Tandler: Gemeindesanitätsdienst.*

*Angenommen.*

12 Uhr.

[Nächste Sitzung] Mittwoch.

KRP 218 vom 9. September 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 38.827/20 über das Wahlrecht der im Ausland wohnenden österreichischen Staatsbürger (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Verlangen der kommunistischen Partei DÖs. auf Vertretung in den Wahlbehörden in allen Instanzen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Ausgabe besonderer Briefmarken aus Anlass der Volksabstimmung in Kärnten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 36.869-1920 über einen Gesetzesentwurf zur Verschiebung der Volkszählung mit Gesetzesentwurf samt Begründung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Entwurf eines Gesetzes für das Verbot der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Agentenprovision mit Gesetzesentwurf samt Begründung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Einhebung einer Auflage auf Wein und Obstmost in Mödling (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Einhebung von Mietzins- bzw. Getränkeauflagen in Reichenau, Maria-Enzersdorf und Gänserndorf (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des oö. Landtages zur Beteiligung des Landes OÖ. an der oö. Wasserkraft A.G. in Linz und Übernahme der Landesgarantie für ein Darlehen von 200 Mill. Kronen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Abänderung des Steirischen Straßen-Konkurrenz-Gesetzes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages zur Genehmigung einer Brückenmaut in Lafnitz (1 Seite)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages zum Bau und der Erhaltung öffentlicher nichtärarischer Straßen und Wege (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Mitteilung des StSchr. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über das provisorische Handelsabkommen mit dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen mit Abkommen, Schlussprotokoll, Paraphierungsprotokoll und Protokoll (20 Seiten)

Beilage zu Punkt 17 betr. Vorlage des StSchr. f. Heereswesen Zl. 8.500/1920 über die Durchführung des § 31 des Wehrgesetzes über Vertrauensmänner (Soldatenräte) der Offiziere (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 18 betr. Vortrag des StSekt. f. Heereswesen Zl. 1720/1920 über Ankauf und Ausfuhr von Ekrasit durch die polnische Wirtschafts- und Handelskommission (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 19 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über die Anrechnung der in der Jugendfürsorge zugebrachten Dienstzeit für die Zulassung zur Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen mit erläuternden Bemerkungen (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 20 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über ein Übereinkommen mit der Württembergischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 21 betr. Antrag des Unterrichtsamtes Zl.4862/20 auf weitere Belassung von aus den abgetretenen gebieten stammenden Zöglingen der Staatserziehungsanstalten bzw. Stundung des Nachweises über die Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft (1 Seite)

Beilage zu Punkt 22 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Erhöhung der Preise für Pflanzenfette (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 23 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 120.318/9-20 über die Vorschusszahlung auf die Besoldungsreform (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 24 betr. Vollzugsanweisung über die Anmeldung der in Frankreich und in Großbritannien und Irland und deren Überseegebieten befindlichen Aktiven österreichischer Staatsangehöriger (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 26 betr. Vorlage des StA. f. Finanzen Zl. 80.127/1920 über die Genehmigung des am 1.9.1920 in München unterzeichneten österreichisch-deutsche Abkommens zur Regelung gewisser finanzieller Fragen mit Protokoll und Abkommen (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 27 betr. Vorlage des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl.17.734/20 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Erhöhung der Jagdsteuer für das Land NÖ (1 Seite)

Beilage zu Punkt 28 betr. Vortrag der Postsektion des StA. f. Verkehrswesen Zl. 21.508/F-1920 über die Ausfertigung von Vollmachten für die Unterhändler der Republik Österreich beim Weltpostkongress in Madrid (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 29 betr. Antrag des Präsidiums des Volksgesundheitsamtes im StA. f. soziale Verwaltung Präs.Zl. 1618/VG/1920 über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landesrates zum Sanitätsdienst in den steiermärkischen Gemeinden (2 Seiten)



1a)

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Gegenstand: Wahlrecht der im Auslande wohnenden österreichischen Staatsbürger.

Bemerkungen: Der Oesterreichisch-Deutsche Volksbund für Berlin und Nordostdeutschland hat in einer Eingabe an das Staatsamt des Innern, die vom österreichischen Gesandten in Berlin in Abschrift vorgelegt wurde, die Bitte gestellt:

"Die österreichische Regierung wolle ehestens eine Regierungsvorlage einbringen, durch die den, im Auslande lebenden deutschösterreichischen Staatsbürgern das Wahlrecht zur Nationalversammlung zuerkannt wird und wolle die Durchführung dieses Gesetzes bis zu der im Oktober stattfindenden Wahl beenden".

Als Ergänzung der Wahlordnung werden folgende Paragraphen vorgeschlagen:

§ 1. Wahlberechtigt und wählbar sind auch österreichische Staatsbürger, die sich ständig im Auslande aufhalten und solche, die es vorübergehend tun und einen Wahlschein haben. Das gesamte Ausland bildet einen Wahlkreis, für den der Reichswahlleiter zugleich Kreiswahlleiter ist.

§ 2. Jeder Auslandösterreicher kann einen Stimmzettel einsenden, der einen Wahlvorschlag enthält.

§ 3. Die Auslandösterreicher erhalten soviel Abgeordnetensitze, wie oft die Summe der von ihnen abgegebenen Stimmen durch die Wahlzahl des Inlandes teilbar ist.

§ 4. Auslandösterreicher übergeben ihre Stimmzettel spätestens am 30. Tage nach dem allgemeinen Wahltage zur



000001

70



Einsendung an den Reichswahlleiter dem zuständigen österreichischen Konsul."

Zur Begründung des Ansuchens wird darauf verwiesen, dass nach dem deutschen Regierungsentwurfe im IV. Abschnitte erschöpfende Bestimmungen über das Wahlrecht der Auslandsdeutschen getroffen waren. Begründet wurde dieser, von der Zustimmung aller Parteien begrüßte Entwurf erstens mit der Notwendigkeit, dem berechtigten Wunsche der Auslandsdeutschen nach Möglichkeit der Interessenvertretung Rechnung zu tragen, andererseits mit dem Wunsche, das Band, das die Auslandsdeutschen an das Reich knüpfte, enger zu gestalten. Dass dieser Entwurf nicht Gesetz wurde, liege daran, dass der infolge der besonderen innerpolitischen Verhältnisse n a h e Wahltermin eine alsbaldige Verabschiedung des Wahlgesetzes erforderte, die durch die wahltechnische Durchführung der Auslandswahl nicht aufgehalten werden sollte. Da die Auslandsdeutschen nicht hinreichend organisiert waren, sei eine rasche Erfassung der Wahlberechtigten nicht zu erwarten gewesen. Deshalb sei beschlossen worden, die Ausgestaltung eines solchen Wahlrechtes in die Wege zu leiten, sobald die Durchführung möglich werde.

Die Schwierigkeiten, die sich in Deutschland gegen das Projekt ergeben hätten, fallen in Oesterreich weg. Die im Reiche lebenden Auslandsösterreicher, deren Zahl mangels neuerer zuverlässiger Statistik nicht feststehe, aber auf ca. 400.000 angesetzt werden könne, hätten kein Wahlrecht zur deutschen Nationalversammlung, seien infolge der Friedensverträge Ausländer im Reiche geblieben und entbehren daher jedes politischen Einflusses. Sie wissen, dass der Anschluss in ihrem und im Lebensinteresse der alten Heimat liegt und seien Träger der grossdeutschen Bewegung im Reiche. Durch Entsendung von derart politisch orient-

./.

000002



tierten Abgeordneten hätten sie das Forum, um diese Forderung öffentlich nachdrücklichst zum Ausdruck bringen zu können. Sie seien in allen Fragen, die in Oesterreich zur Lösung drängen, in hervorragendem Masse interessiert. In wahltechnischer Beziehung käme in Betracht, dass die Auslandsösterreicher im Reiche in den grossen Verbänden in Essen, Dresden, Hamburg etc. geeint untereinander in engerster Arbeitsgemeinschaft verbunden seien. Die Erfassung der Wahlberechtigten, die Erläuterung der Wahlbestimmungen, Herausgabe der Wahlzettel allenfalls werde durch die Verbände in klagloser Weise erfolgen können. Da die Verbände selbst im engsten Kontakte untereinander stehen, sei auch eine reibungslose Aufstellung des Wahlvorschlages zuverlässig zu erwarten. Der Wahlvorgang werde am zweckmässigsten nach dem Muster des norwegischen Wahlrechtes zu erfolgen haben, das den norwegischen Staatsbürgern eine Einflussnahme auf die heimische Gesetzgebung auch dann einräume, wenn sie sich im Auslande aufhalten.

Der österreichische Gesandte in Berlin bemerkt zu der Eingabe, dass die Abstimmung der Deutschösterreicher aus dem Reiche nicht allzuschwer durchzuführen wäre, wenn die Stimmen der Deutschösterreicher durch die Vertretungsbehörden in Deutschland gesammelt und in Deutschösterreich auf die Reichslisten verteilt würden. Es wäre nur dringend erforderlich, dass möglichst rasch die notwendige Novelle zum Wahlgesetze ausgearbeitet und zur Annahme gebracht würde, was vielleicht, da es sich nicht um eine parteipolitische Angelegenheit handelt, leicht zu erreichen wäre.

Nach Ansicht des Staatsamtes für Inneres und Unterricht dürften die wahltechnischen Bedenken, die im Deutschen Reich die Regelung des Wahlrechtes der Auslandsdeutschen verhinderten, auch in Oesterreich zutreffen. Es ist wohl nicht zu hoffen, dass es gelingen könnte, im gegenwärtigen vorgerückten Zeitpunkte - fünf Wochen vor der Wahl - alle mit der Technik einer solchen Wahl zusammen-



000003

71



hängenden Fragen in einer Weise zu lösen, die die Gewähr für eine einwandfreie Durchführung der Wahl bieten. Im Falle der Zulassung aller Auslandsösterreicher zur Wahl im Auslande würden übrigens auch alle jene Personen zur Wahl im Auslande berufen erscheinen, die auf Grund des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 91, und auf Grund des Gebietsgesetzes vom 22. November 1918, St.G.Bl.Nr. 40, nach § 27 der Vollzugsanweisung über die Durchführung der Wahl vom 30. Juli 1920, als wahlberechtigt anzusehen sind.

Damit wären alle Sudetenländer im seinerzeit für Deutschösterreich in Anspruch genommenen Gebiete der Tschechoslovakei - und zwar auch die Tschechen in Brüx, Reichenberg u.s.w. - zur Ausübung der Wahl berufen. Schon aus dieser Erwägung könnte eine derartige Regelung des Wahlrechtes des Auslandsösterreicher wohl erst dann in Betracht kommen, wenn die Frage der österreichischen Staatsbürgerschaft endgiltig gelöst ist.

Antrag: Das Staatsamt für Inneres und Unterricht wäre zu ermächtigen, dem österreichischen Gesandten in Berlin mitzuteilen, dass die Staatsregierung bei aller Würdigung der Ausführungen des österreichisch-deutschen Volksbundes für Berlin und Nordost-Deutschland mit Rücksicht auf den vorgeschrittenen Zeitpunkt und in der Erwägung, dass an eine Verschiebung des festgesetzten Wahltermines nicht gedacht werden kann, nicht in der Lage ist, noch für die im Zuge befindlichen Wahlen eine Novellierung der Wahlordnung im Sinne der Anregung des Volksbundes in Aussicht zu nehmen.



*Handwritten mark*

*Handwritten mark*

z. Zl. 38783/20.

Staatssekretär für Inneres und Unterricht,  
Staatssekretär Breisky.

A u s z u g  
für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Verlangen der kommunistischen Partei Deutschöster-  
reichs nach Vertretung in den Wahlbehörden in allen In-  
stanzen.

Bemerkungen: Das Sekretariat der kommunistischen Partei hat in  
einer bei der Staatskanzlei überreichten Eingabe darauf  
hingewiesen, dass die Partei erst in den letzten Tagen  
in die Lage versetzt worden sei, sich über ihre Teil-  
nahme an der Wahl in die Nationalversammlung zu ent-  
scheiden; es sei ihr daher nicht möglich gewesen,  
rechtzeitig ihre Anträge wegen Einberufung ihrer Ver-  
treter in die Wahlbehörden einzubringen. Auf Grund der  
nun beschlossenen Teilnahme der Partei an den Wahlen  
stellt die Partei das Ansuchen, es möge ihr unter Ab-  
sicht *von der Regierung* des Pkt. 2 des § 7 der Vollzugsanweisung über  
die Durchführung der Wahl in die Nationalversammlung  
von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Haupt-  
ausschusse die Möglichkeit gegeben werden, ihre Bei-  
sitzer sowie Ersatzmänner für sämtliche Wahlbehörden  
in allen Instanzen bekanntzugeben.

*Handwritten notes:*  
+ dem Staatsamt  
f. Inneres u. Unterricht  
zur Befolgung vgl.  
Anhang

Die Staatskanzlei hat diese Eingabe der kommuni-  
stischen Partei dem Staatsamt für Inneres und Unterricht  
mit dem Ersuchen übermittelt, ihr mitzuteilen, welche  
Verfügungen das Staatsamt über diese Eingabe in Aus-  
sicht nimmt.

§ 7 der <sup>verwirklicht</sup> ~~Vollzugsanweisung vom 30. Juli 1920, St. G~~  
Bl. Nr. 352, bestimmt, dass jene Wählergruppen (Parteien)  
eines Wahlkreises, welche Anträge über die zu berufenden

000005



19



Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörden stellen wollen, ihre Anträge längstens 14 Tage nach Verlautbarung der Wahlausschreibung durch die Vertrauensmänner in besonderen Eingaben, getrennt für jede einzelne Wahlbehörde, an den zur Entgegennahme dieser Anträge berufenen Wahlleiter zu stellen haben.

Später einlangende Anträge <sup>hier</sup> sind nach § 7, Pkt. 2 der Vollzugsanweisung nicht zu berücksichtigen.

Die Mitglieder der einzelnen Wahlbehörden, abgesehen von jenen des Richterstandes in der Hauptwahlbehörde, <sup>hier</sup> sind nach § 9, Abs. 1 W.O. auf Grund von Vorschlägen der Parteien verhältnismässig nach der bei der letzten Wahl zur Nationalversammlung festgestellten Stärke der Parteien von den zur Berufung zuständigen Wahlbehörden - somit bei der Hauptwahlbehörde durch die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse zu berufen. Es haben daher nur jene Parteien Anspruch auf Vertretung in den Wahlbehörden, die bei der letzten Wahl in die Nationalversammlung als wahlwerbende Parteien aufgetreten sind - ein Grundsatz, der sowohl bei Bildung der Hauptwahlbehörde, als auch insbesondere bei der Bildung der Kreiswahlbehörden beobachtet wurde. <sup>warum für</sup>

<sup>Die</sup> Die kommunistische Partei ist jedoch bei den Wahlen in die konstituierende Nationalversammlung nicht als wahlwerbende Partei aufgetreten <sup>hier, warum für</sup> und kann demnach auch keinen Anspruch auf Vertretung in den Wahlbehörden erheben. Damit entfällt jeder Anlass, durch eine Abänderung der Vollzugsanweisung die rechtliche Möglichkeit zu schaffen, dem Bestreben der kommunistischen Partei Rechnung zu tragen.

Antrag:

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht wäre zu ermächtigen, das Sekretariat der kommunistischen Partei im Sinne dieser Ausführungen zu verständigen.

000006

nd 5.)

Ausgabe besonderer Briefmarken aus Anlass der Volksabstimmung  
in Kärnten.

Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 13. Juli 1920 dem  
Wunsche aller drei Parteien des Landes Kärnten entsprechend beschlos-  
sen, die Auflage einer eigenen (Brief-)Marke, deren Reinertrag für  
Zwecke der Volksabstimmung in Kärnten zu verwenden wäre, in Aussicht  
zu nehmen, soferne nicht noch sachliche oder politische Bedenken auf-  
tauchen.

Unsere Anfrage beim Staatsamt für Aeusseres, ob nicht etwa die  
Abstimmungskommission eine derartige Aktion als staatliche Beeinflus-  
sung der Abstimmung auslegen, und Oesterreich dadurch in Schwierig-  
keiten geraten könnte, ist dahin beantwortet worden, die Plebiscit-  
kommission habe sich an dieser Markenausgabe mit dem Vorbehalte für  
uninteressiert erklärt, dass Abbildungen aus den Abstimmungszonen  
und offenbar agitatorische Darstellungen unzulässig seien; vom aus-  
senpolitischen Standpunkte werde gegen die beabsichtigte Markenaus-  
gabe kein Bedenken erhoben.

Demzufolge haben wir uns unverzüglich mit dem Kärntner Heimat-  
dienst in Klagenfurt wegen Entsendung eines Vertreters nach Wien  
ins Einvernehmen gesetzt. Das Ergebnis der mit diesem Vertreter und  
mit der Staatsdruckerei geführten Verhandlungen ist folgendes:

1. Die Abstimmungsmarken (nur Briefmarken) werden von der  
österreichischen Postverwaltung aufgelegt; ihre Herstellung wird  
der Staatsdruckerei in Wien übertragen. Diese liefert bis längstens  
13. September 1920 wenigstens einen Grossteil der Gesamtbestellung  
der Postzeugverwaltung in Wien ab; ein allfälliger Rest wird ehest-  
möglich nachgeliefert.

2. Diese Marken sind mit den Markenbildern der gegenwärtig  
laufenden österreichischen Postmarken versehen, die mit dem in zwei  
Zeilen angeordneten Worten: „Kärnten-Abstimmung“ überdruckt sind.

800000

000007



./.

72



(Gegen diesen Wortlaut hat das Staatsamt für Aeusseres über Befragen im kurzen Wege keine Einwendung erhoben.)

3. Zur Sicherung gegen Fälschungen werden die Werte von 5 h bis 60 h auf farbigem Papier, die Werte von 80 h bis 2 K auf weissem Papier, jedoch mit lichterer Farbe des Markenbildes, die höheren Werte mit einem andersfarbigen Mittelbild gedruckt; letztere Marken werden überdies nicht gezähnt.

4. Die Auflagenhöhe beträgt rund 300.000 ganze, und 28.000 mittlere Sätze (80 h bis 2 K) bei Vermehrung der Blattzahl einiger der gangbarsten Werte. Der Nach- oder Neudruck dieser Auflage wird unter allen Umständen unterlassen werden.

5. Der Kärntner Heimatdienst erhält hievon rund 252.000 ganze und 28.000 mittlere Sätze. Der Rest der Auflage (hierunter 48.000 ganze Sätze) ist für den postamtlichen Verkauf bestimmt.

6. Die Giltigkeitsdauer wird auf die Zeit vom 16. September 1920 bis einschliesslich 10. Oktober 1920 (dem Abstimmungstage) beschränkt; während dieser Zeit dürfen die Abstimmungsmarken in ganz Oesterreich zum Freimachen von Postsendungen verwendet werden.

7. Der Verkauf erfolgt nur durch die Postämter, die im Kärntner Abstimmungsgebiet B gelegen sind, und durch den Kärntner Heimatdienst.

8. Innerhalb der Giltigkeitsdauer darf jede dieser Marken nur zu ihrem dreifachen Nennwerte verkauft werden. (Hingegen hat das Staatsamt für Finanzen über Befragen i. k. W. nichts einzuwenden).

9. Die Postverwaltung erhält vom Kärntner Heimatdienst den einfachen Nennwert der ihm übergebenen Markenmengen und die Kosten des Ueberdruckes; andererseits hat der Kärntner Heimatdienst Anspruch auf die Vergütung des, den einfachen Nennwert übersteigenden Erlöses für die bei den Postämtern verkauften Abstimmungsmarken.

10. Der Kärntner Heimatdienst wird seine Schuldigkeit nach Massgabe seines Verkaufserlöses abtragen, indem er mindestens alle 14 Tage ein Drittel dieses Erlöses der Postverwaltung bezahlt. Diese ist berechtigt, durch einen von ihr bevollmächtigten Beamten

./.

00000008

die Höhe des jeweiligen Verkaufserlöses durch Einsicht in die Geschäftsbücher des Kärntner Heimatdienstes feststellen zu lassen. Diese Zahlungen endigen, wenn die restliche Schuldigkeit dem Guthaben bei der Postverwaltung, das dem Kärntner Heimatdienst kurz nach Ablauf der Giltigkeitsdauer der Marken bekanntgegeben werden wird, gleichkommt. Jedenfalls muss die Schlussabrechnung vor Ende Dezember 1920 erfolgen.

Dem Kärntner Heimatdienst wird unter der Voraussetzung, dass er alle ihm überlassenen Marken absetzt, ein Gewinn von 36,474.000 Kronen zufließen.

Alle Verfügungen sind von der Postverwaltung bereits getroffen worden. Um zu vermeiden, dass die jugoslawische Postverwaltung unsere Massnahmen nachahmt und dass die Briefmarkenspekulation von der Angelegenheit vorzeitig unterrichtet wird, war es geboten, die einzelnen Massnahmen insbesondere den Preis und die Ausstattung der Marken streng geheim zu halten.



000009



A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrat.



Gegenstand: Entwurf eines Gesetzes über die Verschiebung der Volkszählung.

Bemerkungen: Nach dem Gesetze vom 29. März 1869, R.G.Bl.-Nr. 07, hätte die nächste Zählung der Bevölkerung und die Aufnahme der wichtigsten Nutztiere nach dem Stande vom 31. Dezember 1920 stattzufinden.

Die Statistische Zentralkommission hat nun darauf aufmerksam gemacht, dass es sich empfehlen würde, die am 31. Dezember 1920 fällige Volkszählung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Zunächst sei die ausserordentliche Volkszählung vom 31. Jänner 1920 noch nicht vollständig aufgearbeitet. Aus den fertig vorliegenden Ergebnissen würden sich mancherlei Schlüsse auf die künftigen Volkszählungen ziehen lassen; das wichtigste Bedürfnis nach Kenntnis der Bevölkerungszahl nebst Geschlechts- und Berufsverteilung aber sei einstweilen befriedigt. Es würde übrigens wohl auch in weiten Kreisen der Bevölkerung kaum verstanden werden, wenn in demselben Jahre zweimal der umfangreiche und auch kostspielige Apparat der Volkszählung in Aktion gesetzt würde.

Ferner wäre es nicht zweckmässig, eine grosse Volkszählung durchzuführen, solange die Staatsgrenzen nicht vollständig festgesetzt, die Kriegsgefangenen nicht vollständig heimgekehrt, die Staatsbürgerschaftsverhältnisse gegenüber den Nachbarstaaten noch nicht geklärt seien.

Endlich spricht vieles dafür, dass wir uns bezüglich des Volkszählungstermines und wenn möglich auch des Gegenstandes der

./.



Zählung mit den Nachbarstaaten, insbesondere dem Deutschen Reiche auf einer Linie bewegen. Im Deutschen Reiche aber wird soweit bekannt, die am 1. Dezember 1920 fällige Volkszählung verschieben.

Die Verschiebung des Volkszählungstermines kann nur durch ein Gesetz erfolgen, weil das geltende Gesetz den Stichtag vorschreibt. Da sich aber derzeit der richtige Termin für die künftige Zählung noch nicht feststellen lässt, dürfte es sich empfehlen, durch das Gesetz die Regierung zu ermächtigen, im Verordnungsweg den Stichtag nach Bedarf festzusetzen und die Aufnahme des Viehstandes unabhängig von der allgemeinen Volkszählung nach Massgabe des praktischen Bedürfnisses auch in kürzeren Zeiträumen durchzuführen.

Die Staatskanzlei und alle Staatsämter haben der Verschiebung der Volkszählung zugestimmt; das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft unter der Voraussetzung, dass eine Verschiebung des Volkszählungstermines über den 31. Dezember 1921 hinaus nicht platzgreifen werde.

**A n t r a g:**

Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzentwurfes über die Verschiebung der Volkszählung.

# G e s e t z

Vom .....

## Über die Verschiebung der Volkszählung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

### § 1.

Die nach dem Gesetze vom 29. März 1869, R.G.Bl.Nr. 67, am 31. Dezember 1920 vorzunehmende Volkszählung wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Dieser Zeitpunkt wird von der Staatsregierung durch Vollzugsanweisung bestimmt. Zugleich wird die Staatsregierung ermächtigt, die nach Art. II des bezogenen Gesetzes vorgeschriebene Aufnahme der wichtigsten häuslichen Nutztiere nach Bedarf auch unabhängig von der Volkszählung anzuordnen und zu wiederholen.

### § 2.

Für die Vorbereitung und Durchführung der im § 1 vorgesehenen Zählungen bleiben die Bestimmungen der dem Gesetze vom 29. März 1869, R.G.Bl.Nr. 67, angeschlossenen „Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung“ in Geltung, soferne sie nicht von der Staatsregierung durch Vollzugsanweisung abgeändert werden.

Die Bearbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse obliegt der statistischen Zentralkommission.

### § 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge wird der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.



000012

71



## B e g r ü n d u n g.

Nach dem Gesetze vom 29. März 1869, R.G.Bl.Nr. 67, hätte die nächste Zählung der Bevölkerung und die Aufnahme der wichtigsten Nutztiere nach dem Stande vom 31. Dezember 1920 stattzufinden; es dürfte sich jedoch empfehlen, diese Zählung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Zunächst ist die ausserordentliche Volkszählung vom 31. Jänner 1920, aus deren Ergebnissen sich mancherlei Schlüsse auf die künftigen Volkszählungen ziehen lassen werden, noch nicht vollständig aufgearbeitet; das dringendste Bedürfnis nach Kenntnis der Bevölkerungszahl nebst Geschlechts- und Berufsverteilung aber ist einstweilen befriedigt.

Es wäre ferner nicht angezeigt, eine grosse Volkszählung durchzuführen, solange die Staatsgrenzen nicht festgesetzt, die Kriegsgefangenen nicht vollständig heimgesetzt, die Staatsbürgerschaftsverhältnisse gegenüber den Nachbarstaaten noch nicht geklärt sind. Dagegen wäre es zweckmässig, wenn sich Oesterreich bezüglich des Volkszählungstermines und womöglich auch des Gegenstandes der Zählung mit den Nachbarstaaten, insbesondere dem Deutschen Reiche auf einer Linie bewegen würde. Im Deutschen Reiche aber soll die am 1. Dezember 1920 fällige Volkszählung ebenfalls verschoben werden.

Schliesslich darf auch nicht übersehen werden, dass es in weiten Kreisen der Bevölkerung kaum verstanden würde, wenn in einem Jahre zweimal der umfangreiche und auch kostspielige Apparat der Volkszählung in Aktion gesetzt würde.

Die Verschiebung des Volkszählungstermines kann nur durch ein Gesetz erfolgen, weil das geltende Gesetz den Stichtag vorschreibt. Da sich derzeit der entsprechende Termin für die künftige Zählung noch nicht feststellen lässt, soll durch § 1 des Gesetzentwurfes die Staatsregierung ermächtigt werden, im Verordnungswege den Stichtag nach Bedarf festzusetzen und die Aufnahme des Viehstandes unabhängig von der allgemeinen Volkszählung nach Maßgabe der praktischen Bedürfnisse auch in kürzeren Zeiträumen durchzuführen.



ad 9.)

24966/20.

~~26~~

Staatsamt für Inneres und Unterricht.

Staatssekretär B r o i s k y.

Vortrag für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Entwurf eines Gesetzes über das Verbot der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Agentenprovision.

Bemerkungen: Die Lebensversicherungsanstalten sind durch das ständige Anwachsen ihrer Verwaltungskosten, denen eine wesentlich gebundene Prämieinnahme gegenübersteht in eine höchst bedenkliche Lage geraten. Sowohl die Anstalten selbst als die Staatsverwaltung müssen nach Massnahmen suchen, die einen allmählichen Abbau dieser Kosten ermöglichen. Die Versicherungs-Anstalten erklärten nun die Bekämpfung der weit verbreiteten sog. "Provisionsabgabe" seitens des Agenten an die Parteien als eine der wichtigsten Voraussetzungen des Erfolges. Der Agent stellt immer neue Forderungen mit Berufung darauf, dass ihn Konkurrenzrücksichten zwingen, den Anforderungen der Parteien nach Beteiligung an seinem Verdienst in steigendem Umfange zu entsprechen. Die Versuche der Versicherungsanstalten, dem Unwesen durch Vereinbarungen unter sich und Verbote an die Agenten zu steuern, sind fehlgeschlagen. Die Lebensversicherungsanstalten haben sich auf die guten Erfolge dieser Massregel in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika berufen; das österreichische Beispiel werde sicherlich andere europäische Länder zur Nachfolge veranlassen.

Die Unsitte geht auf das Bestreben der Agenten zurück, ihre Konkurrenten durch Verbilligung des Versiche-



./.

rungspreisen zu unterbieten. Alle Verbote blieben erfolglos, weil die Versicherungsnehmer allmählich dazu kamen, die Antragsstellung geradezu an die Bedingung der Provisionsbeteiligung zu knüpfen. So erreichten nicht nur die Provisionssätze eine ganz unwirtschaftliche Höhe, sondern es kam auch zur regelmässigen Gewährung von Vorschüssen derart, dass viele Agenten ständig in Schuld stehen, ohne dass die Anstalt an die Einbringung dieser Forderungen denken könnte. Die Anstalten können keinen Widerstand leisten, wenn sie das Neugeschäft nicht gefährden wollen. Die heutige schwierige Geschäftslage macht jede Gegenmassnahme der Anstalten faktisch unmöglich.

Man könnte nun sehr wohl hier einen Vertrag finden, der "gegen die guten Sitten verstösst" (§ 879 a. b. G. B.). Denn hier kann zweifellos eine Zwangslage des Agenten ausgenützt werden. Zudem ist die Provision weder bestimmt noch imstande, eine solche Belastung zu tragen, weshalb die Abgabe den Agenten verleitet, zu ihrer Hereinbringung weitere Versicherungs-Anträge durch unlaute Mittel zu erlangen. Solche Tatbestände können aber naturgemäss nur höchst selten zur gerichtlichen Beurteilung gelangen, weil sich der Agent der Einlösung der Zusage nicht zu entziehen wagen darf. In dem einzigen bekannt gewordenen Streitfall haben übrigens die Gerichte mangels eines ausdrücklichen gesetzlichen Verbotes die bezeichnete Rechtsauffassung abgelehnt.

Ein ausdrückliches gesetzliches Verbot wird den Anstalten die Handhabe geben, den Mehrforderungen der Agenten entgegenzutreten und damit die Verwaltungskosten in nachhaltiger Weise zu vermindern. Ebenso wird der Agent selbst den Anforderungen der Partei Verbot und Strafsanktion entgegenhalten können. Beide Wirkungen sind in Nordamerika beobachtet worden, wo das Verbot seit Jahren für die Lebens- und für die Feuerversi-

./.



oherung besteht. Die Strafe kann dort bis zur Entziehung der Agentenlizenz gehen. Bei uns besteht freilich die Konzessionierung der Agenten leider noch nicht und ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen umsoweniger möglich, als gerade der Zwang zur Provisionsabgabe und die dadurch begründete Einkommensunsicherheit dazu mitwirken, moralisch höher stehende, fachlich gebildete Personen vom Agentenheruf fernzuhalten.

Der Entwurf bezieht sich auf alle Versicherungszweige ohne Unterschied. Auf die Anregung der Schadens- und Unfallversicherungs-Anstalten, ihre Zweige von der Gesetzesgeltung auszuschließen, konnte nicht eingegangen werden, weil die massgebenden wirtschaftlichen Erwägungen notwendig für den gesamten Versicherungsbereich zutreffen, wenn sich auch die Mißstände in der Lebensversicherung intensiver geltend machen. Wenn die Schadens- und Unfallversicherungen mit Hilfe einer freien Beweglichkeit der Prämie, die der Lebensversicherung versagt ist, die Provisionssteigerung auf das Publikum überwälzen können, so verlangt gerade dies ein Eingreifen des Gesetzes, weil der Abbau der ins Ungewissere steigenden, die Prämie ständig verteuernenden Verwaltungskosten ein Gebot ist, dem sich alle Versicherungszweige fügen müssen.

Der § 1 will durch seine allgemeine Fassung der Umgehung des Verbotes durch Einschlebung von Zwischenpersonen und durch Maskierung des Provisionsanteiles durch Gewährung anderer Vorteile begegnen. Die Fassung trifft sowohl das Abgabeverprechen als das Handgeschäft mit unmittelbarer Auszahlung. Das Verprechen ist infolge des hier ausgesprochenen gesetzlichen Verbotes nach § 879 a. b. G. B. nichtig. Die Leistung selbst - sie mag in Erfüllung eines Versprechens oder unmittelbar durch Realakt erfolgt sein - wird in § 2 durch ein Forderungsrecht der Versicherungsanstalt getroffen. Es wird nicht von "Rückforderung" gesprochen.

000016



78

weil es möglich ist, dass die Leistung des Agenten als solche niemals aus der Hand der Versicherungsanstalt gegangen ist. Der hier der Anstalt gewährte selbständige Leistungsanspruch geht darauf zurück, dass ihr unter dem Schein einer Provision in wirtschaftswidriger Weise Beträge entzogen worden sind. Aus praktischen Gründen werden beide Geschäftsgenossen - Agent und Versicherungsnehmer - jederzeit, auch bei Verschiebung eines Dritten, unmittelbar und zwar zur ungetheilten Hand haftbar gemacht. Dass dieses Forderungsrecht nicht leicht praktisch werden wird, weil sich die Geschäftsvorgänge der Versicherungsanstalt verbergen, ist gleichgiltig, weil es hier, wie ausgeführt, nur auf den Bestand der Norm selbst ankommt. Dasselbe gilt für die Strafvorschriften des § 3, die sich in gleicher Weise gegen den Agenten, den Versicherungsnehmer und den etwa beteiligten Dritten, der vielleicht formell ausserhalb des Versicherungsverhältnisses steht, kehren.

Das Staatsamt für Justiz hat dem Gesetzentwurf zugestimmt. Der Versicherungsbeirat hat sich einstimmig für ihn ausgesprochen.

Antrag:

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht erbittet sich die Ermächtigung, den Gesetzentwurf als Regierungsvorlage in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.



G e s e t z

Vom.....

über das Verbot der Beteiligung des Versicherungsnehmers  
an der Agentenprovision.

Die Nationalversammlung hat beschlossen.

§ 1.

Dem Versicherungsagenten ist es verboten, dem Versicherungsnehmer unmittelbar oder mittelbar einen Vorteil aus der ihm gebührenden Provision zuzuwenden.

§ 2.

Die Versicherungsanstalt kann den Geldbetrag oder Geldwert der bewirkten Leistung samt gesetzlichen Zinsen vom Leistungstag von dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsagenten zur ungeteilten Hand fordern. Sie kann ihn auch von jeder Vertragsleistung in Abzug bringen (§ 27 V.V.G.)

§ 3.

Der Versicherungsagent, der dem Verbote des § 1 zuwiderhandelt, und der Versicherungsnehmer, sowie jeder Dritte, der hierzu verleitet oder zu verleiten sucht werden von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zum dreifachen Betrage der dem Agenten gebührenden Provision bestraft.

§ 4.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzuge werden das Staatsamt für Inneres und Unterricht und das Staatsamt für Justiz betraut.



000018

77



## B e g r ü n d u n g .

---

Die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten - namentlich jene der Lebensversicherungsanstalten - sind seit einiger Zeit in bedrohlicher Weise angewachsen. Die Anstalten mussten daher bemüht sein, Massregeln zu finden, die einen allmählichen Abbau dieser Kosten erwarten lassen, und stellten die Bekämpfung der weit verbreiteten Uebung der sogenannten "Provisionsabgabe" seitens der Agenten an die Parteien nach dem Beispiel Nordamerikas als eine der wichtigsten Voraussetzungen des Erfolges hin. Die Uebung der Provisionsabgabe an die Parteien geht auf das Bestreben der Agenten zurück, ihre Konkurrenten durch Verbilligung des Versicherungspreises zu unterbieten. Durch die Minderung seines Verdienstes aber wird der Agent gezwungen, immer wieder neue Forderungen an die Anstalten unter Hinweis darauf zu stellen, dass er den Anforderungen der Parteien nach Beteiligung an seinem Verdienste im Interesse der Anstalt Rechnung tragen müsse. Wenn nun die Anstalten den Forderungen der Agenten nachkommen, wird die Prämienlast des Publikums, das die Bezüge der Agenten decken muss, zum Vorteile einzelner Versicherungsnehmer und Agenten in empfindlichster Weise gesteigert. Die Versuche der Versicherungsanstalten, dem Unwesen durch Vereinbarungen unter sich und Verbote an die Agenten zu steuern, haben sich als wirkungslos erwiesen. Es soll deshalb durch ein ausdrückliches gesetzliches Verbot den Anstalten die Handhabe geboten werden, den Mehrforderungen der Agenten entgegenzutreten und damit die Produktionskosten in nachhaltiger Weise zu vermindern; ebenso wird der Agent selbst den Anforderungen der Partei Verbot und Strafsanktion entgegenhalten können. Diese Wirkungen sind auch in Nordamerika eingetreten, wo das Verbot seit Jahren für die Lebens- und Feuerversicherung besteht. Das Verbot soll auch für die Schadens- und Unfallversicherung erlassen werden, weil sie mit ihrer leichter beweglichen Prämie die Provisionmehrforderungen ohne weiteres auf das Publikum überwälzen können. Die allgemeine Fassung des § 1 will der Verschiebung von dritten Empfängern und der Maskierung der Abgabe begegnen. Das Abscheversprechen wird kraft des gesetzlichen Verbotes nichtig (§ 879 a h.G.B.). Die übrigen Vorschriften des Gesetzes haben ihren Dienst getan, wenn sich die Anstalten gegenüber den Mehrforderungen der Agenten und redlichen Agenten gegenüber den Beteiligungsforderungen auf sie berufen können.

ad 101)

24

A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages vom 29. Juli 1920,  
betreffend die Einhebung einer Auflage auf Wein und Obstmost  
in der Stadtgemeinde Mödling.

Bemerkungen: Durch den Gesetzesbeschluss soll die Stadtgemeinde Mödling  
ermächtigt werden, vom Hektoliter Obst- und Beerenmost eine  
Auflage von 40 K, vom Hektoliter Wein eine Auflage von 200 K  
einzuheben, sofern der Verbrauch im Gemeindegebiete statt-  
findet. Das Staatsamt für Finanzen beantragte gegen den Ge-  
setzesbeschluss Vorstellung zu erheben, da aus staatsfinan-  
ziellen Rücksichten der Einhebung von Weinauflagen über 100 K  
und von Obstmostauflagen über 20 K nicht zugestimmt werden  
könne. Das Staatsamt für Inneres und Unterricht schloss sich  
dieser Auffassung an und erhob gegen den Gesetzesbeschluss  
zwecks Fristwahrung mit Telegramm vom 24. August 1920, Z. 36657  
Vorstellung.

A n t r a g: Der Kabinettsrat wolle die telegraphisch erhobene Vor-  
stellung nachträglich genehmigen.



000020

79



A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages vom 29. Juli 1920, betreffend Einhebung von Mietzinsauflagen bzw. Getränkeauflagen in den Gemeinden Reichenau, Maria-Enzersdorf und Gänserndorf.

Bemerkungen: Durch diese Gesetzesbeschlüsse wird der Gemeinde Reichenau eine 5%ige Mietzinsauflage, der Gemeinde Maria-Enzersdorf eine 7%ige Mietzinsauflage und eine Weinauflage von 30 K für den hl, der Gemeinde Gänserndorf eine 12%ige Mietzinsauflage und eine Auflage auf Wein von 160 K und auf Obstmost von 40 K für den hl bewilligt.

Das Staatsamt für Finanzen erklärte laut Note vom 21. August 1920, Z. 73587, Getränkeauflagen nicht zustimmen zu können, welche bei Wein das Ausmass von 100 K per hl, bei Obstmost von 20 K per hl übersteigen, und beantragte, gegen den Gesetzesbeschluss betr. Gänserndorf aus diesem Grunde Vorstellung zu erheben. Das Staatsamt für Inneres und Unterricht trat diesem Standpunkte bei und erhob behufe Fristwahrung - die Frist endete am 24. August 1920 - telegraphisch Vorstellung. Im übrigen ergeben sich gegen diese Gesetzesbeschlüsse keine Bedenken.

A n t r a g: Der Kabinettsrat möge die Erhebung der Vorstellung gegen das Gesetz betreffend Gänserndorf genehmigen, der Verlautbarung der Gesetze betreffend Reichenau und Maria Enzersdorf jedoch zustimmen.





A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Beschlüsse des o.ö.Landtages vom 21.Juni 1920, betreffend die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der oberösterreichischen Wasserkraft A.G. in Linz und Uebernahme der Landesgarantie für ein von dieser Gesellschaft aufzunehmendes Darlehen von 200 Millionen Kronen.

Bemerkungen: Die oberösterreichische Wasserkraft-Gesellschaft m.b.H., an welcher das Land Oberösterreich bereits beteiligt ist, bezweckt den Ausbau der Mühlwasserkraft durch das projektierte Partensteinwerk, welches vor allem die Städte Linz und Steyr und deren Industrie mit elektrischer Kraft versorgen soll, um von der nicht erlangbaren Kohle unabhängig zu werden. Der Ausbau des Werkes erfordert mindestens 200 Millionen Kronen. Die Beschaffung dieses Kapitals im Auslande mit hochwertiger Valuta war nicht möglich. Die Bodenkreditanstalt in Wien hat sich nun bereit erklärt, zusammen mit der oberösterreichischen Kommunalkreditanstalt ein Obligationendarlehen von 200 Millionen Kronen Nom. gegen  $6 \frac{1}{2}$  %ige Verzinsung und Amortisierung und Rückzahlung in 60 Jahren unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, dass die Gesellschaft m.b.H. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, die Schuld hypothekarisch auf dem Kraftwerke samt Zubehör sichergestellt werde und ausser den gegenwärtigen Gesellschaftern das Land Oberösterreich und die Stadt Linz solidarisch die Haftung für die Schuld übernehmen. An der Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 50 Millionen Kronen werden beteiligt sein: Land Oberösterreich mit 20 Mill.K., Gemeinde Linz mit 5 Mill. K, mit den restlichen 25 Mill. K die Linzer Tramway und die Waffenfabrik.

000022



./.

81



Die Durchführung des Darlehens von 200 Millionen Kronen ist in der Weise gedacht, dass je 100 Millionen Kronen von der Bodenkreditanstalt und von der oberösterreichischen Kommunalkreditanstalt begeben werden. Gegenüber der o.ö. Kommunalkreditanstalt muss entsprechend den Satzungen das Land Oberösterreich direkt als Schuldner auftreten.

Die Haftung für die ganze Schuld von 200 Millionen Kronen würde das Land Oberösterreich treffen, durch Rückbürgschaftsverträge soll diese Haftung auf 80 Millionen K eingeschränkt werden und die Gemeinde Linz für 50 Millionen Kronen, Waffenfabrik und Tramway Linz zusammen für 70 Millionen Kronen haften.

Das Staatsamt für Finanzen spricht sich für die Genehmigung des Landtagsbeschlusses aus.

A n t r a g: Der Beschluss des oberösterreichischen Landtages vom 21. Juni 1920 wäre zu genehmigen.

ad 13.)

DER STAATSEKRETAR für HANDEL und GEWERBE, INDUSTRIE und BAUTEN  
EDUARD HEINL.

Steirisches Straßen-Konkurrenz-  
Gesetz; Abänderung der Novelle v.  
26.IV.1894, R.G.Bl.Nr. 30.

VORTRAG für den KABINNETSRAT !



Nach § 6 des steirischen Straßenkonkurrenzgesetzes (66) war die Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen durch die Bezirkskonkurrenz im Wege der Einhebung von Bezirksumlagen zu bestreiten, soweit der Aufwand nicht durch besondere Quellen gedeckt war. Nach § 11 hatte für die Gemeindestraßen die Ortsgemeinde aufzukommen; für die Aufbringung der erforderlichen Mittel war das Gesetz nicht maßgebend.

Durch die Novelle vom 26.IV.1894, L.G.Bl.Nr.30 wurden diese beiden §§ dahin abgeändert, daß für den Fall, als Industrie-, Bergbau- oder Handelsunternehmungen oder andere physische oder juristische Personen die Straßen in ungewöhnlichem Maße in Anspruch nehmen, die Beitragsleistung dieser Faktoren in einem der durch ihren Verkehr verursachten Abnutzung entsprechenden Ausmaße vorgesehen wurde. Hinsichtlich der Bezirksstraßen hatte über die Art und das Maß dieser Beitragsleistung mangels gütlicher Vereinbarung der Landesausschuß, hinsichtlich der Gemeindestraßen der Bezirksausschuß und im Rekurswege der Landesausschuß zu entscheiden.

Der steirische Landtag hat nunmehr in seiner Sitzung am 13.VII.1920 auf Grund mehrfacher Anträge ein Gesetz beschlossen, durch welches diese Bestimmungen abgeändert wer-



den sollen. Die Aenderungen des bisherigen Rechtszustandes werden hienach folgende sein:

1. Während bisher die Heranziehung der oben aufgezählten Unternehmungen und Personen zur Beitragsleistung dem freien Ermessen der Bezirksausschüsse bzw. Gemeinden überlassen war, sollen nunmehr die Bezirksausschüsse oder Gemeindevertretungen verpflichtet sein, das Verfahren zur Heranziehung zur Beitragsleistung einzuleiten.

2. Wenn eine gütliche Vereinbarung nicht gelingt, so hat der Landesrat und bei Gemeindestraßen der Bezirksausschuß "unter gerechter und gründlicher Würdigung der Verhältnisse nach freiem Ermessen über die Beitragsverpflichtung und die Höhe der Beitragsleistung zu entscheiden."

3. Wenn die Einzahlung der Beiträge nicht binnen 4 Wochen nach Abschluß der Vereinbarung oder Entscheidung des Landesrates oder des Bezirksausschusses erfolgt, so kann politische Exekution geführt werden.

Eine wesentliche Aenderung des bisherigen Rechtszustandes beinhaltet nur die unter 1 ausgeführte Bestimmung, nach welcher die Gemeinden und Bezirksstraßenausschüsse nunmehr die Pflicht haben, Unternehmungen und Personen, welche die Kommunikationen in außerordentlicher Weise in Anspruch nehmen, zu einer besonderen Beitragsleistung heranzuziehen.

Gegen eine solche Bestimmung ist nichts einzuwenden, da es zweifellos im öffentlichen Interesse gelegen ist, daß die Heranziehung solcher Benützer nicht dem Belieben der einzelnen Gemeinde- oder Bezirksvertretung überlassen ist.

Die Bestimmungen über das Verfahren bei Bemessung des a.o. Beitrages sind analogen Vorschriften in anderen Ländern nachgebildet. Vom Standpunkte der Staatsregierung ist gegen die beschlossene Novelle nichts einzuwenden.

A N T R A G :

Das vom steirischen Landtag in der Sitzung vom 13.VII.1920 beschlossene Gesetz, womit nach Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 26. April 1894, L.G. und V. Bl. Nr. 30 einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866, L.G. und V. Bl. Nr. 22, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nichtärarischen öffentlichen Straßen und Wege abgeändert werden, wird von der Staatsregierung zur Kenntnis genommen.



000026

83



act 14.)

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten,

---

Ed. H E I N L.

---

Gemeinde Lafnitz, Steiermark, Genehmigung eines Landtagsbeschlusses auf Erhöhung einer Brückenmaut.

Vortrag für den Kabinettsrat.



Der steirische Landtag hat in der Sitzung vom 17. Juli 1920 der Gemeinde Lafnitz Bezirk Hartberg die Erhöhung der Mautgebühr für die in ihrem Besitz befindliche Mautbrücke von 4 auf 20 h für das Stück Vieh und von 16 auf 50 h für das Fuhrwerk bewilligt; die Gemeinde wird verpflichtet, die Brücke in gutem Zustande zu erhalten und über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Die Bewilligung gilt bis 31. Dezember 1923.

Die Landesregierung legt den Gesetzesbeschluß der Staatsregierung zur Genehmigung vor, da nach dem Gesetz vom 17. Dezember 1874, L.G.Bl.Nr.1 ex 75 die Feststellung der auf Brückenmauten bezüglichen Tarife auf nicht ärarischen Straßen einem vom Kaiser genehmigten Beschluß des Landtags vorbehalten ist und an Stelle der Genehmigung durch den Kaiser nunmehr nach Art.3 Ges. vom 12. November 1918, St.G.Bl.Nr.5 im Zusammenhalte mit Art.6 Gesetz vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr.18 die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich ist.

Die Genehmigung wird zu erteilen sein, da die geplante Erhöhung der Geldentwertung entspricht und im vorliegenden Fall außerdem mit den wesentlich höher gewordenen Erhaltungskosten der Brücke begründet wird.

Antrag:

Der Beschluß des steirischen Landtages vom 17. März 1920 in welchem der Gemeinde Lafnitz, Bezirk Hartberg die Erhöhung der Mautgebühr für die in ihrem Besitz befindliche Mautbrücke bewilligt wurde, wird von der Staatsregierung genehmigt.

000027

89



151  
301

Der österr. Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten  
Eduard HEINL.

Vorarlberger Gesetz betreffend den Bau und die Erhaltung öffentlicher nichttätarischer Straßen und Wege.

Vortrag für den Kabinettsrat.



Der Landtag von Vorarlberg hat in den Sitzungen am 25. Juni und 3. Juli 1920 ein Gesetz, betreffend den Bau und die Erhaltung öffentlicher nichttätarischer Straßen und Wege angenommen und gleichzeitig den Landesrat ermächtigt, vor Kundmachung des Gesetzes textliche Änderungen und Ergänzungen, die keine grundsätzlichen Bestimmungen schaffen oder solche berühren, mit der Staatsregierung zu vereinbaren.

Die Vorarbeiten für das Gesetz stammen bereits aus dem Jahre 1913; der Landesausschuß arbeitete damals einen Gesetzentwurf aus, der dem ehemaligen Ministerium für öffentliche Arbeiten zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Dieses Ministerium gab nach Einholung der Gutachten aller beteiligten Zentralstellen im Jahre 1914 eine eingehende Äußerung über den Entwurf ab, das in dem nunmehr vorliegenden Beschluß zum größten Teile berücksichtigt ist.

Das neue Gesetz kennt zum Unterschied von dem bisher geltenden Gesetze vom 15. Februar 1881 nur mehr 2 Kategorien von nicht staatlichen öffentlichen Straßen und Wegen, nämlich Gemeindestraßen und Konkurrenzstraßen; die bisherige Unterscheidung zwischen Konkurrenzstraßen I. und II. Klasse ist fallen gelassen, da die Unterscheidung in der Praxis nicht durchgeführt wurde und die Erklärung einer Straße als Konkurrenzstraße I. Klasse durch ein Landesgesetz bisher nicht etwa für die wichtigsten und schönsten Straßen erfolgte, sondern gerade diese ausnahmslos als Konkurrenzstraßen II. Klasse erklärt wurden.

Im übrigen räumt das Gesetz des Landesausschusses sowohl bezüglich der Neuanlage der Straßen wie auch hinsichtlich der Aufsicht über die Straßenerhaltung einen größeren Wirkungskreis ein als bisher. Während ferner die Heranziehung von einzelnen Gewerbetreibenden oder

./.



Grundbesitzern, die aus dem Bestand der Straße besonderen Vorteil ziehen oder diese in außerordentlichem Maße abnutzen, nach dem früheren Gesetze den Spezialgesetzen über die einzelnen Straßen überlassen war, ist in dem neuen Gesetze entsprechend anderen neueren Straßengesetzen die Teilnahme solcher Faktoren an den Kosten der Straßenanlage und an deren Erhaltung ganz allgemein geregelt.

Neu - auch gegenüber dem Entwurfe von 1913 - ist in dem Gesetze ein Abschnitt über die Enteignung zu Straßenzwecken. Er ist im Wesen den bezüglichen Vorschriften des Krainer Straßengesetzes von 1912 nachgebildet. Die Bestimmungen, bezüglich deren mit dem Staatsamt für Justiz das Einvernehmen gepflogen wurde, geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Einige minderwichtige Mängel des Gesetzes werden angesichts der dem Landesrat erteilten Ermächtigung zur Vornahme von nicht grundsätzlichen Änderungen und Ergänzungen, im Einvernehmen mit diesem durchzuführen sein.

Zu einer Vorstellung im Sinne des Art.14 des Gesetzes über die Volkservertretung vom 14.März 1919, St.G.Bl.Nr.179 ist kein Anlaß und wäre daher der Gesetzesbeschluß zur Kenntnis zu nehmen.

Antrag:

Die Staatsregierung nimmt den Gesetzesbeschluß des Landtages von Vorarlberg vom 3. Juli 1920 über ein Gesetz betreffend den Bau und die Erhaltung öffentlicher nichttätarischer Straßen und Wege zur Kenntnis und erhebt gegen denselben keine Vorstellung.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird ermächtigt, mit dem Landesrat von Vorarlberg im Sinne der diesem erteilten Befugnis nichtgrundsätzliche Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes zu vereinbaren.

Gleichzeitig werden die Staatssekretäre für HuG.IuB.sowie für Inneres und Unterricht ermächtigt, nach Durchführung der sich ergebenden Änderungen die Gegenzeichnung vorzunehmen.

ad No.)

ad(3 d  
16

Beilage A.

A b k o m m e n

zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche der  
Serben, Kroaten und Slovenen über die provisorische Rege-  
lung der beiderseitigen Handelsbeziehungen samt dem dazu-  
gehörigen Schlussprotokoll, Paraphierungsprotokoll und Un-  
terzeichnungsprotokoll.



000030

86



ad 161) 3d

Mitteilung

des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betreffend das provisorische Handelsabkommen mit dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen.

Am 27. Juni 1920 wurde in Belgrad das Abkommen über die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Königreiche S. H. E. sowie das dazugehörige Schlussprotokoll und das Paraphierungsprotokoll von den Vertretern beider Regierungen unterzeichnet. In einem anlässlich der Unterzeichnung abgefassten Protokoll wurde bis zur Fertigstellung des authentischen französischen Textes die vorliegende deutsche Fassung als authentisch bezeichnet.

Wie die österreichische Gesandtschaft in Belgrad mitteilt, beabsichtigt die jugoslawische Regierung das Handelsübereinkommen durch Ukas, d. i. durch königliche Verordnung in Kraft zu setzen und von der Vorlage an die Skupschina abzusehen.

Wenn auch ein ausdrückliches Ersuchen der jugoslawischen Regierung auf Einhaltung eines dementsprechenden Vorganges auf österreichischer Seite nicht vorliegt, so wäre doch - auch zwecks Übereinstimmung mit dem Vorgang bei Genehmigung des rumänischen Handelsübereinkommens - das Inkrafttreten des Vertrages nicht an eine förmliche Ratifikation, sondern an die <sup>bl</sup> ~~große~~ Genehmigung der Regierung zu binden. Die Grundlage hierfür bildet wie bei dem rumänischen Vertrag das Ermächtigungsgesetz vom 30. März 1909, R. G. Bl. Nr. 50, da es sich um eine provisorische Regelung der Handelsbeziehungen auf Basis der Meistbegünstigung handelt.

Das Abkommen enthält Bestimmungen über die wichtigsten Materien, die den Gegenstand früherer Handelsverträge gebildet haben. Hervorzuheben wäre, dass der Vertrag bezüglich einer Reihe von Rechten die der Friedensvertrag einseitig zu Gunsten der alliierten und assoziierten Staaten festsetzt, die volle Gegenseitigkeit herstellt.

. / .





dies betrifft insbesondere die Freiheit des Handelsverkehrs (Art.1) das Recht der Meistbegünstigung bezüglich der Ein- und Ausfuhrabgaben, des Zollverfahrens und der Zollbehandlung (Art.3), die Freiheit der Durchfuhr (Art.5) und die Meistbegünstigung hinsichtlich der Ein- und Ausfuhrverbote (Pkt.4 des Schlusseprotokolls zu Art.6).

Dagegen wurde es seitens der jugoslawischen Regierung abgelehnt, den österreichischen Staatsangehörigen schon jetzt das Recht der freien Niederlassung und des Gewerbe- und Handelsbetriebes zuzugestehen, so dass die Regelung dieser Frage einem endgültigen Handelsvertrag vorbehalten bleiben muss.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Grundsätze, die in dem Abkommen bezüglich der Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr niedergelegt wurden. Diese decken sich mit den bezüglichen Bestimmungen des rumänischen Abkommens. Mit Rücksicht auf die herrschenden ausserordentlichen Verhältnisse sichert zwar der Vertrag beiden Teilen in dieser Beziehung die volle Freiheit ihrer Verfügung, das Schlussprotokoll bringt jedoch den beiderseitigen Wunsch nach möglichstem Abbau der bestehenden Verkehrsbeschränkungen zum Ausdruck und bestimmt, dass für die gegenseitigen Ein- und Ausfuhr keine <sup>welche</sup> Verbote und Beschränkungen erlassen, oder beibehalten werden dürfen, / nicht in gleicher Weise auf die Ein- und Ausfuhr der gleichen Waren im Verkehr mit irgend einem andern Lande Anwendung finden, die schwierige Frage, inwieweit sich diese Meistbegünstigung auch auf die Handhabung der Verbote zu erstrecken habe, wurde im Schlussprotokoll in der Weise geregelt, dass sie sich nicht auf die Bewilligung von Einzelausnahmen gegenüber den bestehenden Ein- und Ausfuhrverboten oder auf Vereinbarungen beziehe, durch die einer der beiden vertragschliessenden Teile einem dritten State unter dem Titel der Kompensation die Lieferung oder Gestattung des Bezuges bestimmter Warenkontingente einräumt.

Nachstehend wird der Inhalt der einzelnen Artikel des Handels



./.

88



Übereinkommens und des dazugehörigen Schlussprotokolles in kurzen wiedergegeben:

Art.1 Meistbegünstigung der beiderseitigen Staatsangehörigen hinsichtlich des gegenseitigen Handelsverkehrs, des Abschlusses und der Durchführung von Handelsgeschäften. Meistbegünstigung der Einzelpersonen, Aktiengesellschaften und anderer wirtschaftlicher Vereinigungen beider Vertragsteile hinsichtlich des Rechtsschutzes und des Zutrittes bei Gerichten und Behörden.

Art.2 Gegenseitige Zulassung der mit ordnungsmässigen Pässen ausgestatteten Handlungsreisenden zu Geschäftsreisen unter Mitnahme von Warenmustern. Die den Handlungsreisenden ausgefertigte Legitimationskarte gibt ihnen Anspruch auf Visum für Einreise ohne Verzögerung.

Art.3 Meistbegünstigung hinsichtlich der Ein- und Ausfuhrzölle sowie aller Nebengebühren und inneren Abgaben weiters hinsichtlich der Zollbehandlung und des Zollverfahrens. Die Meistbegünstigung bezüglich der Zölle erstreckt sich auch auf die im Verdlungsverkehre hergestellten Gegenstände.

Im Schlusseprotokoll werden ein Übereinkommen über den kleinen Grenzverkehr über das Zollverfahren in den Grenzstationen und über ein Zollkartell, weiters Verhandlungen über eine Revision der Ausfuhrzölle auf Grund der beiderseits gemachten Erfahrungen in Aussicht genommen.

Art.4 Temporäre Befreiung von Ein- und Ausgangsabgaben für Gegenstände zur Reparatur, sowie für gebrauchte, signierte Fässer und Säcke.

Art.5 Freiheit der Durchfuhr im Land- und Wasserverkehr insbesondere von Zöllen und ähnlichen Abgaben. Zulässige Ausnahmen von diesem Grundsatz aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sanitäts- und Veterinärpolizei und für Kriegsmaterial unter ausserordentlichen Umständen, jedoch immer mit Vorbehalt der Meistbegünstigung.



000033

./.

SP

Zulässigkeit der Durchfuhrsperrc nach jenen Ländern, denen gegenüber mit Rücksicht auf ihre feindselige Haltung das Durchfuhrland eine allgemeine Verkehrsperre erlassen sollte. (Serbischer Wunsch wegen Haltung Bulgariens).

Art. 6 Grundsätzliche Zulässigkeit von Ein- und Ausfuhrverboten. Im Schlusseprotokoll werden für den Reparaturverkehr, den Verkehr mit gebrauchten, signierten Säcken und Fässern und den Musterverkehr generelle Ausnahmen vereinbart und die Grundsätze für fallweise Zulassung eines Verbotsfreien Veredlungsverkehrs aufgestellt. Des weiteren wird darin die schon früher erwähnte Meistbegünstigung hinsichtlich der Verkehrsbeschränkungen zugestanden und auf das gleichzeitig abgeschlossene Kontingentübereinkommen verwiesen, in welchem für die darin angeführten Warenkontingente Ausnahmen von den bestehenden Ein- und Ausfuhrverboten zugestanden werden.

Art. 7 Eisenbahnverkehr, Gleichstellung hinsichtlich der Beförderungspreisen und Güterabfertigung. Tarifarische Gleichstellung von Warentransporten aus dem anderen Vertragsteil mit inländischen Transporten in dergleichen Verkehrsrichtung und Beförderungstrecke. Erleichterung der Transporte für Wiederherstellungsarbeiten oder zur Vermeidung von Notständen.

Art. 8 Geltungsdauer des provisorischen Handelsübereinkommens bis 30. Juni 1921; vom 1. Jänner 1921 angefangen ist Kündigung mit Wirksamkeit nach 3 Monaten zulässig. Verhandlungen wegen Erneuerung oder Ersatz des Übereinkommens spätestens 3 Monate vor Ablauf.





ABKOMMEN

zwischen

den Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen und der Republik  
Österreich über die provisorische Regelung der beiderseitigen Han-  
delsbeziehungen.



000035

A B K O M M E N  
=====

zwischen

dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen und der Republik Österreich über die provisorische Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen.

-----0000000-----

Artikel I.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, sich und ihren Staatsangehörigen in Allem, was den gegenseitigen Handelsverkehr sowie den Abschluss und die Durchführung von Handelsgeschäften betrifft, nicht ungünstiger zu behandeln, als die meistbegünstigte Nation oder deren Angehörige.

Die Angehörigen jedes der vertragschliessenden Teile einschliesslich der Aktiengesellschaften und anderer wirtschaftlichen Vereinigungen werden daher auf dem Gebiete des anderen den gleichen Rechtsschutz geniessen, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation und gleich diesen bei allen Gerichten und Behörden freien und ungehinderten Zutritt haben, um daselbst ihre Rechte zu vertreten oder sich zu verantworten. Sie werden dabei die Freiheit haben, sich zur Wahrung ihrer Interessen der von ihnen selbst gewählten Anwälte oder Vertreter zu bedienen, ohne dabei anderen als den allgemeinen durch die Landesgesetze festgesetzten Beschränkungen zu unterliegen.

Artikel II.

Die Geschäftsleute eines jeden der vertragschliessenden Teile sollen das Recht haben, in den Gebieten des anderen selbst Reisen zu geschäftlichen Zwecken zu unternehmen oder durch ihre Kommiss, Agenten, Reisenden oder sonstigen Vertreter unternehmen zu lassen, wenn die betreffenden Personen mit ordnungsmässig ausgestellten und viduirten Pässen versehen sind.



000000  
000036



Geschäftsreisenden, die durch eine nach dem beigeschlossenen Formulare ausgefertigte, von der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes erteilte Legitimationskarte nachweisen, dass das Geschäftshaus, für dessen Rechnung sie reisen, gemäss den Gesetzen seines Heimatslandes rechtlich besteht, dass es daselbst der gesetzlichen Besteuerung unterworfen ist und dass die Reise geschäftlichen Zwecken dient, wird das Visum für die Einreise ohne Verzögerung erteilt werden, sofern nicht im einzelnen Falle begründete Bedenken gegen die Zulassung einer bestimmten Person aus Rücksichten der Staats- und Rechtssicherheit obwalten. Mit solchen Legitimationskarten versehene Reisende werden aus Anlass ihrer Reise keiner besonderen Steuer oder Abgabe unterworfen werden. Auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden findet diese Bestimmung keine Anwendung; doch werden die Handlungsreisenden auch in dieser Hinsicht wechselseitig auf dem Fusse der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die mit der erwähnten Legitimationskarte versehenen Geschäftsleute und Handlungsreisenden dürfen wohl Warenmuster aber keine Waren zum Verkaufe mit sich führen.

Die von ihnen als Proben oder Muster mitgeführten zollpflichtigen Gegenstände mit Ausnahme der Muster von Verzehrungsgegenständen sollen unter den für die meistbegünstigte Nation geltenden Bestimmungen und Förmlichkeiten zollfrei zugelassen werden. Auch sollen sie keiner staatlichen oder anderen inneren Abgabe unterworfen werden.

### Artikel III.

Jeder der vertragschliessenden Teile verpflichtet sich, die Einfuhr von Natur- oder Gewerbeerzeugnissen, die aus dem Gebiete des anderen Teiles stammen, sowie die Ausfuhr der eigenen Natur- oder Gewerbeerzeugnisse in das Gebiet des anderen Teiles keinen anderen und höheren Zollen oder Abgaben einschliesslich aller Nebengebühren und inneren Abgaben zu unterwerfen, als denen, welchen die Einfuhr der gleichen Waren aus irgend einem anderen Staate oder die Ausfuhr nach irgendeinem anderen Staate unterworfen ist.



Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich ferner, ihren gegenseitigen Verkehr auch hinsichtlich der Zollvorschriften, der Zollbehandlung, des Vorganges bei der Untersuchung und Analyse der zur Einfuhr gelangenden Waren, der Bedingungen für die Bezahlung der Zölle und Gebühren, der Klassifikation und Auslegung der Tarife und der Handhabung der Monopole nicht ungünstiger zu behandeln, als ihren Verkehr mit irgendeinem anderen Staate.

#### Artikel IV.

Eine zeitweilige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird für folgende Gegenstände unter der Bedingung, dass dieselben binnen einer im voraus bestimmten Frist zurückgeführt werden und dass die Identität der eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände ausser Zweifel ist, zugestanden:

1.) Gegenstände, welche bestimmt sind, ausgebessert zu werden, ohne dass ihre Natur und ihre Benennung im Handel eine wesentliche Veränderung erfährt;

2.) gebrauchte und signierte Säcke sowie Fässer, welche aus den Gebieten des anderen vertragschliessenden Teiles eingeführt werden, um gefüllt oder entleert wieder ausgeführt zu werden, oder welche wieder eintreten, nachdem sie gefüllt, bzw. entleert ausgeführt worden waren

Alles dies nach Maßgabe der für die meistbegünstigte Nation anwendbaren Bestimmungen.

#### Artikel V.

Die vertragschliessenden Teile gestehen sich gegenseitig die Freiheit der Durchfuhr über ihr Gebiet zu und zwar sowohl auf Eisenbahnen, als auch auf schiffbaren Wasserläufen und Kanälen für Personen, Waren, Eisenbahnwagen und für den Postdienst sowie für Schiffe auf der Donau.

Die Durchfuhr bleibt von inneren Zöllen und ähnlichen Abgaben frei und darf keinen unnützen Verzögerungen oder Beschränkungen unterworfen werden.

Die vertragschliessenden Teile behalten sich vor, die Durch-

000038



B3

fuhr in folgenden Fällen Verboten oder Beschränkungen zu unterwerfen:

a) Aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits- und Veterinärpolizei nach Massgabe der anerkannten internationalen Grundsätze;

b) Kriegsmaterial unter ausserordentlichen Umständen.

In keinem Falle wird jedoch die Durchfuhr Verboten oder Beschränkungen unterworfen werden, die nicht gleichzeitig und in gleicher Weise auch auf die Durchfuhr aller anderen Länder Anwendung finden.

Ferner behalten sie sich das Recht vor, für den Verkehr mit den Ländern, denen gegenüber sie mit Rücksicht auf deren feindselige Haltung ein allgemeines Verbot der Ein- und Ausfuhr oder des Handels überhaupt erlassen haben, auch die Durchfuhr völlig zu untersagen, soferne dieses Durchfuhrverbot auch auf den Verkehr des betreffenden Landes mit allen übrigen Herkunfts- und Bestimmungsländern Anwendung findet.

Ferner besteht Einverständnis darüber, dass Durchfuhrsendungen, welche beim Inkrafttreten des Verbotes bereits in das Gebiet des Staates, der das Verbot erlassen hat, eingetreten sind, durch das Verbot nicht getroffen werden, sondern nach ihrem Bestimmungsort weitergeleitet werden sollen.

#### Artikel VI.

Mit Rücksicht auf die herrschenden ausserordentlichen Verhältnisse behalten sich die vertragschliessenden Teile wechselseitig volle Freiheit vor, die Ein- und Ausfuhr von Waren auch in ihrem gegenseitigen Verkehre Verboten und Beschränkungen zu unterwerfen.

#### Artikel VII.

Auf den Eisenbahnen sollen sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise und öffentlichen Abgaben als auch der Zeit und Art der Abfertigung keine Unterschiede zwischen den Angehörigen und Gütern der vertragschliessenden Teile gemacht werden, namentlich sollen in diesen Beziehungen die aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des

000039



anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporte nicht ungünstiger behandelt werden, als die aus dem Gebiete des betreffenden Teiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Für die aus dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen nach Österreich oder durch Österreich beförderten Transporte sollen auf den österreichischen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige österreichische oder aus einem dritten Staate herrührenden Transporte in derselben Verkehrsrichtung und derselben Beförderungsstrecke.

Das Gleiche gilt auf den Bahnen des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen für Transporte aus Österreich nach oder durch das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen.

Die vertragschliessenden Teile kommen überein, sich gegenseitig für Sendungen, die für Wiederherstellungsarbeiten bestimmt sind oder mit Rücksicht auf die Vermeidung von Notständen eine besondere Dringlichkeit besitzen, die möglichste Erleichterung bei der Beförderung zu gewähren, um eine beschleunigte und zeitgerechte Beförderung dieser Transporte zu ermöglichen.

#### Artikel VIII.

Das gegenwärtige provisorische Abkommen tritt am Tage der Genehmigung durch die beiderseitigen Regierungen, die möglichst bald erteilt werden soll, in Kraft und bleibt bis zum 30. Juni 1921 in Wirksamkeit, doch behält sich jeder der beiden vertragschliessenden Teile vor, es nach Ablauf des Jahres 1920 für einen früheren Zeitpunkt als den 30. Juni 1921 dreimonatlich zu kündigen.

Die vertragschliessenden Teile kommen überein, spätestens drei Monate vor Ablauf dieses Übereinkommens über seine Erneuerung oder seinen Ersatz durch ein neues Abkommen in Verhandlungen zu treten.

Urkund dessen wurde dieses Abkommen von den beiderseitigen bevollmächtigten Vertretern unterfertigt.

Belgrad, am 27. Juni 1920.

Für die Republik Österreich:

Riedl m. p.  
Hoffinger m. p.

Für das Königreich der Serben,  
Kroaten und Slovenen:

S. R. Kukic m. p.  
M. Todorovic m. p.



96



Schlüßprotokoll.



000041

95

## S C H L U S S P R O T O K O L L.

=====

Aus Anlass der Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Abkommens zwischen dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen und der Republik Österreich über die provisorische Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen abgegeben, welche die gleiche Wirksamkeit und verbindliche Kraft haben sollen, als ob sie in dem Abkommen selbst enthalten wären.

Im Allgemeinen besteht Einverständnis darüber, daß das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen durch das vorliegende Abkommen samt Schlußprotokoll nicht auf die Rechte und Begünstigungen verzichtet, die ihm bzw. seinen Staatsangehörigen auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain zustehen und die über die Rechte und Begünstigungen hinausgehen, die die beiden Regierungen sich bzw. ihren Staatsangehörigen durch das vorliegende Abkommen samt Schlußprotokoll eingeräumt haben.

### Zu Artikel III.

1.) Die vertragschliessenden Teile kommen überein, sobald es die Umstände gestatten, in Verhandlungen über ein besonderes Abkommen einzutreten, welches die Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs festzustellen hat.

2.) Die vertragschließenden Teile erklären sich weiters bereit, sobald als möglich über die Regelung des Zollverfahrens in den Grenzstationen in Verhandlungen zu dem Zwecke einzutreten, daß die Amtshandlung der beiderseitigen Zollbehörden zusammenhängend und gleichzeitig ohne unnötige Erschwerung des Verkehrs vorgenommen wird.

3.) Ebenso werden die vertragschließenden Teile in Verhandlungen über eine besondere Vereinbarung zu dem Zwecke eintreten, durch geeignete Mittel zur Verhinderung und Bestrafung des gegen ihr Gebiet



000042

96



gerichteten Schmuggels zusammenzuwirken, zu diesem Zwecke den mit der Überwachung betrauten Beamten des anderen Teiles jede gesetzliche Beistand zu leisten, sie zu unterstützen und ihnen von Seiten der Finanz- und Polizeibeamten sowie der Lokalbehörden überhaupt alle Nachrichten zukommen zu lassen, welche sie zur Ausübung ihrer Amtshandlungen benötigen.

4.) Es besteht Einverständnis darüber, dass die vertragschliessenden Teile, so lange auf Seite eines von ihnen Ausfuhrzölle bestehen, von Zeit zu Zeit durch Vermittlung ihrer diplomatischen oder wirtschaftlichen Vertretungen in Wien und Belgrad ihre Beobachtungen über die Wirkung dieser Ausfuhrzölle auf den gegenseitigen Handelsverkehr austauschen und sich gegenseitig ihre Wünsche hinsichtlich einer Revision der Ausfuhrzölle bekanntgeben werden, die sodann zum Gegenstande von Verhandlungen gemacht werden sollen.

5.) Als Gewerbserzeugnisse der Gebiete eines der vertragschliessenden Teile werden auch die daselbst durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im Veredelungsverkehre erzeugten Gegenstände angesehen werden.

#### Zu Artikel V.

Es besteht Einverständnis darüber, dass als Durchfuhrsendungen, welche die Freiheit der Durchfuhr im Sinne des Artikel V in Anspruch nehmen können, nur solche Sendungen anzusehen sind, die beim Eintreffen in das Durchfuhrland bereits die Bestimmung nach dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Teiles über eine bestimmte Grenzstation, oder wenn sie aus dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Teiles herrühren, die Bestimmung nach einem dritten Lande über eine bestimmte Grenzstation an sich tragen. Eine von der Partei freiwillig veranlasste Zwischenlagerung benimmt solchen Sendungen den Charakter von Durchfuhrsendungen. Die Durchfuhr wird nicht an die Einholung von besonderen Bewilligungen gebunden.

Die Beobachtung der in den Zollvorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung von Durchfuhrsendungen sowie der gesetz-

./.



lichen Vorschriften über den Verkehr mit Waren, welche den Gegenstand einer inneren Abgabe oder eines Staatsmonopols bilden, bleibt unberührt.

Jeder vertragschliessende Teil hat das Recht, seine Durchfuhrsendungen durch Zivilpersonen begleiten zu lassen.

Es besteht Einverständnis darüber, dass ein allgemeines Durchfuhrverbot im Sinne des Artikel V, Absatz 5 auf den Donauverkehr keine Anwendung finden kann.

#### Zu Artikel VI.

Von dem gleichmässigen Wunsche geleitet, möglichst bald den Übergang zu voller Freiheit des gegenseitigen Handelsverkehrs herbeizuführen und zu diesem Zwecke die Beschränkungen, die einstweilen mit Rücksicht auf die herrschenden ausserordentlichen Verhältnisse aufrecht erhalten werden müssen, nach Möglichkeit zu mildern und allmählich zu beseitigen, kommen die vertragschliessenden Teile im Allgemeinen überein, bei der Handhabung der bei ihnen bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote und bei der Erteilung von Bewilligungen für die Ein- und Ausfuhr von Gütern, die sich auf der Verbotsliste befinden, den Bedürfnissen des Verkehrs nach Möglichkeit Rechnung zu tragen und durch eine liberale Praxis die Wiederherstellung regelmässiger Handelsbeziehungen und eines lebhaften Warenaustausches zwischen den beiderseitigen Gebieten so weit als tunlich zu fördern und zu erleichtern.

Im Besonderen sollen bei der Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote beiderseits folgende Bestimmungen beobachtet werden:

1.) Auf den Verkehr, für den durch Art. IV des provisorischen Abkommens über die Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen die zeitweilige Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen ausgesprochen wird, finden auch Ein- und Ausfuhrverbote keine Anwendung.

Für Reparaturen von Lokomotiven und Waggons gelten die Bestimmungen, die in dem gesondert zu schliessenden Kontingent-Übereinkommen enthalten sind.

2.) Ebenso können die Muster, welche Geschäftsreisende im Sinne des Art. II. des provisorischen Abkommens über die Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen mit sich führen, ohne Rücksicht auf



./.

97

bestehende Verbote ein- und ausgeführt werden, wenn genügende Sicherheit dafür geleistet wird, daß die Muster nicht in dem Lande, in das sie eingeführt werden, verbleiben, sondern nach Beendigung der Reise wieder ausgeführt werden.

3.) Die Regierungen der beiden vertragschliessenden Teile erklären sich ferner bereit, fallweise Ausnahmen von den bestehenden Ein- und Ausfuhrverboten zu dem Zwecke zuzugestehen, daß Rohstoffe und Halbfabrikate aus dem Gebiete des einen Teiles in das des anderen gebracht werden, um daselbst verarbeitet oder veredelt und nach erfolgter Verarbeitung oder Veredlung wieder in das Gebiet zurückgeführt zu werden, aus dem die betreffenden Rohstoffe oder Halbfabrikate herrühren.

Sie behalten sich jedoch vor, dabei die Bedingungen festzusetzen, welche notwendig sind, um die Rückausfuhr, bzw. Rückeinfuhr der veredelten Waren zu gewährleisten und um zu verhüten, daß unter dem Vorwande eines solchen Veredlungsverkehrs einem Ausfuhrverbote unterliegende Gegenstände als Roh- oder Hilfsstoffe für die Erzeugung der veredelten Ware verwendet und mit dieser ausgeführt werden.

Die Bestimmungen der beiderseitigen Zollvorschriften über die Zulassung eines zollfreien Veredlungsverkehrs bleiben hievon unberührt.

4.) Die vertragschließenden Teile werden für die gegenseitige Ein- und Ausfuhr keinerlei Verbote oder Beschränkungen erlassen oder beibehalten, welche sich nicht in gleicher Weise auf die Ein- und Ausfuhr der gleichen Waren im Verkehre mit irgendeinem anderen Lande erstrecken.

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass die Bestimmung sich nicht auf die Bewilligung von Einzelausnahmen gegenüber den bestehenden Ein- und Ausfuhrverboten oder auf Vereinbarungen erstreckt, durch die einer der beiden vertragschließenden Teile einem dritten Staate unter dem Titel der Kompensation die Lieferung oder die Gestattung des Bezuges bestimmter Warenkontingente einräumt.



5.) Inwieweit für begrenzte Kontingente bestimmter Waren Ausnahmen von den bestehenden Ein- und Ausfuhrverboten wechselseitig zugestanden werden, wird vorläufig in dem gesondert zu schliessenden Kontingent-Übereinkommen bestimmt.

Ansuchen über Ein- und Ausfuhrbewilligungen, die über die in diesem Abkommen festgesetzten Kontingente hinausgehen oder daselbst nicht aufgeführte Waren betreffen, werden von den Regierungen der vertragschließenden Teile gemäß den oben ausgesprochenen Grundsätzen wohlwollender Prüfung unterzogen und, soweit es die wirtschaftlichen Interessen des betreffenden Staates und die hinsichtlich des Warenverkehrs getroffenen besonderen Vereinbarungen gestatten, in zustimmendem Sinne erledigt werden.

6.) Um die Durchführung dieser Grundsätze und die Einhaltung eines der Gegenseitigkeit entsprechenden Vorgehens auf beiden Seiten sicherzustellen, werden die beiden vertragschließenden Teile sich von Zeit zu Zeit durch Vermittlung ihrer diplomatischen oder wirtschaftlichen Vertretungen in Wien und Belgrad ihre Wünsche hinsichtlich der Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen bekanntgeben, und in Verhandlungen darüber eintreten, in welchem Umfange diesen Wünschen - sei es durch Gewährung von Kontingenten für die Ein- oder Ausfuhr bestimmter Artikel, sei es durch Erteilung von Einzelbewilligungen-Rechnung getragen werden kann.

Urkund dessen die Unterschriften der beiderseitigen bevollmächtigten Vertreter.

Belgrad, am 27. Juni 1920.

Für die Republik Österreich:

Für das Königreich der Serben,  
Kroaten und Slovenen :

R i e d l m.p.  
H o f f i n g e r m.p.

S. R. K u k i c m.p.  
M. T o d o r o v i c m.p.



000046

98



Paraphierungsprotokoll.



000047

pp

Paraphierungsprotokoll

zum Abkommen über die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen.

Aus Anlass der am 27. Juni 1920 erfolgten Paraphierung des obigen Abkommens wurde die nachstehende Erklärung abgegeben, welche die gleiche Wirksamkeit haben soll, als ob sie in dem Abkommen selbst enthalten wäre:

Mit Rücksicht darauf, dass beim Versenden leerer Säcke und Fässer, deren Bezeichnung zum Zwecke der Identifizierung mit manipulativen Schwierigkeiten verbunden ist, die eine ausserordentliche Erschwerung des Verkehrs bewirken, sowie mit Rücksicht darauf, dass die Regierung des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen bei Säcken und Fässern die Rückausfuhr bezw. Rückeinfuhr ohne Nachweis der Identität gestattet, wird österreichischerseits in Aussicht gestellt, in dieser Beziehung gleichfalls die möglichsten mit den in Österreich bestehenden Zollvorschriften vereinbarlichen Erleichterungen zu gewähren.

Gelesen, geschlossen und in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.

B e l g r a d, am 27. Juni 1920.

Für die Republik Österreich:

Riedl m.p.

Hoffinger m.p.

Für das Königreich der Serben,  
Kroaten und Slovenen:

S. R. Kukic m.p.

M. Todorovic m.p.



000048



Protokoll

über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen über die provisorische Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen.

--- o o o ---

Mit Rücksicht darauf, dass die Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen über die provisorische Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen in deutscher Sprache geführt wurden, wird der beiliegende deutsche Text dieses Abkommens und des dazugehörigen Schlussprotokolles von den beiderseitigen bevollmächtigten Unterhändlern unterzeichnet und als authentischer Text betrachtet, bis eine von beiden Seiten für richtig befundene französische Übersetzung, die auch der Genehmigung durch die beiden Regierungen zugrundegelegt werden soll, hergestellt sein wird.

Belgrad, am 26. Juni 1920.

Für die Republik Österreich:

Riedl m.p.

Hoffinger m.p.

Für das Königreich der Serben,  
Kroaten und Slovenen:

S.R. Kukic m.p.

M. Todorowic m.p.



000049



40

Staatsamt für Heereswesen.

A.L., Zl. 8500 von 1920.

Königin Elisabeth

ad 17)

K A B I N E T T S V O R T R A G

des Staatssekretärs für Heereswesen betreffend die Durchführung  
des § 31 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920 über Vertrauensmänner  
(SR.) der Offiziere.

Der § 31 des Wehrgesetzes sieht Vertrauensmänner vor und setzt deren Aufgaben im großen Rahmen fest.

Alle Stellen des Wehrgesetzes, die sich auf Vertrauensmänner beziehen, sind am Anfange des mitfolgenden Entwurfes einer Weisung über Vertrauensmänner (S.R.) für Offiziere zusammengefasst.

Die Aufstellung des Heeres auch bezüglich Zuweisung (Bestätigung) der Offiziere ist soweit gediehen, dass die Wahl der Vertrauensmänner (SR) für die Offiziere und auch einige Weisungen über Vertrauensmänner nötig geworden sind.

Das Staatsamt für Heereswesen stellt den

Antrag: "Der Kabinettsrat wolle entscheiden, ob

die mitfolgenden Weisungen über die Vertrauensmänner der Offiziere als Vollzugsanweisung zu erlassen, oder als Erlass des Staatsamtes für Heereswesen, sowie es seinerzeit im gleichen Gegenstande für die Unteroffiziere und Wehrmänner



000050

102



ner geschah (A.L.,Zahl. 4995), herauszugeben  
wäre.

"  
VERTRAUENSMÄNNER (SR) für O F F I Z I E R E.  
-----

"Zur Wahrung der Interessen der Offiziere der neuauf-  
gestellten Wehrmachtteilungen sind Vertrauensmänner (SR) zu  
wählen, denen die in den nachstehend angeführten Bestimmungen  
des Wehrgesetzes vorgesehenen Aufgaben zufallen:

§ 31 .  
-----

"  
V E R T R A U E N S M Ä N N E R .  
-----

1.) Für die Wahrung der Interessen und der vertraglichen  
Rechte der Offiziere einerseits, der Unteroffiziere und Wehr-  
männer andererseits, können beide Gruppen für jede Befehls- und  
jede Verwaltungsstelle des Heeres Vertrauensmänner (Soldaten-  
räte wählen.

2.) Die Vertrauensmänner wirken mit bei der Erstattung der  
Vorschläge für die Aufnahme in das Heer, in Verpflegs- und Un-  
terkunftsangelegenheiten, in Angelegenheiten der Ausbildung  
nach § 25, bei der Vorbringung von Beschwerden und bei den  
Verhandlungen hierüber, in Urlaubsangelegenheiten bei Diszi-  
plinarverhandlungen im Rahmen des Disziplinalgesetzes, bei  
Entlassungen gemäss § 15, Absatz 6 und § 21, Absatz 2; sie  
überwachen die vorschriftsmässige Verabreichung der Besol-  
dung, Verpflegung und Bekleidung.

3.) Die für eine höhere militärische Stelle gewählten  
Vertrauensmänner haben nicht, das Recht, den Vertrauensmännern

./.

000051

000000

niederer militärischer Stellen Aufträge oder dienstliche Weisungen zu geben.

4.) Eine Beeinträchtigung der Kommandogewalt durch die Vertrauensmänner darf nicht stattfinden.

5.) Die Stellung eines Vertrauensmannes gewährt keinerlei Anspruch auf eine Vergütung aus Staatsmitteln.

6.) Die Mandatsdauer der Vertrauensmänner beträgt 1 Jahr.

Der erste Monat der Präsenzdienstzeit des Wehrmannes

gilt als Probeprobendienstzeit. Ueber das Ergebnis des Probeprobendien-

stes verfasst der Unterabteilungskommandant nach Anhörung der

Vertrauensmänner (§ 31) eine Dienstbeschreibung, die im

Dienstweg an die Heeresverwaltungsstelle zu leiten ist. Gegen

die abweisliche Dienstbeschreibung können die Vertrauensmänner

Vorstellung erheben.

§ 21. Absatz 2.

Der Staassekretär für Heereswesen kann ausnahmsweise und aus ganz besonders berücksichtigungswürdigen, insbesondere

wirtschaftlichen Gründen die vorzeitige Entlassung oder die

vorzeitige Uebersetzung in die Reserve bewilligen. Vor der

Entscheidung fordert er, wofern es sich um Unteroffiziere oder

Wehrmänner handelt, im Wege des Unterabteilungskommandanten

eine Aeussereung der Vertrauensmänner (§ 31) ab.

§ 25, Absätze 1 und 2.

A U S B I L D U N G.

1.) Die Ausbildung der Wehrmänner und Unteroffiziere

umfasst ausser der militärischen Ausbildung die allgemeine

staatsbürgerliche und republikanische Erziehung, sowie auch

eine Vorbereitung für ihr späteres bürgerliches Leben. Hier-



bei ist auf Anlage und Neigung des Einzelnen nach Tunlichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Staatssekretär für Heereswesen und sämtliche bei der Ausbildung tätigen Organe haben darüber zu wachen, dass jeder parteipolitischer Charakter der Ausbildung strengstens vermieden werde. Die Kontrolle hierüber obliegt dem Zivilkommissariat. (§ 7).

2.) Inwieweit die Ausbildung für einen künftigen gewerblichen Beruf den Antritt von Gewerben ermöglichen soll, wird im Rahmen der Gewerbegesetzgebung geregelt."

Die Wahlen haben nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1.) Wahlberechtigt sind alle Offiziere.

Wählbar sind alle Offiziere der betreffenden Formation bzw. der zur Wahl zusammengeschlossenen Formationen.

2.) Vertrauensmänner (SR) sind bei:

a) den Kommandanten der Truppenkörper (selbständige Abteilungen gelten als Truppenkörper) - für die Angelegenheiten des Truppenkörpers.

Das Staatsamt für Heereswesen mit dem Heeresstruppenspektor, die Heeresstruppenschulen, die Heeres-Führer- und Lehrerschule und die Brigadekommandos, sind einem Truppenkörper gleichzuhalten,

b) den Heeresverwaltungsstellen - für die Angelegenheiten ihres Bereiches,

c) den Brigadekommandanten für die Angelegenheiten der Brigade,

d) dem Staatssekretär für Heereswesen für alle Offiziersangelegenheiten der Wehrmacht.

3.) Beim Truppenkörper sind ein Vertrauensmann und zwei Ersatzmänner zu wählen.

Ist der Sollstand eines Truppenkörpers einschliesslich der ihm eventuell zur Wahl angegliederten Formationen und

Kommandos mehr als 40 Offiziere, so sind zwei Vertrauensmänner und vier Ersatzmänner zu wählen.

Kleinere Formationen und Kommandos sind von den vorgesetzten Brigadekommandos den Truppenkörpern gleicher Garnison anzugliedern. Die Offiziere der Heeresverwaltungsstellen wählen mit den Brigadekommandos, oder wenn ein solches nicht

im gleichen Orte ist, mit einem Truppenkörper gleicher Station.

Die Kraftfahrerschule ist vom 2. Brigadekommando einem Truppenkörper anzugliedern.

4.) Zu den Heeresverwaltungsstellen und zu den Brigadekommandanten entsenden die gewählten Vertrauensmänner (SR)

des betreffenden Landes bzw. der Brigade je einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte.

Die Vertrauensmänner des Staatsamtes für Heereswesen und des Heeresinspektors wählen mit der zweiten Brigade, der Vertrauensmann der Heeresstruppenschule wählt mit der dritten Brigade, jener der Heeres-Führer- und Lehrerschule mit der vierten Brigade.

5./ Zum Staatssekretär für Heereswesen entsenden mit 4 monatlichen Wechsel 2 Brigaden je 1 Vertrauensmann u.zw. stellen denselben die 1. und 4., die 2. und 5. und die 3. und 6. Brigade immer gleichzeitig.-

Beim Staatsamt für Heereswesen wird gelöst, welche Brigaden mit der Beistellung beginnen; die Ablösung erfolgt durch die Vertrauensmänner der nach der Nummer höchst höheren Brigade./ Wird z.B. die 2. und 5. Brigade gelöst, so löst die 3. und 6. und hierauf die 1. und 4. ab./

pers eingeteilt werden (bleiben).

Ein Vertrauensmann beim Regiments- und selbständigen Abteilungskommandanten und die für die höheren Stellen (Pkt. 2 b, c, d) gewählten Vertrauensmänner widmen sich der Wahrung der





Kommandos mehr als 40 Offiziere, so sind zwei Vertrauensmänner und vier Ersatzmänner zu wählen.

Kleinere Formationen und Kommandos sind von den vorgesetzten Brigadekommandos den Truppenkörpern gleicher Garnison anzugliedern. Die Offiziere der Heeresverwaltungsstellen wählen mit den Brigadekommandos, oder wenn ein solches nicht im gleichen Orte ist, mit einem Truppenkörper gleicher Station. Die Kraftfahrerschule ist vom 2. Brigadekommando einem Truppenkörper anzugliedern.

4.) Zu den Heeresverwaltungsstellen und zu den Brigadekommandanten entsenden die gewählten Vertrauensmänner (SR) des betreffenden Landes bzw. der Brigade je einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte.

Die Vertrauensmänner des Staatsamtes für Heereswesen

6.) Wenn ein Vertrauensmann für den Truppenkommandanten aus dem Stande eines abgetrennten Teiles gewählt wurde, ist er für die Dauer seines Mandates in den Ort des Truppenkommandanten zeitlich zu kommandieren.

Hat ein Truppenkörper zwei Vertrauensmänner (bei mehr als 40 Offizieren Sollstand), so kann über Verlangen der Wähler einer davon bei einer abgetrennten Abteilung des Truppenkörpers eingeteilt werden (bleiben).

Ein Vertrauensmann beim Regiments- und selbständigen Abteilungskommandanten und die für die höheren Stellen (Pkt. 2 b, c, d) gewählten Vertrauensmänner widmen sich der Wahrung der





Interessen ihrer Wähler und sind während der Dauer ihrer Funktion von jeder anderen Dienstleistung befreit.

7.) Die Vertrauensmänner (SR) müssen der Formation oder dem Befehlsbereiche der Dienststelle angehören, für die sie gewählt wurden.

8.) Für die Wahlen gelten folgende Bestimmungen:

Die ersten Wahlen sind in der Zeit zwischen 15. und 22. September vorzunehmen. Zu wählen haben alle auf den Sollstand zählenden im Wahlorte anwesenden Offiziere.

Zur Leitung der Wahl ist ein dreigliedriger Wahlausschuss berufen, der aus den an Jahren ältesten wahlberechtigten u. zw. Stabsoffizier (der Truppenkommandant ausgenommen) dem ältesten Hauptmann oder Oberleutnant und dem ältesten Leutnant besteht.

Die Leitung des Wahlausschusses obliegt dem an Jahren ältesten Mitgliede. Der Wahlausschuss ist für den ordnungsmässigen Vollzug der Wahl verantwortlich; seine Mitglieder haben sich jeden Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Die mit dem Truppenkommando nicht im gleichen Orte befindlichen Teile wählen in ihrer Station.

Zur Vorbereitung der Wahl ist bei jedem Truppenkörper (jedem Wahlorte) eine Wählerliste zu verfassen, in der alle Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge zu verzeichnen sind. Diese Liste hat vom Zeitpunkte der Verlautbarung des Wahltages angefangen zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzuliegen, denen es bis zu dem der Wahl vorangehenden Tage freisteht, gegen die Richtigkeit der Liste Einsprache zu erheben.

Ueber die vorgebrachten Einsprachen entscheidet der Truppenkommandant im Einvernehmen mit dem Wahlausschusse endgiltig.

Am Wahltage ist noch vor Beginn der Stimmabgabe eine Ver-

000055

handlungsschrift zu verfassen, welche die vorgebrachten Einsprachen und die hierüber erlassenen Entscheidungen bezw. die Erklärung, dass keine Einsprachen erhoben wurden, zu enthalten hat.

Diese Verhandlungsschrift ist vom Truppenkommandanten und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterfertigen und der Wählerliste anzuheften.

Zeit und Ort der Wahl sind vom Truppenkommandanten im Einvernehmen mit dem Wahlausschusse festzusetzen und mindestens acht Tage vorher unter Anführung der Zahl der zu Wählenden durch Verlautbarung im Tagesbefehle, sowie durch schriftlichen Anschlag im Unterkunftsbereiche bekanntzumachen. In dieser Verlautbarung ist auf das Aufliegen der Wählerliste und auf das Recht der Wahlberechtigten zur Erhebung von Einsprachen gegen diese hinzuweisen.

Tag, Stunde und Dauer der Stimmenabgabe sind mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse derart festzusetzen, dass allen Wahlberechtigten die Gelegenheit geboten ist, das Wahlrecht auszuüben.

Das Wahlverfahren ist geheim.

Jeder Wahlberechtigte, der sein Wahlrecht ausüben will, muss zur bestimmten Zeit vor dem Wahlausschusse persönlich erscheinen.

Der Vorsitzende übernimmt vom Wähler den zusammengefalteten Stimmzettel und legt ihn uneröffnet in die Wahlurne.

Gleichzeitig wird der Name des Wählers in der Wählerliste gestrichen und ausserdem in ein eigenes Abstimmungsverzeichnis fortlaufend eingetragen.

Der Stimmzettel soll dreimal soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner zu wählen sind. Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen.





Ist der Namen einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Stimmen die auf eine von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person fallen oder die damit bezeichnete Person nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig.

Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmzettel festgesetzten Frist erklärt der Vorsitzende die Stimmabgabe für geschlossen; sodann wird am Wahlorte selbst von dem Wahlausschusse die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmzählung vorgenommen.

Wahlausschüsse von Truppenteilen, die sich mit dem Truppenkommando nicht im gleichen Orte befinden, senden die Stimmzettel samt Wählerlisten und Abstimmungsverzeichnissen versiegelt an den Wahlausschuss beim Kommando des Truppenkörpers ein.

Das Wahlergebnis ist vom Vorsitzenden beim Truppenkörper sogleich zu verkünden.

Gewählt ist diejenige Person, die vergleichsweise die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl der Ersatzmänner erfolgt in derselben Weise und zwar im gleichen Wahlgange mit den Vertrauensmännern (Soldatenräte).

Nach vollendeter Wahlhandlung wird die darüber geführte Verhandlungsschrift geschlossen, samt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben und sodann unter Beischluss der Wählerliste, ferner der giltigen wie auch der ungültig erkannten Stimmzettel dem Truppenkommandanten übergeben. Dieser stellt fest, ob die Wahlhandlung vorschriftsmässig erfolgt ist und ob die Gewählten von der Wählbarkeit (Punkt 1) nicht ausgeschlossen sind. Treffen alle Bedingungen zu und wird seitens der Wahlberechtigten keine Anspache erhoben, so gilt die Wahl als vollzogen.

Ueber die vorgebrachten Einsprachen entscheidet der Truppenkommandant im Einvernehmen mit dem Wahlausschusse endgiltig.



Die Gewählten dürfen die Wahl nur ablehnen, wenn sie bereits einmal Vertrauensmann (Soldatenrat) gewesen sind.

9.) Die Wahlen zu Punkt 4 und 5 haben wie folgt stattzufinden:

a) Bei den Brigaden Nr.1 bis 5.

Die für alle Truppenkörper und Gleichgestellte der Brigade gewählten Vertrauensmänner treten zusammen und wählen aus ihrer Mitte je einen Vertrauensmann für die Heeresverwaltungsstelle, für den Brigadekommandanten und für den Staatssekretär für Heereswesen.

b) Bei der Brigade 6:

In jedem der Länder Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg treten die für die im Lande befindlichen Truppenkommandanten und Gleichgestellten gewählten Vertrauensmänner zusammen und wählen:

Je einen Vertrauensmann für den Brigadekommandanten oder den Staatssekretär für Heereswesen und

einen Vertrauensmann für die zuständige Heeresverwaltungsstelle.

Welches Land den Vertrauensmann zum Staatssekretär für Heereswesen und zum Brigadekommandanten tatsächlich zu entsenden hat, wird bei der ersten Wahl durch das Los bestimmt. Zur Auslosung treten die vier Gewählten beim Brigadekommando zusammen. In der Folge hat diese Entsendung nach alphabetischer Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Ländernamen zu erfolgen. (Stellte z.B. diesmal Vorarlberg diesen Vertrauensmann bei, so hat die nächste Entsendung von Kärnten zu erfolgen).

Das Wahlergebnis ist den Stellen, zu denen die Gewählten treten, zu melden.

10.) Die Namen der Gewählten sind von den Kommandanten zu denen sie treten, allgemein zu verlautbaren.

11.) Vertrauensmänner, welche die Wählbarkeit verlieren





oder aus dem Heere ausscheiden, verlieren ihr Mandat.

12.) Auf Verlangen der Wahlberechtigten können Vertrauensmänner abberufen werden. Ueber die Abberufung ist durch die Abstimmung nach Art der Wahl zu entscheiden. Ein Vertrauensmann gilt als abberufen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen seine Abberufung verlangen.

13.) An Stelle von Vertrauensmännern, welche die Wahl abgelehnt haben oder solcher, die zurückgetreten sind oder abberufen wurden, treten die Ersatzmänner mit den höchsten Stimmzahlen. Ersatzwahlen finden erst statt, wenn nur noch die Stellen der Vertrauensmänner besetzt und keine Ersatzmänner mehr vorhanden sind.

14.) Für Kommandierte sind die Vertrauensmänner der Stelle zuständig, zu der sie kommandiert sind.

15.) Die Reisegebühren, Kanzleizuweisung wird durch einen eigenen Erlass des Staatsamtes für Heereswesen geregelt.

16.) In dringenden Fällen kann auch Telegraph und Telephon in Anspruch genommen werden.

17.) Die Vertrauensmänner dürfen bei der Durchführung ihrer Aufgaben nicht gehindert und wegen der innerhalb ihres Wirkungskreises im Sinne des Wehrgesetzes vorgenommenen Vermittlungen und Tätigkeiten, sowie der Abstimmungen und Aeusserungen weder während der Dauer ihrer Berufung noch nach Ablauf derselben zur Verantwortung gezogen werden. Sie sind in dieser Richtung nur ihren Wählern Rechenschaft schuldig.

18.) Versetzungen (Transferierungen, dauernde und zeitliche Kommandierungen) von Vertrauensmännern während ihrer Funktionsdauer dürfen nur im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern beim Staatssekretär für Heereswesen (Reichssoldatenrat) vorgenommen werden.

19.) Innere Streitigkeiten werden von selbstgewählten nach freiem Ermessen zu bildenden Schiedsgerichten ausgetragen."

Wien, am 30. August 1920.

Der Staatssekretär:

*Dr. Julius Deutsch*

82000059

ad 18.)

48

Kabinettsvortrag  
\*\*\*\*\*

des Staatssekretärs für Heereswesen  
\*\*\*\*\*

betreffend Ankauf und Ausfuhr von Ekrasit durch polnische  
Wirtschafts- und Handelskommission.

Die polnische Wirtschafts- und Handelskommission kaufte am 10. März 1920 von der Verkaufszentrale der Monopolsverwaltung für Pulver und Sprengstoffe

9.000 St. Ekr. Sprengbüchsen	á	1 kg
9.000 " " " "	á	1/2 kg
15.000 " " " "	á	0.1 kg

für Industriezwecke (Bergwerk Dabrova).

Die Uebernahme der verkauften Ekrasitmenge sollte am 6. Mai l. J. stattfinden, verzögerte sich aber bis 22. Juli l. J. Der mittlerweile eingetretene Mehrpreis von 247.000 K wurde von der polnischen Kommission zugestanden.

Nach erfolgter Uebernahme wurde der Abschub infolge Einspruches des Betriebsrates des Munitionshauptdepots Wöllersdorf auf meine Verfügung eingestellt, der Auftrag storniert und der bereits bezahlte Betrag der polnischen Wirtschafts- und Handelskommission zur Verfügung gestellt.

Diese Kommission sprach hierauf bei Herrn Staatssekretär Heindl vor, erklärte den Sprengstoff nur für Industriezwecke (Bergwerk Dabrova) zu benötigen und würde



000060



im Falle der Ausführungsverweigerung die Einstellung der Kohlenlieferungen an Oesterreich veranlassen. Die Kommission hat der Verkaufszentrale der Monopolsverwaltung schriftlich mitgeteilt, dass die Ware auf Grund des Kompensationsvertrages gekauft worden sei, dass sämtliche in Betracht kommenden österreichischen Amtsstellen die Zustimmung zur Ausfuhrbewilligung erteilt hätten, die Ware übernommen und bezahlt, somit Eigentum der Kommission sei. Da sie das Ekrasit für Industriezwecke dringendst benötige, könne sie vor anderweitiger Eindeckung darauf nicht verzichten. Sie werde sich bemühen, den Ersatz im Auslande zu beschaffen, jedoch die Monopolsverwaltung mit den Mehrkosten belasten. Die Monopolsverwaltung würde in diesem Falle mit einem Schaden von 500.000 bis 800.000 Kronen zu rechnen haben.

Ekrasit wird sowohl in Oesterreich, wie auch in Deutschland gegenwärtig nur zu Bergwerks-, Stein- und landwirtschaftlichen Sprengungen verwendet. Während des Krieges wurde Ekrasit, so wie alle anderen Sprengstoffe zu militärischem Zwecke verwendet.

Laut Mitteilung der Monopolverwaltung hat die Einkaufskommission gedroht, die Absendung von Kohlen zu verweigern, wenn diese Sprengstofflieferung storniert wird.

Da bei Verwendung der zu liefernden



Sprengbüchsen für Industriezwecke und im Bergbaue die Neutralität Oesterreichs nicht berührt ist, stelle ich dem Kabinettsrate folgender Beschlussantrag:

" Der polnischen Wirtschafts- und Handelskommission werden die auf Grund des Kompensationsvertrages bei der österreichischen Monopolsverwaltung für Pulver- und Sprengstoffe angekauften

9.000 St. Ekr. Sprengbüchsen a 1 kg

9.000 " " " " a 1/2 kg

15.000 " " " " a 0.1 kg

freigegeben und die Ausfuhrbewilligung erteilt.

W i e n, am 4. September 1920.

Der Staatssekretär:

*J. Julius Deutsch*



000062

108



Staatsamt für Inneres und  
Unterricht.

Unterrichtsamt.

~~56~~  
ad 19.)

Für den Vortrag  
im  
Kabinettsrate.

G E S E T Z entwurf

vom .....1920, betreffend die Anrechnung der in der Jugend-  
fürsorge zugebrachten Dienstzeit für die Zulassung zur Ablegung  
der Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen. >

Die Nationalversammlung hat be-  
schlossen:

§ 1.

Bei Berechnung der nach § 38  
des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-  
G.-Bl. Nr. 62, in der Fassung des Ge-  
setzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr.  
53, zur Erwerbung des Lehrbefähigungs-  
zeugnisses für allgemeine Volksschulen  
erforderlichen zweijährigen Verwendung  
im praktischen Schuldienste kann Prü-  
fungsanwärtern, welche eine Lehrer-  
oder Lehrerinnenbildungsanstalt zu-  
rückgelegt und das Reifezeugnis er-  
worben haben, die Hälfte einer in der



000063

1.

109

praktischen Jugendfürsorge an behördlich genehmigten und schulbehördlich überwachten Fürsorgeanstalten in zufriedenstellender Weise zugebrachten Dienstzeit angerechnet werden. Das Gesamtausmaß der einzurechnenden Zeit darf jedoch ein halbes Jahr nicht überschreiten.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.



Erläuternde Bemerkungen.

Nach Artikel II, Punkt 3 der Ministerial-Verordnung vom 31. Juli 1886, Z. 6033, M.-V.-Bl. Nr. 52, hat die Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen den Charakter einer **p r a k t i s c h e n** Prüfung. Der Prüfungswerber hat den Nachweis zu erbringen, daß er mit den Grundsätzen der Volksschulerziehung, insbesondere mit der methodischen Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule vertraut ist und Erfahrung sowie Urteilsfähigkeit in Fragen der Erziehung und des Volksschuldienstes gewonnen hat.

Zur Erwerbung dieser praktischen Erfahrungen verlangt § 38 des Reichsvolksschulgesetzes eine mindestens zweijährige praktische Verwendung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatvolkschule. Die Absicht geht also dahin, den jungen, mit dem Reifezeugnisse versehenen Lehrer Gelegenheit zu bieten, in erzieherischer und unterrichtlicher Hinsicht Erfahrungen zu sammeln. Zur Zeit der Erlassung des Reichsvolks-

./.



000064

schulgesetzes war die Volksschule im allgemeinen die einzige für diesen Zweck geeignete Stätte. Nur sie kam neben dem Elternhause für die planmäßige erzieherliche Einwirkung auf die Jugend in Betracht.

Seitdem aber haben insbesondere durch die Folgeerscheinungen des Krieges unsere wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse einen gründlichen Wandel erfahren. Das Elternhaus ist in vielen Fällen nicht mehr in der Lage, den erzieherlichen Verpflichtungen der heranwachsenden Jugend gegenüber gerecht zu werden, und es ergab sich die Notwendigkeit, durch Errichtung von Fürsorgeanstalten mannigfacher Art für diesen beklagenswerten Ausfall einen möglichst ausreichenden Ersatz zu schaffen. Horte, Tagesheimstätten u. dgl. sollen versuchen, die mangelnde elterliche Einflußnahme wirksam zu vertreten. Wenn diese Einrichtungen aber ihren Zweck erfüllen sollen, müssen sie unter geschulter und zielbewußter Führung stehen. Naturgemäß wird sich hier ein neues Betätigungsfeld für den Lehrer eröffnen. Vor allem sind es Lehramtsanwärter, denen es nicht vergönnt ist, unmittelbar nach der Erwerbung des Rei-

./.



fezeugnisses eine Anstellung im Schuldienste zu finden, die hier in Betracht kommen und denen sich eine Stätte für ein erziehliches Wirken eröffnet.

Naturgemäß wird dann aber auch dem Gedanken Raum gegeben werden müssen, die praktische Verwendung der Jugendfürsorge in einem entsprechenden Ausmaße in jene Dienstzeit einzurechnen, welche für die Zulassung zur Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung gefordert wird. Dabei wird aber in Erwägung zu ziehen sein, daß die Betätigung in der Jugendfürsorge die praktische Verwendung in der Schule wohl ergänzen, nicht aber ersetzen kann. Daher muß daran festgehalten werden, daß von den für die praktische Verwendung geforderten zwei Jahren, mindestens drei Viertel in der Schule zurückzulegen sind. Die restliche Dauer bis zum Höchstaumße von sechs Monaten kann aus der in der Jugendfürsorge zugebrachten Zeit eingerechnet werden, darf aber nie mehr als die Hälfte der gesamten Zeit dieser Dienstleistung betragen. Dabei muß überdies noch ausdrücklich betont werden, daß nur die tatsächliche Verwendung in der p r a k t i s c h e n Jugendfürsorge für die Anrechnung in Betracht



kommen kann und daß jede wie immer geartete Kanzlei- oder Erhebungstätigkeit auszuschließen ist.

Als selbstverständlich wäre noch hinzuzufügen, daß nur behördlich unter Mitwirkung der Unterrichtsverwaltung genehmigte und schulbehördlich überwachte Jugendfürsorgeanstalten in Betracht kommen können.

Diese Anstalten werden fallweise in den Verordnungsblättern des Staatsamtes für soziale Verwaltung und des Unterrichtsamtes verlautbart werden.



ad 20.)

~~56~~

Für den Vortrag im K a b i n e t t s r a t .  
=====

Staatsamt für Inneres und Unterricht.

Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto G l ö c k e l, betreffend ein Uebereinkommen mit der Württembergischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht.

Seit vielen Jahren wandern alljährlich zur Sommerszeit zahlreiche schulpflichtige Kinder aus Tirol und Vorarlberg nach Süddeutschland, um dort gegen verhältnismäßig guten Lohn Dienste zu nehmen.

Sache der heimischen Schulbehörde ist es nun dafür Vorsorge zu treffen, daß diese sogenannten Hütekinder während ihres Aufenthaltes im Auslande ihrer Schulpflicht Genüge leisten.

Während nun in Bayern und Baden auch die nicht landes- und reichsangehörigen Kinder - analog wie dies in Oesterreich im § 32 der Schul- und Unterrichtsordnung festgesetzt ist - schulpflichtig sind, bestehen in Sachsen und Württemberg keine diesbezüglichen gesetzlichen Normen. Mit Sachsen hat nun die seinerzeitige k.k. österreichische Regierung bereits im Jahre 1877 ein Uebereinkommen durch Austausch diplomatischer Noten getroffen, nach welchem die Kinder der beiden Staaten nach Maßgabe der im Lande des Aufenthaltes bestehenden Gesetze wie Inländer zum Schulbesuche herangezogen werden.

In Württemberg besteht nun eine Schulpflicht für die Kinder auswärtiger Staatsangehöriger nur insoweit, als mit dem betreffen-



./.

112

den Staate eine Uebereinkunft über die Beziehung der gegenseitigen Angehörigen zum Volksschulbesuche besteht.

Die seinerzeitige k.k. Regierung hatte nun kurz vor Ausbruch des Krieges mit der damaligen königlich württembergischen Regierung Verhandlungen wegen eines derartigen Uebereinkommens eingeleitet, die bereits dem Abschluß nahe waren.

Nach Ausbruch des Krieges ist in der Wanderung der Hüttekinder eine Unterbrechung eingetreten und das in Aussicht genommene Uebereinkommen nicht mehr zustande gekommen.

Die württembergische Gesandtschaft in Berlin hat nun die Aufmerksamkeit der dortigen österreichischen Gesandtschaft darauf gelenkt, daß der Zuzug solcher Hüttekinder wieder bevorzustehen scheint und auch der Landesschulrat für Vorarlberg gibt dieser Vermutung Ausdruck.

Es erscheint daher nunmehr der Abschluß eines die Schulpflicht der Kinder der beiderseitigen Staatsangehörigen regelnden Uebereinkommens notwendig und hat das Staatsamt des Aeußern einen ihm durch die österreichische Gesandtschaft in Berlin zugekommenen, von der württembergischen Regierung verfaßten Entwurf eines derartigen Uebereinkommens übermittelt.

Dieser Entwurf schließt sich seinem Inhalte nach im wesentlichen an den der seinerzeitigen kaiserlich königlichen Regierung vorgelegten Entwurf an. Das österreichische Staatsamt für Inneres und Unterricht und das württembergische Ministerium des Kirchen- und Schulwesens verpflichten sich darin wechselseitig, die in ihrem Gebiete wohnenden Kinder der Angehörigen des anderen Staates rücksichtlich des Schulbesuches wie einheimische Kinder zu behandeln.



Da dieses Uebereinkommen seinem Inhalte nach einen Vertrag mit einem anderen Staate darstellt, erscheint gemäß § 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 139, beziehungsweise Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.-G.-Bl. Nr. 180, zu dessen Giltigkeit die Genehmigung der Staatsregierung und die Ratifikation durch den Präsidenten der Nationalversammlung erforderlich.

Da sich dieses Uebereinkommen, wie ich mir darzulegen erlaube, notwendig erweist, um die Hüttekinder in Württemberg zum Schulbesuche heranzuziehen, gestatte ich mir den

A N T R A G

zu stellen, der Kabinettsrat wolle den Abschluß des gegenständlichen Uebereinkommens mit der württembergischen Regierung genehmigen.



000071

113

*Wie viele?*  
Zl. 4862/20

*Abgetretene Gebiete*  
*ad 217*

Betr.: Weitere Belassung von aus den abgetretenen Gebieten stammenden Zöglingen der STEAn., bezw. Stundung des Nachweises über die Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft.

Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1920, Pkt. 3 genehmigt, dass den aus den abgetretenen Gebieten der bestanden Monarchie stammenden Zöglingen der STEAn., welche im Genusse von Freiplätzen stehen, zwecks Vermeidung des Abbruches ihrer Studien während des Schuljahres der Nachweis der Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft bis zum 15. Juli 1920 gestundet werde. Da nun die Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain über das Optionsrecht, welche eine Aenderung der bisherigen staatsbürgerrechtlichen Gesetzgebung erfordern, bisher noch nicht durchgeführt wurden, ein Erwerb der österr. Staatsbürgerschaft aber derzeit nach dem Gesetze vom 17. Oktober 1919, STGBI. Nr. 481, nur durch Erwerb der Heimatszuständigkeit in einer österr. Gemeinde nach ununterbrochenem zehnjährigen freiwilligen Aufenthalt daselbst möglich ist, konnten viele der betreffenden Zöglinge bis zum 15. Juli 1920 den geforderten Nachweis nicht erbringen und würden daher jetzt Gefahr laufen, den Freiplatz zu verlieren und ihre Studien abbrechen zu müssen.

Es ist nun zu erwarten, dass bis zum 15. Juli 1921 die notwendig gewordene Aenderung der Staatsbürgerrechtsgesetzgebung im Sinne des Friedensvertrages durchgeführt und damit alle Fälle zweifelhafter Staatsbürgerschaft endgiltig geklärt sein werden.

Ich stelle daher den

A n t r a g

der Kabinettsrat wolle genehmigen, dass den aus den abgetretenen Gebieten der bestanden Monarchie stammenden Zöglingen der STEAn., welche im Genusse von Freiplätzen stehen, zwecks Vermeidung des Abbruches ihrer Studien mit Beginn des nächsten Schuljahres der Nachweis der Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft bis zum 15. Juli 1921 gestundet werde.

Wien, am 14. August 1920

G L O E C K E L m. p.



000072

*114*



ad 22.)

Staatsamt für Finanzen.

Für den Kabinettsrat.

Erhöhung der Preise für Pflanzenfette.

Die Fettversorgung war für August in der Weise geregelt, daß auf die Fettkarte nur Margarine oder Kokosbutter ausgegeben wurde. Die Abgabepreise betragen im Großen ab Erzeugungsstätte

- für Margarine . . . . . K 85.--,
- für Kokosbutter in Fässern . . . . . K 90.--,
- für Kokosbutter in Tafeln . . . . . K 95.--.

Neben der Deckung des rationierten Fettbedarfes mit Margarine und Pflanzenfett wurden im August 200 Waggons Schweinefett zur Einfuhr zugelassen und dem Verkehr freigegeben. Dieses Schweinefett wurde markenfrei zu den Gesteungskosten an die Verbraucher verkauft.

Durch diese Ordnung der Fettversorgung wurde eine Reihe von Vorteilen erzielt. Den Staatsfinanzen wurden die ungeheuren Verluste erspart, die die Verbilligung des Schweinefettes von den Gesteungskosten auf den seit Februar 1920 geltenden Abgabepreis von 100 K für das Kilogramm verursachte. Bei den Pflanzenfetten ist ein Staatszuschuß nicht notwendig. Ueberdies ist der Bedarf an ausländischen Valuten für die Fettbeschaffung bei den Pflanzenfetten um ein Viertel bis zur Hälfte geringer als bei der Beschaffung der gleichen Menge Schweinefett, weil bei den Pflanzenfetten 25 - 50 % der Gesteungskosten auf den inländischen Produktionsprozeß entfallen, der in Kronen bezahlt wird und inländische Arbeiter beschäftigt.

Auch die angegebenen Preise für Pflanzenfett, die schon seit längerem in Geltung stehen, sind Verlustpreise. Der Verlust beträgt bis zu 30 K beim Kilogramm. Diese Verluste sind jedoch nicht vom Staate zu tragen, sie werden vielmehr von der Gesellschaft m. b. H.



000073

115

Verda, die die Pflanzenspeisefette und die technischen Fette bewirtschaftet, aus ihren Reserven gedeckt. Die Verda hat durch eine geschickte Geschäftsführung große Reserven angesammelt, deren Höchststand an 200 Millionen Kronen heranreichte, sie ist dadurch in die Lage gesetzt, solche Verluste auf sich zu nehmen. Die Verda war seinerzeit genötigt, sich mit diesen Verlustpreisen abzufinden, weil sonst Margarine und Kokosbutter mit dem Schweinefett nicht hätten konkurrieren können, dessen Preis auf Staatskosten auf 100 K für das Kilogramm verbilligt war. Die Unterbindung der Konkurrenzfähigkeit von Margarine und Kokosbutter hätte aber die hochentwickelte österreichische Pflanzenfettindustrie zum Stillstand verurteilt, die in der Verda zu einer Kriegsorganisation zusammengefaßt ist.

In einer Sitzung im Staatsamte für Volksernährung um die Mitte August wurde mit Zustimmung der Vertreter der Verbraucher beschlossen, daß die Fettversorgung auch im September in gleicher Weise wie im August fortgesetzt werden soll.

Die Verda erklärte jedoch, daß sie infolge der Gestaltung der Weltmarktpreise die bisherigen Preise für Margarine und Pflanzenfett um je 10 K hinaufsetzen müsse. Die Preise würden sich darnach im September

für Margarine auf . . . . . K 95.--,

für Kokosbutter in Fässern auf . . . . . K 100.--,

für Kokosbutter in Tafeln auf . . . . . K 105.--

stellen.

Die Kleinverkaufspreise wären um je 10 K höher.

Der Preis des Schweinefettes wird sich im freien Verkehr nach den gegenwärtigen Verhältnissen im September voraussichtlich auf 150 bis 160 K für das Kilogramm stellen.

Die Verda verwies darauf, daß bei den vorgeschlagenen Preisen die Preissteigerung der Rohstoffe für die Pflanzenfette auf dem Weltmarkt nur in bescheidenem Maße berücksichtigt sei. Die Verschlech-



terung der Wechselkurse sei bei der Preisbestimmung überhaupt außer Anschlag gelassen. Der Einstandspreis für Margarine würde sich nach den Verhältnissen vom 24. August beim Bezug aus dem billigsten Bezugsgebiete zu den günstigsten Bedingungen auf 112 K stellen. Die Gesteungskosten der Verda nähern sich nach ihren Angaben 130 K. Die Verluste, die die Verda aus ihren Reserven zu decken haben wird, werden demnach auch weiterhin rund 30 K bei jedem Kilogramm betragen, es würde also nur eine Steigerung des Verlustes vermieden.

Die Verda sei außerstande, größere Verluste auf sich zu nehmen. Sie verfügt zwar noch immer über große Reserven. Diese Reserven seien jedoch zum größten Teil für Verluste gebunden, die aus einem umfangreichen Kauf von Halbfabrikaten aus der Schweiz zu gewärtigen seien. Wenn die Verda von der Staatsverwaltung genötigt würde, weitergehende Zuschüsse zur Verbilligung der Margarine und der Kokosbutter zu leisten als die, die sie nach ihrer Beurteilung der Verhältnisse leisten zu können glaube, müßte sie diese Mehrverluste sofort dem Staatsamte für Finanzen anlasten, da sie sonst passiv würde.

Bei dem Kaufgeschäft der Verda, von dem in diesen Ausführungen die Rede ist, handelt es sich um ein Geschäft mit der Italienisch-Schweizerischen Aktiengesellschaft Sais über Kokosöl und verwandte Waren. Im Vorstand der Verda bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob dieser Kauf in jeder Beziehung zweckmäßig und einwandfrei ist. Ein vom Vorstand der Verda eingesetzter Ausschuß und eine vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bestellte amtliche Kommission sollen darüber Klarheit schaffen. Ein Bericht über diese Untersuchung oder zumindest über maßgebende Teilergebnisse der Untersuchung ist für die erste Septemberwoche zu erwarten.



000075

116

Das Staatsamt für Volksernährung hat eine Besprechung der Preisvorschläge der Verda veranlaßt, der als Vertreter der Verbraucher Vizebürgermeister H o s s und Stadtrat K o k r d a der Stadt Wien und die Frau Abgeordnete F r e u n d l i c h zugezogen waren.

Die Vertreter der Verbraucher haben bei dieser Besprechung den vorgeschlagenen Preiserhöhungen nicht zugestimmt. Die Haltung der Vertreter der Stadt Wien war keineswegs schroff ablehnend; Stadtrat K o k r d a erklärte vielmehr ausdrücklich, daß er ohnweiters zustimmen würde, wenn er klar sähe, daß sich für den Staat Verluste ergeben. Vizebürgermeister H o s s und Stadtrat K o k r d a wiesen jedoch darauf hin, daß sie beide dem Vorstand der Lebensmitteleinfuhrstelle angehören, daß ihnen aber ein ausreichender Einblick in die Verhältnisse der Verda fehle, obwohl die Verda eine Art Subunternehmen der Lebensmitteleinfuhrstelle sei. Es sei unter diesen Umständen für sie schwierig, eine Entscheidung zu treffen. Auch die Frau Abgeordnete F r e u n d l i c h hat keine schroffe Haltung eingenommen, sondern nur unter Hinweis auf die erschöpfte Kaufkraft der Bevölkerung und den Stillstand in den Erwerbverhältnissen vor einer Erhöhung der Preise des rationierten Fettes gewarnt.

Das Staatsamt für Volksernährung hat daraufhin mitgeteilt, daß es im Hinblick auf diese Haltung der Verbraucher die vorgeschlagene Erhöhung der Preise im eigenen Wirkungskreis nicht verfügen wolle. Es müsse es dem Staatsamte für Finanzen überlassen, die Preisbestimmung im Kabinettsrat zur Entscheidung zu bringen.

Das Staatsamt für Finanzen muß ersuchen, der Verda die von ihr vorgeschlagenen Preiserhöhungen zu bewilligen. Das Staatsamt ist bei der bekannten Lage der Finanzen außerstande, sich nunmehr bei den Pflanzenfetten zur Uebernahme von Verlusten drängen zu lassen, nachdem es nach langen Mühen endlich gelungen ist, die verlustreiche Bewirtschaftung des Schweinefettes abzuschütteln und den Verkauf



des Schweinefettes dem freien Verkehr zu überlassen.

Die Verda hat angekündigt, daß sie vom Staatsamte für Finanzen sofort Ersatz ansprechen müßte, wenn ihr größere Zuschüsse aufgenötigt würden als sie selbst zugestehen will. Dieses Vorgehen könnte der Verda kaum verwehrt werden. Sie ist eine Genossenschaft m.b.H. und wäre berechtigt und verpflichtet, sich als zahlungsunfähig zu erklären, sobald sie nach ihrem Weberblick über die Verhältnisse passiv ist.

Auch wenn von einer Belastung der Staatsfinanzen abgesehen würde, wäre es nicht richtig, eine gemeinwirtschaftliche Stelle wider ihren Willen und gegen ihr kaufmännisches Urteil von Amte wegen zu einer Verlustwirtschaft oder zu größeren Verlusten als jenen zu nötigen, die die gemeinwirtschaftliche Stelle als angemessen erachtet. Ueberdies ist es eine ungesunde Taktik, die Bevölkerung fortdauernd über die Gestaltung der Weltmarktpreise hinwegzutäuschen, obwohl die Weltmarktpreise für unsere Lebensmittelversorgung von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Das Argument, daß die Kaufkraft der Bevölkerung für einen Margarine-Kleinverkaufspreis von 105 K nicht zureiche, ist nicht stichhältig, weil dieser Preis noch immer hinter dem Kleinverkaufspreis von 110 K für Schweinefett zurückbleibt, der vom Februar bis Ende Juli 1920 mit großen finanziellen Opfern der Staatsverwaltung gehalten worden ist und demnach als der eingelebte und übliche Fettpreis betrachtet werden kann.

Das Staatsamt für Finanzen warnt auch davor, die Preiserhöhung aus irgendwelchen Gründen aufzuschieben. Die Preiserhöhung ist vertretbar und derzeit dem denkenden Teil der Bevölkerung schon wegen der Steigerung der Valutenpreise verständlich, wenngleich sie auf andere Ursachen zurückzuführen ist. Bittere Erfahrungen des Staatsamtes für Finanzen haben gelehrt, daß sich die Situation für beab-



sichtige Preiserhöhungen beim Zuwarten in der Regel verschlechtert und daß es dann monatelangen weiteren Wartens bedarf, bis längstens notwendige Preiserhöhungen durchgeführt werden können.

Das Staatsamt für Finanzen stellt demnach den Antrag, der Kabinettsrat wolle der von der Verda vorgeschlagenen Erhöhung der Preise für Margarine und Kokosbutter zustimmen.

000078



und 23.)

120.318.

9

F ü r d e n K a b i n e t t s r a t .

Vorschußzahlung auf die Besoldungsreform.

Bei der am 3. September 1. J. stattgefundenen Sitzung der paritätischen Lohnkommission wurde diese durch Herrn Staatssekretär Dr. M a y r von den im Kabinettsrate vom 31. August 1920 gefaßten Beschlüssen in Kenntnis gesetzt.

Die Erklärung des Herrn Staatssekretärs Dr. M a y r wurde jedoch als nicht befriedigend nicht zur Kenntnis genommen und neuerlich beantragt, daß mit dem System der Bevorschußung gebrochen und allen Staatsangestellten, ohne Unterschied der Rangklasse für den Monat August 1. J. eine Notstands-aushilfe im gleichen Ausmaße wie im Juli 1. J. gewährt werde. Die gleiche Notstands-aushilfe sei auch für den Monat September zu zahlen. Gleichzeitig wurde gefordert, daß dem Haupt-ausschuß der konstituierenden Nationalversammlung nochmals Gelegenheit geboten werde, zu dieser Forderung Stellung zu nehmen.

Der Herr Staatssekretär Dr. M a y r sagte den Antragstellern zu, die Regierung von dem Ergebnisse dieser Sitzung im nächsten Kabinettsrate verständigen und die Einberufung des Hauptausschusses veranlassen zu wollen.

Vom Standpunkte der Finanzverwaltung aus, kann der Regierung, beziehungsweise dem Hauptausschuße der konstituierenden Nationalversammlung ein Abgehen von dem bisherigen Systeme der Zahlung von Vorschüssen auf die aus einer Rückwirkung der Besoldungsordnung für das Jahr 1920 sich ergebenden Nachzahlungsbeträge nicht empfohlen werden, und zwar aus den Gründen, welche ich zuletzt im Kabinettsrate vom 31. August 1. J. angeführt habe.

Da jedoch der Hauptausschuß der konstituierenden Nationalversammlung bereits unterm 19. August 1. J. die Regierung aufgefordert hat, den Staatsangestellten ebenso wie den Staatsbahnangestellten,



000079

118

monatliche Vorschüsse auf die Beträge, die sie auf Grund der Besoldungsreform zu beziehen haben werden, zu gewähren, wäre den Staatsangestellten auch für den Monat September ein gleicher Vorschuß, wie im August l.J., flüssig zu machen.

Ich stelle daher den Antrag, dem Hauptausschuße im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu berichten und ihm vorzuschlagen, an dem am 19. August l.J. gefaßten Beschlusse festzuhalten.



ad 24.)

Wien 11. 7. 20, 5h

65, 7/12

24

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom September 1920 über die Anmeldung der in Frankreich und in Großbritannien und Irland und deren Überseegebieten befindlichen Aktiven österreichischer Staatsangehöriger.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, N. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet:

§ 1.

(1) Die in Frankreich und in Großbritannien und Irland und deren Überseegebieten befindlichen Aktiven (Güter, Rechte und Interessen) österreichischer Staatsangehöriger und inländischer juristischer Personen und Gesellschaften sind bei dem Abrechnungsamte, Wien, I., Stubenring 8, anzumelden.

(2) Die Anmeldung ist vom Eigentümer (Berechtigten) oder dessen Vertreter zu erstatten.

(3) Im Falle der Verwahrung von Wertpapieren (einschließlich Wechsel, Schecks und Anweisungen) im offenen Depot einer inländischen Depotstelle kann die Anmeldung durch diese über Auftrag des Eigentümers (Berechtigten) oder seines Vertreters erfolgen. Das gleiche gilt für Barguthaben, die durch Vermittlung einer solchen Depotstelle unterhalten werden.

(4) Maßgebend für die Anmeldung ist der Stand vom 16. Juli 1920. Aktiven, die der Berechtigte oder sein österreichischer Rechtsvorgänger gegenüber den französischen Gebieten nach dem 2. April 1919, gegenüber den britischen Gebieten nach dem 12. Juli 1919 erworben hat, unterliegen nicht der Anmeldepflicht.

§ 2.

Österreichische Staatsangehörige, die im Inlande wohnen, haben bis zum . . . Oktober 1920, österreichische Staatsangehörige, die im Auslande wohnen, bis zum . . . Oktober 1920 anzumelden.

§ 3.

Die Anmeldung hat in vierfacher Ausfertigung unter Verwendung amtlicher Anmeldebogen zu erfolgen, die bei den Handels- und Gewerbekammern gegen Ersatz der Herstellungskosten zu beziehen sind. Die Anmeldebogen sind dem Abrechnungsamt mit eingeschriebenem Brief zu übersenden. Als Tag der Anmeldung gilt der Tag der Aufgabe bei der Postanstalt.

§ 4.

Auf Verlangen des Abrechnungsamtes ist jedermann verpflichtet, binnen einer von dem Abrechnungsamte festzusetzenden Frist seine Anmeldung durch nähere Angaben zu ergänzen.

§ 5.

(1) (Anmeldungsbeitrag.) Das Abrechnungsamt wird für jede Anmeldung einen Regiebeitrag von eins vom Tausend des angemeldeten Betrages oder Wertes einheben, mindestens aber 25 K für jeden Anmeldebogen. Mehrfache Ausfertigungen des Anmeldebogens sowie Einlageblätter zählen für die Berechnung des Anmeldungsbeitrages nicht mit.

(2) Laftet der Betrag oder Wert auf eine fremde Währung, so kann der Regiebeitrag in österreichische Kronen umgerechnet werden. Hierbei ist ein englisches Pfund Sterling mit 800 K, ein französischer Franken mit 17 K, ein amerikanischer Dollar mit 230 K zu bewerten.

(3) Die Zahlung des Regiebeitrages hat gleichzeitig mit der Anmeldung zu geschehen. Von der Partei unrichtig ermittelte Gebühren werden vom Abrechnungsamt richtiggestellt. Zuviel gezahlte Beträge werden zurückerstattet, Fehlbeträge nachträglich eingehoben.



000081

119

(4) Kann die Partei den Wert ihrer Aktiven nicht mit Sicherheit ziffermäßig angeben, hat sie dies im Anmeldebogen zu bemerken. Die Bemessung des Anmeldebeitrages erfolgt in solchen Fällen durch das Abrechnungsamt.

(5) Wird ein vorgeschriebener Anmeldebeitrag oder eine Nachtragszahlung nicht längstens binnen 14 Tagen, von der Verständigung der Partei an gerechnet, eingezahlt, so gilt die Anmeldepflicht nicht als erfüllt.

(6) (Einbringungsbeitrag.) Ein weiterer Regiebeitrag, in den der geleistete Anmeldebeitrag einzurechnen ist, wird eingehoben werden, wenn und soweit der Berechtigte seine Aktiven oder deren Wert wieder erhält oder sie für sich verwendet. Die Höhe dieses Regiebeitrages wird vom Staatssekretär der Finanzen mit Vollzugsanweisung bestimmt werden. Das Abrechnungsamt ist außerdem berechtigt, für besondere mit der Behandlung eines Falles verbundenen Auslagen von der Partei Vergütung zu verlangen.

(7) Die Anmeldungen sind stempel- und gebührenfrei.

#### § 6.

(1) Wenn die Anmeldepflicht nicht wahrheitsgemäß, fristgerecht und gehörig erfüllt wird, kann ein Ent-

schädigungsanspruch nach Artikel 249, lit. j, des Staatsvertrages von St. Germain en Laye bezüglich der nicht angemeldeten Vermögenshaft gegen den österreichischen Staat nicht geltend gemacht werden.

(2) Überdies werden wissentliche oder fahrlässige Übertretungen dieser Vollzugsanweisung von den politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

#### § 7.

Anmeldungen, die freiwillig oder in Erfüllung einer Rechtspflicht wo und wann immer bereits erstattet wurden, insbesondere auf Grund der Verordnung vom 31. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 439, oder auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 353, und der hiezu ergangenen Vollzugsanweisungen, entheben nicht von der Verpflichtung zur Anmeldung im Sinne dieser Vollzugsanweisung.

#### § 8.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.



ad 26.1  
6 d,  
Staatsamt für Finanzen.

80.127.

F ü r d e n K a b i n e t t s r a t .

Genehmigung des am 1. September 1920 in München unterfertigten  
österreichisch-deutschen Uebereinkommens zur Regelung gewisser  
finanzieller Fragen.

Anlässlich der in München geführten Handels-Vertragsverhandlungen mit dem deutschen Reiche wurde seitens der deutschen Unterhändler der Wunsch geäußert, gewisse finanzielle Fragen, an deren raschen Regelung den deutschen Reichsangehörigen sehr viel gelegen sei, gleichzeitig mit dem Handelsübereinkommen durch ein besonderes Uebereinkommen zu erledigen. Um diesem Wunsche Rechnung zu tragen, wurde ein Vertreter des Staatsamtes für Finanzen nach München entsendet; das Ergebnis der von ihm geführten Verhandlungen stellt das beiliegende Uebereinkommen samt dem dazu gehörigen Protokolle dar.

In diesem Uebereinkommen sichern wir zunächst in Abschnitt I deutschen Reichsangehörigen die Aufhebung von Vermögenssperren, welche bei uns bestehen, zu. Wir haben bereits allgemein in Aussicht genommen, Ausländern gewisse Begünstigungen in dieser Richtung zu erteilen, indem wir ihnen jene Freigaben gewähren wollen, welche wir den Angehörigen der alliierten und assoziierten Staaten nach den Bestimmungen der Art. 249 lit. k und 266 des Friedensvertrages innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des Friedensvertrages nicht verweigern können. Eine allgemeine Verfügung, welche diese Freigabe den Angehörigen aller auswärtigen Staaten mit Ausnahme jener einräumt, bei denen wir durch ihr Verhalten zu besonderer Zurückhaltung gezwungen sind, steht bevor. Die den Reichsdeutschen im vorliegenden Uebereinkommen zugesicherten Freigaben bleiben im Rahmen der allgemein in Aussicht genommenen Begünstigungen. Es werden dabei Sicherstellungen auch gegenüber Personen, welche der Vermögensabgabe



000083

120

unterliegen werden, aufgehoben, der subjektiven Abgabepflicht der Einzelnen wird jedoch in keiner Weise vorgegriffen.

Hinsichtlich der Behandlung von Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates enthält Abschnitt II des Uebereinkommens Festlegungen, die sich aus den bezüglichen Bestimmungen des Friedensvertrages ergeben. Für Kriegsanleihen wurde eine besondere Bestimmung noch aufgenommen, welche in gewisser Beziehung eine Einschränkung unserer auf dem Friedensvertrage sich darstellenden Uebernahmeverpflichtung beinhaltet, indem wir die Kontrollbezeichnung und damit die Anerkennung jener in reichsdeutschem Besitz befindlichen Kriegsanleihe, deren Uebernahme durch einen Sukzessionsstaat auf Grund besonderer Abkommen zwischen diesem Staate und dem deutschen Reiche noch möglich ist, dormalen noch aufschieben. Es handelt sich dabei um den Besitz jener physischen oder juristischen Personen, welche in dem für die Uebernahme der Kriegsanleihe ausschlaggebenden Zeitpunkte zwar noch Reichsdeutsche waren, in der Folge aber durch Naturalisation oder Nostrifikation ihres Unternehmens in einem Sukzessionsstaate als Angehörige dieses Staates erscheinen werden. Mit der Tschechoslowakei hat das deutsche Reich ein Abkommen auf Uebernahme der Kriegsanleihe dieser Rechtssubjekte geschlossen. Aehnliche Abkommen mit anderen Sukzessionsstaaten werden vielleicht noch zustande kommen.

Die reichsdeutschen Kriegsanleihebesitzer, welche in Oesterreich vermögensabgabepflichtig sind, beziehungsweise die reichsdeutschen Gesellschaften, welche eine in Oesterreich abgabepflichtige Tochtergesellschaft haben, erhalten in Abschnitt IV die Berechtigung, ihre sich als ausländischer Besitz darstellende und darum gemäß § 52 des Vermögensabgabegesetzes zunächst von der Abgabentrachtung ausgeschlossene Kriegsanleihe in dem Maße, in dem das Gesetz dem betreffenden Abgabepflichtigen die Anleiheentrichtung gestattet, als Zahlungsmittel zu verwenden.



Im Abschnitt V werden Vereinbarungen über die Art des nach unseren Kontrollvorschriften erforderlichen Affidavits getroffen, durch welches der Umstand, daß sich Papiere am Stichtage der Vermögenskontrolle im Auslande befunden haben, erwiesen werden soll.

Abschnitt VI sichert zu, daß den nach Oesterreich verkaufenden deutschen Geschäftsleuten sogleich bei der Erteilung von Einfuhrbewilligungen die valutarischen Beschränkungen, welchen der für die Waren in Oesterreich erzielte Gegenwert unterliegen soll, vorgeschrieben werden. Diese Bestimmungen wurden begehrt, um dem reichsdeutschen Geschäftsmann schon im Momente des Geschäftsabschlusses die für die kaufmännische Beurteilung seines Geschäftes erforderliche Klarheit zu verschaffen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wurde in einem zu diesem Abschnitte errichteten besonderen Protokolle einverständlich festgelegt, daß dort, wo Einfuhrbewilligungen überhaupt nicht erforderlich sind, die allgemeinen über den Zahlungsverkehr geltenden Bestimmungen mit dem Auslande maßgebend bleiben.

Antrag: Ich beantrage, diesem Uebereinkommen mit dem deutschen Reiche die Genehmigung zu erteilen.



000085

121

Oesterreichisch-Deutsches Uebereinkommen  
zur Regelung gewisser finanzieller  
Fragen.

Zwischen Vertretern der Oesterreichischen und der Deutschen Regierung ist zur Regelung gewisser finanzieller Fragen folgendes vereinbart worden:

I. Die Oesterreichische Regierung erklärt, daß sie die in ihrem Staatsgebiete bestehenden Sperrn über bewegliche Vermögenswerte deutschen Reichsangehörigen gegenüber nach folgenden Grundsätzen aufheben wird:

1.) Die Freigabe wird allen deutschen Reichsangehörigen, die am 16. Oktober 1920 keinen Wohnsitz in Oesterreich haben und bis zu diesem Zeitpunkt einen dahingehenden Antrag gestellt haben, gewährt werden. Der Antrag kann durch die Depotstelle eingereicht werden. Die Voraussetzungen für die Freigabe (Deutsche Reichsangehörigkeit, mangelnder Wohnsitz in Oesterreich) sowie das Eigentumsverhältnis hinsichtlich der in Frage stehenden Vermögenswerte sind darzutun. Für die Erledigung dieser Anträge wird tunlichste Beschleunigung zugesichert. Sie soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. Das Vorliegen der Voraussetzungen kann auch durch eine vor einer deutschen Behörde abgegebene eidesstattliche Erklärung dargetan werden. Für diese Fälle wird die Oesterreichische Regierung ein besonderes beschleunigtes Freigabeverfahren vorsehen.

Der Freigabeantrag wird, wenn die Anmeldung der



000086

122



Vermögenswerte im Sinne der bestehenden Vorschriften noch nicht erfolgt ist, ohne die mit dieser Versäumnis verbundenen Nachteile als rechtmäßige Anmeldung behandelt werden.

2.) Im übrigen werden alle zur Sicherung der Vermögensabgabe noch etwa bestehenden Sperrn bereits ordnungsgemäß angemeldeter Vermögenswerte aufgehoben werden, sobald die Behörde Kenntnis davon erlangt, daß der Eigentümer nach seinen persönlichen Verhältnissen im Sinne der §§ 9 und 11 des Gesetzes vom 21. Juli 1920 über die einmalige große Vermögensabgabe (Staatsgesetzblatt Nr. 371) der Abgabe nicht unterliegt.

3.) Gegenüber Reichsdeutschen, die nicht unter die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 fallen, wird die Oesterreichische Regierung die Sperre zur Sicherung der Vermögensabgabe auf das durch den Einzelfall gebotene Maß beschränken, insbesondere sie dort aufheben, wo nach der Person oder nach dem sonstigen inländischen Vermögen des Abgabepflichtigen eine Gefährdung der Vermögensabgabe nicht zu besorgen ist.

4.) Die in Oesterreich freizugebenden Wertpapiere werden vor der Freigabe unbeschadet der unter II, Ziffer 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen mit der österreichischen Kontrollbezeichnung versehen. Auf Wunsch des Eigentümers kann diese Kontrollbezeichnung unterbleiben, doch sind die Wertpapiere in diesem Falle in Oesterreich nicht verkehrsfähig.

5.) Die in Oesterreich bestehenden Vorschriften über die Behandlung der auf alte österreichisch-ungarische Kronen lautenden Geldforderungen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Die Abhebung, Verwertung und Ausfuhr ungestempelter österreichisch-ungarischer Kronen kann jederzeit ohne irgendeine Beschränkung erfolgen.

6.) Unberührt von den vorstehenden Bestimmungen bleiben ferner die Maßnahmen auf Grund des Oesterreichischen Gesetzes vom 4. Juli 1919 (Staatsgesetzblatt Nr. 353) über die Sicherstellung ausländischer Lebensmittel- und Rohstoffkredite durch Inanspruchnahme von in privatem Besitz befindlichen Goldmünzen und ausländischen Wertpapieren. Soweit anderen als Angehörigen des ehemaligen Oesterreichischen Staates allgemeine Erleichterungen in dieser Hinsicht gewährt werden, kommen diese in gleicher Weise den deutschen Reichsangehörigen zugute.

## II.

Die Oesterreichische Regierung wird hinsichtlich der Freigabe von Schuldverschreibungen einschließlich der Kriegsanleihen des ehemaligen Oesterreichischen Staates, die sich im Eigentum von deutschen Reichsangehörigen befinden und in Oesterreich der Sperre unterliegen, wie folgt verfahren:

1.) Die Schuldtitel der hypothekarisch sichergestellten Vorkriegsschulden des ehemaligen Oesterreichischen Staates werden mit der österreichischen Kontrollbezeichnung versehen und freigegeben. Hinsichtlich des Verzichts auf die Kontrollbezeichnung finden die Bestimmungen unter I, Ziffer 4 Anwendung.

2.) Die hypothekarisch nicht sichergestellten und gesperrten Schuldverschreibungen des ehemaligen Oesterreichischen Staates (Art. 203, Ziffer 2 des Vertrags von St. Germain) unterliegen nicht der Kontrollbezeichnung, sondern werden nach Vornahme der in der Anlage zu Art. 203 des Vertrags von St. Germain vorgesehenen Abstempelung freigegeben. Die Oesterreichische Regierung ist bereit, auch vor der Abstempelung diese Schuldverschreibungen freizugeben, jedoch ausschließlich





zur unmittelbaren bankmäßigen Ueberweisung nach Deutschland.

3.) Die Oesterreichische Regierung ist bereit, Kriegsanleihen, die sich in Oesterreich befinden, von der Sperre freizugeben und mit der Kontrollbezeichnung zu versehen, sofern sie bereits am 9. September 1919 im Eigentum eines reichsdeutschen Angehörigen standen. Dem vorbezeichneten Eigentumsverhältnisse am 9. September 1919 steht gleich der nach diesem Termin erfolgte Erwerb seitens eines Reichsangehörigen im Erbgang von einem Reichsangehörigen oder Oesterreicher, bei dem die Voraussetzungen für die Anerkennung der Kriegsanleihe vorliegen. Die Oesterreichische Regierung behält sich vor, den deutschen Kriegsanleihebesitz als altausländischen zu kennzeichnen.

Die Kontrollbezeichnung hinsichtlich des Kriegsanleihebesitzes jener Reichsangehörigen, welche im Gebiete eines Sukzessionsstaates ihren Wohnsitz oder dort Niederlassungen haben, kann solange aufgeschoben werden, als die Möglichkeit besteht, daß der Kriegsanleihebesitz auf Grund besonderer Abmachungen zwischen dem Deutschen Reiche und dem betreffenden Sukzessionsstaate von diesem übernommen wird. Die Deutsche Regierung wird der Oesterreichischen Regierung Mitteilung zukommen lassen, wenn die vorstehende Möglichkeit von ihr nicht mehr als bestehend angesehen wird. Die Ausnahme bezieht sich bei den außerhalb Oesterreichs befindlichen Niederlassungen jedoch nur auf den auf diese Niederlassung entfallenden Anteil des gesamten Kriegsanleihebesitzes.

III.

Die Freigabe gemäß I und II berechtigt auch zur Ausfuhr der freigegebenen Papiere.

000089

6. 11. 1919

IV.

1.) Die mit der Kontrollbezeichnung versehenen und als altausländischer Besitz gekennzeichneten Kriegsanleihen der deutschen Reichsangehörigen können zur Entrichtung der Kriegsteuer (Kriegsgewinnsteuer) und zur Anschaffung von Sach- Demobilisierungsgütern nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen verwendet werden. Sie können, wenn der Eigentümer in Oesterreich vermögensabgabepflichtig ist, bei der Vermögensabgabe in jenem Umfange als Zahlung angenommen werden, in dem der Eigentümer nach dem Gesetze zur Entrichtung in Kriegsanleihe berechtigt ist.

2.) Insoweit Niederlassungen oder Tochtergesellschaften reichsdeutscher Gesellschaften nicht den erforderlichen Bestand an gekennzeichneten österreichischen Kriegsanleihen besitzen, können sie den Kriegsanleihebestand der Muttergesellschaft in Deutschland in dem in Ziffer 1 erwähnten Umfange als Zahlungsmittel verwenden.

V.

1.) Für die Einlösung der Zins- und Dividendenscheine von Wertpapieren ist bis auf weiteres die Kontrollbezeichnung nicht erforderlich.

2.) Zur Auszahlung von Prämien und Treffern, zur Ausfolgung neuer Kuponbogen und zur Ausübung von Aktienbezugsrechten auf Wertpapiere, sofern diese sich am 13. März 1919 in Oesterreich befanden, ist die Kontrollbezeichnung erforderlich. Soweit die Wertpapiere sich am 13. März 1919 außerhalb Oesterreichs befanden, können diese Rechte ausgeübt werden, wenn durch eine vor einer reichsdeutschen Behörde abzugebende eidesstattliche Erklärung oder durch die Bestätigung eines von der Oesterreichischen Regierung eigens dazu bevollmächtigten Kreditinstituts dargetan wird, daß sich





das betreffende Wertpapier bereits am 13. März 1919  
außerhalb Oesterreiche befunden hat.

VI. Die Oesterreichische Regierung sagt zu, daß Be-  
schränkungen hinsichtlich der Verwertung oder Ausfuhr  
des Gegenwertes für eingeführte Waren deutschen Reichs-  
angehörigen gegenüber nur insoweit zulässig sind, als  
sie bei der Erteilung der Einfuhrbewilligung den Inter-  
essenten vorgeschrieben wurden.

VII. 1.) Soweit in vorstehendem Uebereinkommen von  
deutschen Reichsangehörigen die Rede ist, sind darunter  
auch juristische Personen, die im Deutschen Reiche ihren  
Sitz haben, zu verstehen.

2.) Soweit bis 15. Oktober 1920 eidesstattliche Er-  
klärungen noch nicht in rechtsverbindlicher Form vorge-  
legt werden können, können sie nachgeliefert werden.

Dieses Abkommen tritt mit dem Tage des Austausches  
der Noten über die Genehmigung durch die beiderseitigen  
Regierungen in Kraft. Der Notenaustausch soll möglichst  
bald in Wien erfolgen.

So geschehen zu M ü n c h e n  
am 1. September eintausendneunhundertzwanzig.

Wildner m.p.

v. Stockhammern m.p.

Dr. Rudolf Egger m.p.

l.s.

l.s.

Protokoll

Bei Unterzeichnung des am 1. September 1920 abgeschlossenen Österreichisch-deutschen Übereinkommens zur Regelung gewisser finanzieller Fragen bestand zwischen den vertragschließenden Teilen Einverständnis darüber, daß die Bestimmung in Abschnitt VI dahin zu verstehen ist, daß, soweit Einfuhrbewilligungen überhaupt nicht erforderlich sind, die allgemeinen Bestimmungen über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande maßgebend bleiben.

In doppelter Ausfertigung.

Geschehen zu München am 1. September 1920.

Wildner m. p.

v. Stockhausen m. p.

Dr. Rudolf Egger m. p.



000092

121



Staatsamt für Land - und Forstwirtschaft

Z. 17734

~~70~~

ad 27.)

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 29. Juli 1920, betreffend die Erhöhung der Jagdkartentaxen für das Land Niederösterreich. *u. M. B. H.*

Antrag:

Die Staatsregierung erhebt im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St.G.Bl.No. 179, gegen den Gesetzesbeschluß keine Vorstellung, ermächtigt die Staatssekretäre für Land - und Forstwirtschaft und für Inneres und Unterricht zur Gegenzeichnung und stimmt der sofortigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zu.

Begründung:

Der n.ö. Landtag hat in seiner 41. Sitzung vom 29. Juli 1920 beschlossen, den § 60 des n.ö. Jagdgesetzes vom 22. November 1901, L.G.Bl.No.42 ex 1902, dahin abzuändern, daß für eine Jagdkarte mit einjähriger Giltigkeitsdauer statt 2, beziehungsweise 6 oder 12 K nunmehr 50, beziehungsweise 100 oder 200 K zu entrichten sein werden, je nachdem die Karte für ein bestimmtes Jagdgebiet oder für einen bestimmten politischen Bezirk oder für das Land Niederösterreich ausgefertigt werden soll. Außerdem wurde die Taxe der Jagdkarten für Sachverständige und Jagdhüter von 1 K auf 10 K hinaufgesetzt.

Die Erhöhung der Jagdkartengebühren erscheint schon mit Rücksicht auf die allgemeine Geldentwertung begründet, und ist das Land Niederösterreich damit nur dem Beispiele der Länder Kärnten, Steiermark und Oberösterreich gefolgt, welche diese Gebühren bereits in ähnlicher Weise gesteigert haben.

Gegen den Gesetzesbeschluß bestehen keinerlei Bedenken.



000093

126



Z. 21.508/P - 1920.

V o r t r a g

für den Kabinettsrat.

Gegenstand.

Ausfertigung von Vollmachten für die Unterhändler der Republik Oesterreich beim Weltpostkongresse in M a d r i d .

B e g r ü n d u n g :



Am 1. Oktober l.J. tritt in Madrid der im Jahre 1914 in Folge des Krieges verschobene Weltpostkongress zusammen, an dem alle Mitglieder des Weltpostvereines durch ihre Vertreter teilnehmen werden.

Aufgabe dieses Kongresses wird es sein, die Bestimmungen des am 26. Mai 1906 in Rom abgeschlossenen Weltpostvertrages und seiner Nebenübereinkommen zu überprüfen und die mit Rücksicht auf den Zeitablauf und die geänderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlichen, sowie sonstigen zweckdienlichen Abänderungen vorzunehmen.

Die erwähnten Nebenübereinkommen sind: Das Uebereinkommen über den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe, das Uebereinkommen über den Postanweisungsdienst, der Vertrag über den Austausch von Postpaketen, das Uebereinkommen über den Postauftragsdienst und das Uebereinkommen über die Vermittlung von Abonnements auf Zeitungen und periodische Druckschriften durch die Post, nebst den zugehörigen Ausführungsreglements, ferner das Uebereinkommen über die Nämlichkeitsbüchlein (Livrets d'identité), dem jedoch Oesterreich bisher nicht beigetreten ist.

Als Vertreter Oesterreichs am Weltpostkongresse sind der Generaldirektor für das Postwesen Konrad Hoheisel, Sektionschef im Staatsamte für Verkehrswesen, und der Ministerialrat in dem gleichen Staatsamte Alexander Eberan in Aussicht genommen.

Diese Vertreter wären zu ermächtigen, an den Beratungen in Madrid teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, über gestellte Anträge abzustimmen

000094

127



und die beschlossenen Verträge und Uebereinkommen namens der Österreichischen Regierung zu unterzeichnen. Hierzu wären ihnen die erforderlichen Vollmachten in feierlicher Form zu erteilen.

Für die unterzeichneten Verträge und Uebereinkommen wäre sodann in Anbetracht ihrer hohen handelspolitischen Bedeutung die verfassungsmäßige Genehmigung einzuholen.

A n t r a g .

Der Kabinettsrat wolle beschließen, den Generaldirektor für das Postwesen Konrad Hoheisel, Sektionschef im Staatsamte für Verkehrswesen, und den Ministerialrat im gleichen Staatsamte Alexander Eberan und zwar jeden für sich zu ermächtigen, an den Beratungen des Weltpostkongresses in Madrid teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, über gestellte Anträge abzustimmen und die beschlossenen Verträge und Uebereinkommen namens der Österreichischen Regierung zu unterfertigen.

Der Herr Staatssekretär für Verkehrswesen wird ersucht, die Ausfertigung der erforderlichen Vollmachten im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär für Aeußeres zu veranlassen.

Wien, am 7. September 1920.



Präsidium des Volksgesundheitsamtes  
im Staatsamt für soziale Verwaltung

Präs.Zahl 1618/VG/1920

Wien, am 26. August 1920

Gemeindesanitätsdienst in Steiermark  
Gesetzbeschluss des steiermärkischen  
Landesrates, betreffend Abänderung  
des Gesetzes vom 28. April 1909, LGBl.Nr.40

Antrag für den Kabinettsrat .

Die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz ist geregelt durch das steiermärkische Landesgesetz vom 28. April 1909 L.G.u.V.Bl. Nr.40. Dieses Gesetz enthält unter anderem in seinem § 10 Bestimmungen über die Bezüge der Distriktsärzte und in seinen § 11 Bestimmungen über die Art und das Ausmass der Beitragsleistung der Bezirke und der Gemeinden zur teilweisen Bestreitung der mit der Besoldung der Distriktsärzte verbundenen Kosten.

Die Gesamtorganisation der Distrikts- und Gemeindeärzte Steiermarks hat neben anderen Forderungen auch jene auf Erhöhung der durch das erwähnte Landesgesetz normierten Bezüge der Distriktsärzte erhoben.

Dieser letzten Forderung soll durch den der Staatsregierung nunmehr vorliegenden Gesetzbeschluss in der Weise Rechnung getragen werden, daß der Grundgehalt der Distriktsärzte vom 1. Juli 1920 angefangen von 1200 K auf 2400 K erhöht wird und den Distriktsärzten ausserdem vom gleichen Zeitpunkte an unter Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit ein Anspruch auf 10 (bisher 6) Dienstalterszulagen nach zurückgelegter je dreijähriger (bisher je fünfjähriger) Dienstzeit im Ausmasse von 300 K (bisher 100 K) zuerkannt werden soll. Schliesslich wird der Höchstbetrag der Ortszulagen, welche vom Landesrate Distriktsärzten in entlegenen Gemeinden mit vorwiegend ärmerer Bevölkerung bewilligt werden können, von 400 K auf 2400 K erhöht.

Für die dargestellte Erhöhung der Bezüge der Distriktsärzte wird dadurch Vorsorge getroffen, daß vom 1. Jänner 1921 angefangen die den Bezirken und Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz obliegenden Beiträge zu den mit der Besoldung der Distriktsärzte verbundenen Kosten folgendermassen erhöht werden:

a) für jeden Bezirk von 1 auf 3 Prozent der Vorschreibung an umla-

000096

128



gepflichtigen direkten Staatssteuern im Bezirke;

b) für jede Gemeinde von 1  $\frac{1}{2}$  beziehungsweise 2  $\frac{1}{2}$  auf 6 Prozent der entsprechenden Vorschreibung in der Gemeinde.

Im übrigen wird an den in den §§ 10 und 11 enthaltenen Grundsätzen nichts geändert.

Weiters trifft der Gesetzbeschluss für die Bestreitung der infolge der Regulierung der Bezüge der Distriktsärzte im zweiten Halbjahr 1920 erwachsenen Mehrkosten durch einen Nachtragsbeitrag der Bezirke im Ausmasse von  $\frac{1}{2}$  Prozent und der Gemeinden mit Ausnahme von Graz im Ausmasse von 1  $\frac{1}{2}$  Prozent der umlagepflichtigen direkten Staatssteuern Vorsorge.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind das Staatsamt für soziale Verwaltung, das Staatsamt für Inneres und Unterricht und das Staatsamt für Finanzen betraut.

Gegen den Inhalt dieses Gesetzbeschlusses obwaltet kein Anstand.

Es wird dahin beantragt gegen den erwähnten Gesetzesbeschluss eine Vorstellung nicht zu erheben und die Herren Staatssekretäre für soziale Verwaltung, für Inneres und Unterricht und für Finanzen zur Gegenzeichnung des Gesetzbeschlusses zu ermächtigen.